

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 1, Jahrgang 1995

Ausgegeben: Hannover, den 15. Januar 1995

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 1* Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung für die Evangelische Kirche in Deutschland (HKRO-EKD).

Vom 9. Dezember 1994.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 33 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegung beschlossen:

Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung für die Evangelische Kirche in Deutschland (HKRO-EKD) vom 9. Dezember 1994

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

- § 1 Zweck des Haushaltsplans
- § 2 Geltungsdauer
- § 3 Wirkungen des Haushaltsplans
- § 4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 5 Grundsatz der Gesamtdeckung

Abschnitt II

Aufstellung des Haushaltsplans

- § 6 Voranschläge
- § 7 Aufstellungsverfahren
- § 8 Inhalt des Haushaltsgesetzes und Anlagen zum Haushaltsgesetz
- § 9 Ausgleich des Haushaltsplans
- § 10 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung
- § 11 Inhalt des Verwaltungs- und des Vermögensteils
- § 12 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung
- § 13 Verpflichtungsermächtigungen
- § 14 Deckungsfähigkeit
- § 15 Zweckbindung von Einnahmen
- § 16 Übertragbarkeit
- § 17 Sperrvermerk
- § 18 Kredite
- § 19 Baumaßnahmen
- § 20 Zuwendungen

- § 21 Verfügungsmittel, Deckungsreserve
- § 22 Überschuß, Fehlbetrag
- § 23 Stellenplan
- § 24 Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen, Sondervermögen
- § 25 Stiftungen
- § 26 Verabschiedung des Haushaltsplans
- § 27 Nachtragshaushaltsplan
- § 28 Rücklagen
- § 29 Betriebsmittelrücklage
- § 30 Allgemeine Ausgleichsrücklage
- § 31 Tilgungsrücklage
- § 32 Bürgschaftssicherungsrücklage
- § 33 Erneuerungsrücklage

Abschnitt III

Ausführung des Haushaltsplans

- § 34 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben
- § 35 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 36 Sicherung des Haushaltsausgleichs
- § 37 Vergabe von Aufträgen
- § 38 Sachliche und zeitliche Bindung
- § 39 Abgrenzung der Haushaltsjahre
- § 40 Wegfall- und Umwandlungsvermerke
- § 41 Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen
- § 42 Vorschüsse, Verwahrgelder
- § 43 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen
- § 44 Vertragliche Verpflichtungen über mehrere Haushaltsjahre
- § 45 Verwendungsnachweise für Zuwendungen
- § 46 Verwendungsnachweise der Institute, Einrichtungen, Betriebe und Sondervermögen der EKD
- § 47 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen
- § 48 Kassenanordnungen
- § 49 Anordnungsbefugnis, Feststellungsbefugnis
- § 50 Visakontrolle
- § 51 Haftung

Abschnitt IV**Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung,
Geldverwaltung**

- § 52 Zahlungen
- § 53 Einziehung von Forderungen
- § 54 Einzahlungen
- § 55 Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)
- § 56 Einzahlungstag
- § 57 Auszahlungen
- § 58 Nachweis der Auszahlungen/Quittungen
- § 59 Buchführung, Belegpflicht
- § 60 Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen
- § 61 Sachliche Buchung der Einnahmen und Ausgaben
- § 62 Vermögensbuchführung
- § 63 Inhalt der Nachweise über das Vermögen und die Schulden
- § 64 Erfassung
- § 65 Bewertung
- § 66 Führung der Nachweise
- § 67 Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen
- § 68 Führung der Bücher
- § 69 Vorgesammlungen der Buchungsfälle
- § 70 Eröffnung der Bücher
- § 71 Tagesabschluß
- § 72 Zwischenabschlüsse
- § 73 Abschluß der Bücher
- § 74 Jahresrechnung
- § 75 Anlagen zur Jahresrechnung
- § 76 Vermögens- und Schuldenrechnung
- § 77 Wertgegenstände
- § 78 Verwahrgefaß
- § 79 Aufbewahrungsfristen
- § 80 Beitreibung

Abschnitt V**Kasse der EKD, Geldverwaltung**

- § 81 Aufgaben und Organisation der Kasse
- § 82 Kassengeschäfte für Dritte
- § 83 Portokassen, Handvorschüsse, Zahlstellen
- § 84 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kasse
- § 85 Geschäftsverteilung der Kasse
- § 86 Verwaltung des Kassenbestandes
- § 87 Konten für den Zahlungsverkehr
- § 88 Aufbewahrung und Beförderung von Zahlungsmitteln
- § 89 Erledigung von Kassengeschäften durch andere
- § 90 Kassenaufsichtsbeamter/Kassenaufsichtsbeamtin

Abschnitt VI**Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 91 Inkrafttreten

Abschnitt I**Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan****§ 1****Zweck des Haushaltsplans**

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der EKD im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Erfordernissen der Erfüllung des kirchlichen Auftrags einerseits und einer ausgewogenen Finanzwirtschaft andererseits gleichermaßen Rechnung zu tragen.

§ 2**Geltungsdauer**

(1) Der Haushaltsplan ist für ein oder zwei Haushaltsjahre aufzustellen. Wird er für zwei Haushaltsjahre aufgestellt, so ist er nach Jahren zu trennen.

(2) Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 3**Wirkungen des Haushaltsplans**

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4**Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind vorab Untersuchungen über die Folgekosten und gegebenenfalls auch über die Wirtschaftlichkeit anzustellen.

§ 5**Grundsatz der Gesamtdeckung**

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen (§ 15).

Abschnitt II**Aufstellung des Haushaltsplans****§ 6****Voranschläge**

Die Voranschläge sind von den für die einzelnen Haushaltsstellen zuständigen Abteilungen und Fachreferaten des Kirchenamtes dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin Finanzen zu dem von ihm/ihr bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Die Mittelanforderungen von Zuwendungsempfängern sind auf diesen Termin abzustimmen. Den Voranschlägen ist eine Begründung in der Anlage beizufügen; soweit erforderlich, kann die Vorlage von Haushalts- oder Wirtschaftsplanen sowie Stellenplanen verlangt werden.

§ 7**Aufstellungsverfahren**

(1) Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin Finanzen stellt nach den Voranschlägen den Vorentwurf des Haushaltsplans auf, der im Kollegium des Kirchenamtes zu be-

raten ist. Die Ergebnisse der Beratungen werden in den Entwurf des Kirchenamtes aufgenommen. Hat das Kollegium Entscheidungen gegen oder ohne die Stimme des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin Finanzen getroffen, so steht diesem/dieser ein Widerspruchsrecht zu. Nimmt der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin Finanzen dieses Recht wahr, so hat er/sie seine/ihre abweichende Auffassung gemeinsam mit dem Entwurf des Haushaltsplanes dem Finanzbeirat des Rates, dem Ständigen Haushaltsausschuß der Synode und dem Rat vorzulegen.

(2) Bevor der Entwurf dem Rat zur Beratung einer endgültigen Fassung für die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestellt wird, ist er mit dem Finanzbeirat des Rates und dem Ständigen Haushaltsausschuß der Synode zu beraten. Dem Rat ist der Entwurf in der Fassung der Beratungsergebnisse des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode vorzulegen. Über die Stellungnahmen des Finanzbeirates des Rates und des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode ist der Rat zu unterrichten.

(3) Der Rat beschließt über die Fassung des Entwurfs, der der Synode als Gesetzesvorlage zugeleitet wird.

(4) Der von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 33 der Grundordnung durch Gesetz festgestellte Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushaltsführung.

(5) Ist die Feststellung des Haushaltsplans durch die Synode vor Beginn des Rechnungsjahres nicht möglich, so soll der Rat den Haushaltsplan gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Grundordnung durch Verordnung feststellen. Stellt der Rat den Haushaltsplan gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Grundordnung fest, so bedarf die Verordnung der vorherigen Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode.

§ 8

Inhalt des Haushaltsgesetzes und Anlagen zum Haushaltsgesetz

(1) Das Haushaltsgesetz (die Verordnung) muß mindestens enthalten:

- a) Angaben über den Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres bzw. bei zweijähriger Haushaltsplanung der einzelnen Haushaltsjahre,
- b) Angaben über die Höhe der nach Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung aufzubringenden Umlagen der Gliedkirchen,
- c) Angaben über die nach Artikel 20 Absatz 2 der Grundordnung zur Ausschreibung geplanten Kollekten,
- d) falls notwendig, die Verpflichtungsermächtigungen (§ 13),
- e) die Höhe der vorgesehenen Kreditaufnahmen zur Deckung von Ausgaben für Investitionen,
- f) falls notwendig, den Höchstbetrag der zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft notwendigen Kassenkredite.

(2) Dem Haushaltsgesetz (der Verordnung) sind außer dem Haushaltsplan folgende Anlagen beizufügen:

- a) der Umlageverteilungsmaßstab,
- b) der Stellenplan.

§ 9

Ausgleich des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Wird der Haushaltsplan in einen Verwaltungs- und einen Vermögensteil getrennt (§ 10 Absatz 2), so ist jeder Teil für sich auszugleichen.

§ 10

Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Der Haushaltsplan kann in einen Verwaltungs- und einen Vermögensteil getrennt werden.

(3) Der Haushaltsplan ist nach Funktionen in Einzelpläne, Abschnitte und, soweit erforderlich, Unterabschnitte zu gliedern.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben sind innerhalb der Funktionen nach Arten zu ordnen.

(5) Der Gliederung des Haushaltsplanes und der Ordnung der Einnahmen und Ausgaben sind der Gliederungs- und Gruppierungsplan nach den Grundlagen zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen zugrunde zu legen (EKD-Haushaltssystematik).

§ 11

Inhalt des Verwaltungs- und des Vermögensteils

(1) Wird in einen Verwaltungs- und einen Vermögensteil des Haushalts getrennt, so umfaßt der Vermögensteil auf der Einnahmeseite

- a) die Zuführung vom Verwaltungsteil,
- b) Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens,
- c) Entnahmen aus Rücklagen,
- d) Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,
- e) Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen; auf der Ausgabeseite
- f) die Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten,
- g) Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens sowie Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,
- h) Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren,
- i) die Zuführung zum Verwaltungsteil.

(2) Der Verwaltungsteil umfaßt die nicht unter Absatz (1) fallenden Einnahmen und Ausgaben.

§ 12

Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.

(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.

(3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Erläuterungen sind erforderlich zu Ansätzen, die wesentlich von denen des laufenden Haushaltsjahres abweichen, sowie solchen, durch die Verpflichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland über das laufende Haushaltsjahr hinaus neu begründet werden. Soweit der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin Finanzen

von seinem/ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch macht (§ 7 Absatz 1), ist seine/ihre abweichende Auffassung in die Erläuterungen aufzunehmen. Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sollen die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung erläutert werden. Erläuterungen von Haushaltsansätzen können, sofern sie für die Mittelbewirtschaftung unerlässlich sind, für verbindlich erklärt werden.

(4) Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangegangene Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben.

§ 13

Verpflichtungsermächtigungen

Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden können, sollen die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden.

§ 14

Deckungsfähigkeit

Im Haushaltsplan können einzelne Ausgabeansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Voraussetzung ist, daß ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Gegenseitige Deckungsfähigkeit bedeutet, daß die Haushaltsansätze wechselseitig zur Verstärkung herangezogen werden dürfen. Einseitige Deckungsfähigkeit liegt vor, wenn der eine Haushaltsansatz (deckungsberechtigter Ansatz) zu Lasten eines anderen Haushaltsansatzes (deckungspflichtiger Ansatz) herangezogen werden darf. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit verändert nicht die Haushaltsansätze.

§ 15

Zweckbindung von Einnahmen

(1) Einnahmen können durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Beschränkung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt. Soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden.

(2) Mehrausgaben nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit).

§ 16

Übertragbarkeit

(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar.

(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert. Die Bildung von Haushaltsresten außer nach Absatz 1 ist nur möglich, wenn sich hierdurch kein Haushaltsfehlbetrag ergibt.

§ 17

Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzel-

fall einer besonderen Zustimmung bedarf, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen; entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Über die Aufhebung von Sperrvermerken entscheidet der Ständige Haushaltsausschuß der Synode.

§ 18

Kredite

(1) Kredite können

- a) zur Deckung von Ausgaben für Investitionen und
- b) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredit)

aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Ein Kassenkredit darf nur aufgenommen werden, wenn die Betriebsmittelrücklage nicht ausreicht und auch andere Rücklagen nicht in Anspruch genommen werden können, oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist.

(2) Einnahmen aus Krediten nach Absatz 1 Buchstabe a) dürfen nur insoweit in den Haushaltsplan eingestellt werden, als

- a) dies zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen oder zur Umschuldung notwendig ist und
- b) die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist lediglich der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.

(3) Die Einnahmen aus Krediten, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei der dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Funktion bzw. in der zweckbestimmten Haushaltsstelle Schuldendienst zu veranschlagen. Die Einnahmen sind in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen (Bruttoprinzip).

(4) Wird in einen Verwaltungs- und in einen Vermögensteil getrennt, so sind die Zinsen im Verwaltungs-, die Tilgungsbeträge im Vermögensteil zu veranschlagen.

(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits nach Absatz 1 Buchstabe a) gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.

(6) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt solange, bis das nächste Haushaltsgesetz in Kraft getreten ist.

§ 19

Baumaßnahmen

(1) Ausgaben für Bauten und Erneuerungsarbeiten an Bauten dürfen erst dann in den Haushaltsplan eingestellt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der baulichen Maßnahmen, etwaige Beiträge und Zuschüsse anderer und die Auswirkungen auf die künftige Haushaltswirtschaft ersichtlich sind.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

§ 20

Zuwendungen

Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfaßten Kirche gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse an der Erfüllung des Zweckes durch solche Stellen gegeben ist, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen gilt § 19 Absatz 1 entsprechend. Zur Begründung sonstiger Zuwendungen sind die zur Urteilsbildung notwendigen Unterlagen vorzulegen (mindestens Haushalts- oder Wirtschaftsplan und Stellenplan; daneben können weitere Unterlagen, wie eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden, angefordert werden).

§ 21

Verfügunsmittel, Deckungsreserve

(1) Im Haushaltsplan können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügunsmittel) oder die zur Deckung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Ausgaben dienen (Deckungsreserve).

(2) Die Ansätze nach Absatz 1 dürfen nicht überschritten werden.

(3) Erhöhen sich die Verfügunsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 2 insoweit nicht anzuwenden.

§ 22

Überschuß, Fehlbetrag

(1) Der Überschuß oder der Fehlbetrag ist der Unterschied zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und den tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben), bereinigt um die Summe der Haushaltsreste und der Haushaltsvorgriffe. Über einen etwaigen Überschuß ist im jeweiligen Haushaltsgesetz zu befinden, ein etwaiger Fehlbetrag ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushaltsplans spätestens in den Haushaltsplan für das dritt-nächste Jahr einzustellen.

(2) Ergibt sich ein Fehlbetrag, dessen Höhe für die Haushaltswirtschaft von erheblicher Bedeutung ist, so soll er rechtzeitig in einem Nachtragshaushaltsplan veranschlagt werden.

(3) Ein Überschuß ist zur Schuldentilgung oder zur Rücklagenzuführung zu verwenden, soweit er ausnahmsweise nicht zum Haushaltsausgleich benötigt wird. Wird in einen Verwaltungs- und einen Vermögensteil getrennt, so ist ein Überschuß im Verwaltungsteil dem Vermögensteil zuzuführen, soweit er nicht zum Ausgleich des Verwaltungsteils benötigt wird.

§ 23

Stellenplan

(1) In den Stellenplan sind die erforderlichen Stellen der Beamten/Beamtinnen und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten aufzunehmen. Besoldungs- und Vergütungsgruppen können in geeigneter Weise zusammengefaßt werden. Bei einer Darstellung der Stellen in Blöcken sind, soweit notwendig, Höchstzahlen für die höherwertigen Stellen nach Besoldungs-/Vergütungsgruppen auszuweisen. Die Stellen der Beamten/Beamtinnen sowie der Angestellten in Instituten und Einrichtungen der EKD sind gesondert von den Stellen des Kirchenamtes aufzuführen.

(2) Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind in einer Bemerkungsspalte anzugeben.

(3) Stellen sind als »künftig wegfallend« (kw) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren nicht mehr benötigt werden. Sie sind als »künftig umzuwandeln« (ku) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren in Stellen einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe oder bei Stellen für Angestellte in Planstellen für Beamte/Beamtinnen umzuwandeln sind.

§ 24

Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen, Sondervermögen

(1) Für Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Ein Wirtschaftsplan entspricht sinngemäß dem Haushaltsplan; er kommt in Betracht für Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen, die mit der Absicht auf Gewinnerzielung betrieben werden oder mindestens eine volle Kostendeckung anstreben. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

(2) Auf Sondervermögen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Sondervermögen sind Vermögensteile, die für die Erfüllung bestimmter Zwecke abgeondert sind und getrennt verwaltet werden.

(3) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen sollen die Einnahmen (Erträge) die Ausgaben (Aufwendungen) decken. Zu den Ausgaben gehören auch die Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Der aus Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil ist bei der Verzinsung des Anlagekapitals außer Betracht zu lassen.

(4) Soweit erforderlich, insbesondere zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und vor der allgemeinen Festsetzung von Benutzungsentgelten, sollen Kostenberechnungen erstellt werden.

§ 25

Stiftungen

(1) Für durch die Evangelische Kirche in Deutschland geförderte Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen. Das gleiche gilt für sonstige Stiftungen, wenn die Veranschlagung ihrer Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan nicht zweckmäßig erscheint. Nach dem Stiftungszweck kann es erforderlich sein, statt eines Haushaltsplans einen Wirtschaftsplan zu erstellen. In diesen Fällen ist § 24 entsprechend anzuwenden.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäße Anwendung. Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.

§ 26

Verabschiedung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen (§ 7 Absatz 4 und 5). Er ist zu veröffentlichen.

(2) Ist der Haushaltsplan ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen, so sind

1. nur die Ausgaben zu leisten, die bei sparsamer Verwaltung nötig sind, um
 - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,

- b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
- 2. die Einnahmen fortzuerheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
- 3. Kassenkredite nur im Rahmen des Haushaltsplans des Vorjahres zulässig.

§ 27

Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushaltsplan geändert werden.

(2) Ein Nachtragshaushalt ist aufzustellen, wenn sich zeigt, daß

- a) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann;
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

(3) Der Nachtragshaushaltsplan muß alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.

(4) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.

§ 28

Rücklagen

(1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sind eine Betriebsmittelrücklage und eine allgemeine Ausgleichsrücklage (allgemeine Rücklagen) sowie bei Bedarf eine Erneuerungsrücklage, eine Tilgungsrücklage und eine Bürgschaftssicherungsrücklage zu bilden. Daneben können weitere zweckgebundene Rücklagen (Sonderrücklagen) vorgesehen werden.

(2) Die Rücklagen sind sicher und ertragbringend so anzulegen, daß sie im Bedarfsfall zur Verfügung stehen.

(3) Wird eine Sonderrücklage für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, kann sie vorübergehend für einen anderen Zweck in Anspruch genommen werden (inneres Darlehen), wenn sichergestellt ist, daß die Greifbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist.

(4) Die Zweckbestimmung einer Sonderrücklage kann geändert werden, wenn und soweit die Rücklage für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für den anderen Zweck dringender benötigt wird, und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklagenbildung beigetragen haben, vertretbar ist.

(5) Über die vorübergehende Inanspruchnahme von Sonderrücklagemitteln nach Absatz 3 und die Änderung von Zweckbestimmungen der Sonderrücklagen nach Absatz 4 sowie die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklagen (mit Ausnahme der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage, soweit die Mittel bestimmungsgemäß nur zur vorübergehenden Kassenbestandsverstärkung herangezogen werden), entscheidet der Ständige Haushaltsausschuß der Synode. Entnahmen aus den allgemeinen Rücklagen sind grundsätzlich im Haushaltsplan zu veranschlagen. Entnahmen aus Sonderrücklagen zur Erfüllung des Verwendungszwecks bedürfen der Zustimmung des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin Finanzen.

(6) Erträge der Rücklagen sollen den Rücklagen zugeführt werden. Sind Bestimmungen über den Höchstbestand festgelegt, dürfen Zuführungen nur so lange getätigt werden, bis der Höchstbetrag erreicht ist. Erträge aus Rücklagen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Sonderrücklagen sind aufzulösen, wenn bzw. soweit ihr Verwendungszweck ganz oder teilweise entfällt.

§ 29

Betriebsmittelrücklage

(1) Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherung der Kassenliquidität.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist bis zu 1/6, mindestens mit 1/12 des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.

(3) Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.

§ 30

Allgemeine Ausgleichsrücklage

Die allgemeine Ausgleichsrücklage dient dem Ausgleich etwaiger Fehlbeträge, die sich durch Einsparungen oder Umlageerhöhung nicht spätestens in dem zweiten auf das abgelaufene Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahr abdecken lassen. Sie soll in angemessener Höhe gebildet werden; ihr Bestand soll 15 % des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der letzten drei Jahre nicht unterschreiten.

§ 31

Tilgungsrücklage

Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist eine Tilgungsrücklage anzusammeln.

§ 32

Bürgschaftssicherungsrücklage

Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in ausreichender Höhe anzusammeln.

§ 33

Erneuerungsrücklage

Bei vorhersehbarem Bedarf sollen Neubau- oder Erweiterungsrücklagen in der erforderlichen Höhe angesammelt werden.

Abschnitt III

Ausführung des Haushaltsplans

§ 34

Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

(1) Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Die Ausgaben sind so zu leisten, daß

- a) die Aufgaben wirtschaftlich und zweckmäßig erfüllt werden,
- b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.

(3) Die Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.

(4) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen,

mindestens die allgemein üblichen Sicherheiten zu verlangen.

(5) Durch geeignete Maßnahmen ist regelmäßig darüber zu wachen, daß sich die Ausgaben und Ausgabeverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten (Haushaltsüberwachung).

(6) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die Einnahmen überwacht werden. Wird eine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt, so kann von einer Vollstreckungsmaßnahme abgesehen werden, wenn die Vollstreckungskosten in keinem vertretbaren Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

§ 35

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige Ausgaben, die nicht gemäß Deckungsvermerk im Haushaltsplan durch Einsparung bei anderen Titeln (echter Deckungsvermerk) oder durch Mehreinnahmen (unechter Deckungsvermerk) ausgeglichen werden können, bedürfen vor ihrer Leistung der Genehmigung, soweit sie nicht auf gesetzlicher oder rechtlicher Verpflichtung beruhen. Die Genehmigung soll nur im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Das gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später überplanmäßige Ausgaben entstehen können. Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsplans oder Nachtragshaushaltsplans zurückgestellt werden können.

(2) Die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben ist unter Angaben von Deckungsvorschlägen schriftlich beim Abteilungsleiter/bei der Abteilungsleiterin Finanzen zu beantragen, der/die Überschreitungen bis zu 10 % des Ansatzes, im Einzelfall jedoch höchstens bis zu 1 % der Gesamtausgaben, sowie Überschreitungen um mehr als 10 % des Ansatzes bis zu 10 000,— DM bewilligen kann, soweit Verstärkungsmittel zur Verfügung stehen. Im übrigen führt er eine Entscheidung des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode herbei oder legt einen Nachtragshaushaltsplan im Entwurf vor.

(3) Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen vor ihrer Anordnung der Genehmigung, die nur im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden darf. Sie ist beim Abteilungsleiter/bei der Abteilungsleiterin Finanzen unter Angabe von Deckungsvorschlägen zu beantragen, der/die die Entscheidung des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode herbeiführt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Mehrausgaben, die in das folgende Haushaltsjahr übertragen und dort haushaltsmäßig durch Anrechnung auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck abgedeckt werden (Haushaltsvorgriffe), bedürfen der Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode. Die Sätze 2 und 4 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(5) Verfügungen über das im Vermögensverzeichnis nachgewiesene Vermögen der Evangelischen Kirche in Deutschland bedürfen, soweit sie nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind, der Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode, es sei denn, daß es sich lediglich um die Änderung der Anlage von Beständen in Geld oder börsenfähigen Anleihen, Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen handelt. Im übrigen bleibt § 28 Absatz 5 Satz 2 unberührt.

§ 36

Sicherung des Haushaltsausgleichs

(1) Durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, daß der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

(2) Ist durch Ausfall von Deckungsmitteln der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die angemessen und geeignet sind, den Haushaltsausgleich sicherzustellen (Haushaltssperre, Nachtragshaushaltsplan). Über die Anordnung von Haushaltssperren entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode nach Vorschlägen des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin Finanzen, über die Aufhebung von Haushaltssperren der Ständige Haushaltsausschuß der Synode.

§ 37

Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind grundsätzlich die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden.

§ 38

Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Ausgabemittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.

(2) Bei übertragbaren Ausgabemitteln können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen worden ist.

(3) Zweckgebundene Einnahmen (§ 15) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.

§ 39

Abgrenzung der Haushaltsjahre

Einnahmen und Ausgaben sind für das Haushaltsjahr anzuordnen, in dem sie entweder fällig werden oder dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind. Soweit sie dem vergangenen Rechnungsjahr zuzuordnen sind, können entsprechende Kassenanordnungen nur bis zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres erteilt werden.

§ 40

Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Über Ausgabemittel, die als künftig wegfallend bezeichnet sind, darf von dem Zeitpunkt ab, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden.

(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.

(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt

ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

§ 41

Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen

(1) Forderungen (ausgenommen Anerkennungsgebühren) dürfen nur

- a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner/die Schuldnerin verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
- b) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
- c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner/die Schuldnerin eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Stundung, Niederschlagung und Erlaß sind der Kasse unverzüglich mitzuteilen. Gestundete Beträge sollen angemessen verzinst werden.

(3) Über Stundungen und Niederschlagungen entscheidet der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin Finanzen. Das gleiche gilt für den Erlaß von Forderungen bis zu 50 000,— DM. Der Erlaß von höheren Beträgen bedarf der Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode. Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin Finanzen kann das Recht, über Stundungen, Niederschlagungen und den Erlaß von Forderungen entscheiden zu können, im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit in geeigneter Weise delegieren.

§ 42

Vorschüsse, Verwahrgelder

(1) Als Vorschuß darf eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt bezieht, nur angeordnet werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Ausgabe aber noch nicht nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Dies gilt nicht für Gehaltsvorschüsse. Eine Ausgabe, die dem Haushalt von der Zweckbestimmung her nicht zuzuordnen ist, darf nur dann als Vorschuß angeordnet werden, wenn eine tatsächliche Verpflichtung zur Leistung besteht und die Deckung gewährleistet ist. Ein Vorschuß ist bis zum Ende des zweiten auf seine Entstehung folgenden Haushaltsjahres endgültig zu buchen bzw. abzuwickeln; Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin Finanzen.

(2) Als Verwahrgeld darf eine Einzahlung nur angenommen werden, solange sie nicht endgültig gebucht werden kann. Aus den Verwahrgeldern dürfen nur die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Auszahlungen geleistet werden. Beträge, die für Dritte vereinnahmt und an diese weitergeleitet werden, bedürfen nicht der Anordnung.

§ 43

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind.

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.

(3) Vermögensgegenstände sollen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Die Erlöse sind dem Vermögen zuzuführen.

(4) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt (§ 35 Absatz 5).

§ 44

Vertragliche Verpflichtungen über mehrere Haushaltsjahre

Verträge, durch die die Evangelische Kirche in Deutschland verpflichtet werden soll, über ein Rechnungsjahr hinaus Zahlungen zu leisten, dürfen erst abgeschlossen werden, wenn Mittel zur Deckung der dadurch entstehenden Ausgaben erstmalig durch Haushaltsplan oder durch Nachtrags Haushaltsplan bereitgestellt sind. Das gilt nicht für im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließende, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Verträge.

§ 45

Verwendungsnachweise für Zuwendungen

(1) Bei der Bewilligung von Zuwendungen (§ 20) aus dem Haushalt der EKD sind Vereinbarungen über die Bedingungen der Auszahlung, die Vorlage von Verwendungsnachweisen und das Prüfungsrecht zu treffen (vgl. § 7 des Kirchengesetzes über das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland).

(2) Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die bestimmungsmäßige Verwendung der Mittel nachzuweisen. Die Bewilligung von Zuwendungen ist mit der Auflage zu verbinden, daß der Zuwendungsempfänger die aufzustellenden allgemeinen Bewilligungsbedingungen anerkennt. Je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung können abweichende oder zusätzliche Bedingungen festgelegt oder Auflagen erteilt werden (besondere Bewilligungsbedingungen), die gleichfalls vom Zuwendungsempfänger anzuerkennen sind.

(3) Zuwendungsempfänger haben einen Verwendungsnachweis zu erbringen (zahlenmäßiger Nachweis und ggf. sachlicher Bericht). Ebenso setzt die Bewilligung die Zustimmung des Zuwendungsempfängers voraus, daß das Oberrechnungsamt der EKD die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung prüfen kann. Das gleiche gilt bei Weiterleitung von Mitteln durch den Zuwendungsempfänger an andere; in diesem Fall setzt die Bewilligung der Zuwendung ebenso die Zustimmung des Drittempfängers dazu voraus, dem Oberrechnungsamt der EKD ein Prüfungsrecht einzuräumen (vgl. § 7 des Kirchengesetzes über das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland).

(4) Das Kirchenamt hat in die Bewilligungsbescheide die Auflagen aufzunehmen, daß es bei Wegfall oder Veränderung der Bewilligungsgrundlagen Zuwendungsbescheide auch rückwirkend widerrufen und ausgezahlte Zuwendungen zurückfordern kann.

§ 46

Verwendungsnachweise der Institute, Einrichtungen, Betriebe und Sondervermögen der EKD

Institute, Einrichtungen, Betriebe und Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie Kirchengemeinschaften und -gemeinden deutscher Sprache im Ausland und kirchliche Zusammenschlüsse, die aus Haushaltsmitteln der Evangelischen Kirche in Deutschland unterhalten werden oder allgemeine Bedarfszuschüsse erhalten, haben die Verwendung der Mittel unter Vorlage einer prüfungsfähigen Gesamtrechnung nachzuweisen (vgl. § 5 des

Kirchengesetzes über das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland).

§ 47

Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

Die Beteiligung der Evangelischen Kirche in Deutschland an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform ist ausgeschlossen, es sei denn, daß

- a) für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt,
- b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftpflicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
- c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,
- d) gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß entsprechend den aktienrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

§ 48

Kassenanordnungen

(1) Kassenanordnungen sind Zahlungsanordnungen (Einzel-, Sammel-, Jahres- oder Änderungsanordnungen), sofern Einzahlungen anzunehmen oder Auszahlungen zu leisten sind, sowie Buchungsanordnungen (z. B. Änderungen der Haushaltsstelle, Umbuchungen, die Bildung von Haushaltsresten) und Einlieferungs- und Auslieferungsanordnungen für Wertgegenstände.

(2) Kassenanordnungen sind schriftlich zu erteilen. Ist eine Annahmeanordnung nicht vorher schriftlich erteilt, so ist der Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland unverzüglich auf deren Anzeige hin eine schriftliche Anordnung zu geben. Kassenanordnungen müssen insbesondere den Grund und, soweit möglich, eine Berechnung enthalten. Unterlagen, die die Zahlung begründen, sollen nach Möglichkeit beigelegt werden. Die Kassenanordnungen müssen rechnerisch geprüft und sachlich festgestellt sein.

(3) Der Anordnungsberechtigte/die Anordnungsberechtigte darf keine Kassenanordnungen erteilen, die auf ihn/sie oder seinen/ihren Ehegatten lauten. Das gleiche gilt für Angehörige, die mit dem Anordnungsberechtigten/der Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind.

(4) Eine Auszahlungsanordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 35 bleibt unberührt.

(5) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen jeweils für ein Haushaltsjahr mit der Annahme solcher Einnahmen oder der Leistung solcher Ausgaben beauftragt werden, die regelmäßig wiederkehren und die nach Art und Höhe bestimmt sind. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Abbuchung zulässig.

§ 49

Anordnungsbefugnis, Feststellungsbefugnis

(1) Der Präsident/die Präsidentin des Kirchenamtes bestellt die Beamten/Beamtinnen und Angestellten, die befugt sind, Annahme- und Auszahlungsanordnungen zu erteilen und bestimmt den Umfang dieser Befugnis. Er/sie regelt ebenfalls, wer zur Erteilung von Feststellungsvermerken zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit befugt ist.

(2) Beamte/Beamtinnen und Angestellte, die mit der Wahrnehmung von Kassengeschäften beauftragt sind, dürfen Anordnungsbefugnisse nicht erhalten.

§ 50

Visakontrolle

(1) Kassenanordnungen sind vor ihrer Ausführung stichprobenweise vom Kirchenamt vorzuprüfen. Haben die mit der Visakontrolle beauftragten Beamten/Beamtinnen und Angestellten Bedenken gegen eine Kassenanordnung, so sind die Bedenken dem Anordnenden unter Angabe der Gründe vorzutragen. Wird zwischen den zur Visakontrolle Beauftragten und dem Anordnenden/der Anordnenden keine Übereinstimmung erzielt, so ist die Entscheidung darüber, ob die Kassenanordnung auszuführen ist oder nicht, vom Präsidenten/von der Präsidentin des Kirchenamtes zu treffen.

(2) Beamte/Beamtinnen und Angestellte, die mit der Wahrnehmung der Visakontrolle beauftragt sind, dürfen Kassenanordnungen aus ihrem eigenen übrigen Aufgabenbereich nicht der Vorprüfung unterziehen.

§ 51

Haftung

Wer entgegen den Vorschriften eine Zahlung angeordnet oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des Beamten-, Tarif- und Bürgerlichen Rechts ersatzpflichtig.

Abschnitt IV

Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung,
Geldverwaltung

§ 52

Zahlungen

(1) Ausgaben dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung geleistet werden. In der Auszahlungsanordnung muß bestätigt sein, daß, sofern ein Haushaltsansatz überschritten ist oder wird oder eine außerplanmäßige Ausgabe zu leisten ist, die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Annahmeanordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Annahmeanordnung ist diese sofort beim Anordnungsberechtigten/bei der Anordnungsberechtigten zu beantragen.

(3) Auszahlungen ohne Anordnung dürfen nur geleistet werden, wenn

- a) der Betrag nachweislich irrtümlich eingezahlt wurde und an den Einzahler zurückgezahlt wird,
- b) Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen vorliegen, die an den Berechtigten weiterzuleiten sind.

(4) Hat die Kasse gegen Form oder Inhalt einer Kassenanordnung Bedenken, so hat sie diese dem Anordnungsberechtigten/der Anordnungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat das gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Kassenanordnung beigelegt werden. Werden die Bedenken zwischen der Kasse und dem Anordnungsberechtigten/der Anordnungsberechtigten nicht ausgeräumt, so ist die Entscheidung des Kassenaufsichtsbeamten/der Kassenaufsichtsbeamtin herbeizuführen.

§ 53

Einzahlung von Forderungen

Forderungen sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. Ist keine Frist gesetzt, sind sie sobald wie möglich einzuziehen.

§ 54

Einzahlungen

(1) Zahlungsmittel, die der Kasse von dem Einzahler/der Einzahlerin übergeben werden, sind in dessen/deren Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Zahlungsmittel, die nicht unmittelbar bei der Kasse eingehen, sind dieser unverzüglich zuzuleiten. Schecks sind sofort mit dem Vermerk »Nur zur Verrechnung« zu versehen.

(2) Wertsendungen, die der Kasse zugehen, sind in Gegenwart eines Zeugen zu öffnen und zu prüfen. Enthalten andere Sendungen Zahlungsmittel, so ist zu der Prüfung ein Zeuge zuzuziehen.

(3) Wechsel dürfen nicht in Zahlung genommen werden. Schecks dürfen nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung als Zahlungsmittel angenommen werden; sie sind unverzüglich der Bank zur Gutschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks ist unzulässig. Angenommene Schecks sind in geeigneter Weise nachzuweisen; der Tag der Weitergabe an die Bank sowie Aussteller/in und Höhe des Betrages müssen ersichtlich sein.

§ 55

Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)

(1) Die Kasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt wird, dem Einzahler/der Einzahlerin eine Quittung zu erteilen. Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks oder in ähnlicher Weise nur erfüllungshalber bewirkt, ist mit dem Zusatz »Eingang vorbehalten« oder einem entsprechenden Vorbehalt zu quittieren.

(2) Wird eine Quittung berichtigt, muß der Empfänger/ die Empfängerin die Berichtigung schriftlich bestätigen.

§ 56

Einzahlungstag

Als Tag der Einzahlung gilt

- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Tag des Eingangs,
- bei Überweisung auf ein Konto der Tag, an dem der Betrag gutgeschrieben worden ist.

§ 57

Auszahlungen

(1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Kassenanordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten. Fristen für die Gewährung von Skonto sind zu beachten.

(2) Auszahlungen sind nach Möglichkeit bargeldlos zu bewirken. Wenn möglich, ist mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder zu akzeptieren.

(3) Vor Übergabe von Zahlungsmitteln hat sich die Kasse über die Person des Empfängers/der Empfängerin zu vergewissern. Ein Beauftragter/eine Beauftragte (Bevollmächtigter/Bevollmächtigte) des Empfängers/der Empfängerin hat sich über seine/ihre Empfangsberechtigung auszuweisen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Person des Empfän-

gers/der Empfängerin, hat die Kasse die Entscheidung des/der Anordnungsberechtigten herbeizuführen.

§ 58

Nachweis der Auszahlungen/Quittungen

(1) Die Kasse hat über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, von dem Empfänger/der Empfängerin eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Auszahlung in anderer Form zulassen.

(2) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln vom Empfänger/von der Empfängerin zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Kassenanordnung anzubringen oder ihr beizufügen. Kann ein Empfänger/eine Empfängerin nur durch Handzeichen quittieren, muß die Anbringung des Handzeichens durch Zeugen bescheinigt werden. Zeugen dürfen nicht an der Auszahlung beteiligt sein.

(3) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf der Kassenanordnung zu bescheinigen, an welchem Tag und über welches Geldinstitut oder auf welchem sonstigen Wege der Betrag ausgezahlt worden ist.

(4) Werden die Überweisungsträger im automatisierten Verfahren hergestellt, so ist der Auszahlungsbescheinigung nach Absatz 3 eine Bestätigung über die Übereinstimmung der Einzelbeträge in den Auszahlungslisten und Überweisungsträgern beizufügen. Die Bescheinigung ist Bestandteil der Auszahlungsbescheinigung der Kasse.

(5) Werden Zahlungsverpflichtungen durch Aufrechnung erfüllt, ist auf den Belegen gegenseitig auf die Verrechnung hinzuweisen. Gleiches gilt für Erstattungen innerhalb des Haushalts.

(6) Auf eine Quittung darf nur in besonderen Ausnahmefällen (z. B. bei Geschenkübergabe) verzichtet werden. In diesem Falle hat der Überbringer/die Überbringerin die Übergabe zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Kassenanordnung beizufügen.

§ 59

Buchführung, Belegpflicht

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung zu buchen. Die Buchungen sind zu belegen.

(2) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushaltsplans. Vorschüsse und Verwahrgelder sind gleichfalls nach einer sachlichen Ordnung zu buchen. Einnahme- und Ausgabereise sind im folgenden Haushaltsjahr bei den gleichen Haushaltsstellen abzuwickeln, bei denen sie entstanden sind; das gleiche gilt für unerledigte Vorschüsse und Verwahrgelder.

(3) Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuchs abzulegen.

§ 60

Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen

(1) Einzahlungen sind zu buchen

- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse,
- bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.

(2) Auszahlungen sind zu buchen

- bei Übergabe von Zahlungsmitteln an den Empfänger/die Empfängerin am Tag der Übergabe,

- b) bei Überweisung auf ein Konto des Empfängers/der Empfängerin und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung am Tag der Hingabe des Auftrags an das Geldinstitut,
- c) bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund eines Abbuchungsauftrags oder einer Abbuchungsvollmacht (Einzugsermächtigung) an den Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.

(3) Wird im automatisierten Verfahren gebucht, können die Buchungen auch nach den in Absatz 1 und 2 genannten Tagen vorgenommen werden. Sie sind unverzüglich und stets unter dem Datum vorzunehmen, das sich aus Absatz 1 und 2 ergibt.

(4) Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (z. B. öffentliche Abgaben) kann die Kasse Einziehungsermächtigung erteilen, sofern gewährleistet ist, daß das Geldinstitut den Betrag dem Konto wieder gutschreibt, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist dem Einzug widersprochen wird.

§ 61

Sachliche Buchung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Nach der zeitlichen Buchung ist unverzüglich die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.

(2) Die bei Einsatz eines automatisierten Verfahrens für die Sachbuchung gespeicherten Daten sind grundsätzlich mit allen Daten der Einzelvorgänge auszudrucken. Andere technische Verfahren sind zulässig, wenn sie technisch und organisatorisch sicher und wirtschaftlich geregelt sind.

§ 62

Vermögensbuchführung

(1) Über das Vermögen und die Schulden ist Buch zu führen oder ein anderer Nachweis zu erbringen. Die Nachweise haben den Zweck, den Bestand des Vermögens und der Schulden auszuweisen und diese aufgrund der Zu- und Abgänge fortzuschreiben.

(2) Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden. Wird eine Verbundrechnung geführt, so ist auf der Kassenanordnung auch die Buchungsstelle in der Vermögensrechnung anzugeben.

(3) In die Nachweisungen über das Vermögen und die Schulden sind die Bestände bei Beginn des Haushaltsjahres, die durch Haushaltseinnahmen und -ausgaben sowie durch sonstige Vorgänge bewirkten Änderungen und die Bestände am Schluß des Haushaltsjahres aufzunehmen.

§ 63

Inhalt der Nachweise über das Vermögen und die Schulden

(1) In die Nachweise über das Vermögen sind aufzunehmen:

- a) unbewegliche Sachen (Grundstücke, bebaute und unbebaute),
- b) grundstücksgleiche Rechte (Wegerechte, Erbbaurechte u. a. m.),
- c) bewegliche Sachen,
- d) Kapitalvermögen (Rücklagen, Sonderkonten, Forderungen aus Hypotheken und Grundschulden, Forderungen ohne dingliche Sicherung – auch aus Inneren Dar-

lehen –, Wertpapiere, Beteiligungen, Sparguthaben u. a. m.),

e) sonstige geldwerte Rechte.

(2) In die Nachweise über die Schulden sind aufzunehmen:

- a) Verpflichtungen aus Hypotheken und Grundschulden,
- b) Darlehensschulden (auch Innere Darlehen),
- c) sonstige in Geld zu erfüllende Verpflichtungen,
- d) Bürgschaften und Gewährverpflichtungen.

(3) In die Nachweise über das Vermögen werden nicht einbezogen:

- a) die zum Verbrauch bestimmten Sachen (Verbrauchsgüter),
- b) die zum Gebrauch bestimmten Sachen (Gebrauchsgüter) von geringem Wert nach näherer Regelung in der Inventarordnung,
- c) die Kassenbestände und die Kassenreste.

(4) In die Nachweise über die Schulden werden nicht einbezogen:

- a) Verpflichtungen aus der laufenden Verwaltung (Dienst- und Versorgungsbezüge, Vergütungen, Umlagen u. a. m.),
- b) Erbbauzinsen, Restkaufgelder u. a. m.

§ 64

Erfassung

(1) Es werden erfaßt:

- a) die unbeweglichen und beweglichen Sachen sowie die grundstücksgleichen Rechte mit ihrem Bestand (§ 63 Absatz 1 Buchstaben a) bis c)),
- b) das Kapitalvermögen mit dem Anschaffungswert (§ 63 Absatz 1 Buchstabe d)),
- c) sonstige geldwerte Rechte (§ 63 Absatz 1 Buchstabe e)) mit ihrem Bestand,
- d) die Schulden und sonstigen Verpflichtungen (§ 63 Absatz 2 Buchstaben a) bis d)) mit dem Nennwert. Bei Darlehen muß der Nennwert der Höhe der Rückzahlungsverpflichtung entsprechen.

(2) Die Ausgaben nach Absatz 1 sind durch Zugänge oder Abgänge fortzuschreiben.

§ 65

Bewertung

(1) Eine Bewertung ist nur für das Kapitalvermögen und die Schulden erforderlich. Im übrigen braucht nur der Bestand erfaßt zu werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind für Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen im Sinne von § 24 Bewertungen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung vorzunehmen.

§ 66

Führung der Nachweise

(1) Die Nachweise über das Vermögen und die Schulden werden von der Kasse geführt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Führung der Nachweise anderen Stellen übertragen werden. Dies gilt insbesondere für die zum Nachweis der beweglichen Sachen zu

führenden Inventarverzeichnisse. Das Nähere ist durch eine Inventarordnung zu regeln.

(3) Bewegliche Sachen von besonderem Wert (Kunstgegenstände u. a. m.) sind über die Inventarisierung nach Absatz 2 hinaus auch im Vermögensnachweis nach Absatz 1 zu führen.

§ 67

Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen

Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden, können sich mit Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin des Kirchenamtes der kaufmännischen Buchführung bedienen, wenn dies geboten wird. In diesem Fall sind Gewinn- und Verlustrechnungen und Abschlußbilanzen zu erstellen.

Darüber hinaus sind Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie zum Nachweis des Vermögens und der Schulden vorzulegen, die Beurteilungen nach den Grundsätzen kameralistischer Buchführung ermöglichen.

§ 68

Führung der Bücher

(1) Welche Bücher, außer Zeit- und Sachbuch, im einzelnen zu führen sind und in welcher Form, regelt der Präsident/die Präsidentin des Kirchenamtes auf Vorschlag des Kassenaufsichtsbeamten/der Kassenaufsichtsbeamtin.

(2) Die Bücher sind so zu führen, daß

- a) sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung darstellen,
- b) Unregelmäßigkeiten (z. B. unbefugte Eintragungen, Manipulationen) nach Möglichkeit ausgeschlossen werden,
- c) die Zahlungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden,
- d) die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und nachprüfbar ist.

(3) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Grund der Einnahme oder Ausgabe und der Einzahler/die Einzahlerin oder Empfänger/Empfängerin festzustellen sein.

(4) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.

(5) Im Regelfall dürfen Einnahmen nicht durch Kürzung von Ausgaben und Ausgaben nicht durch Kürzung von Einnahmen gebucht werden.

§ 69

Vorsammlung der Buchungsfälle

(1) Häufig wiederkehrende, sachlich zusammengehörende Ein- oder Auszahlungen können jeweils in einer Tagessumme zusammengefaßt in das Zeitbuch übernommen werden. In diesem Sinne kann ebenso bei der Sachbuchung verfahren werden mit der Maßgabe, daß die Summen mindestens monatlich in das Sachbuch übernommen werden. Bei maschineller oder automatisierter Buchführung kann der Kassenaufsichtsbeamte/die Kassenaufsichtsbeamtin eine Verlängerung der Frist bis zu einem Haushaltsjahr zulassen, wenn die Summe der Sachkonten unter Einbeziehung vorgesammelter Buchungsfälle jederzeit festgestellt werden kann.

(2) Die Zusammenfassung nach Absatz 1 kann in Listen (Vorbücher zu Zeit- und Sachbuch) vorgenommen werden.

§ 70

Eröffnung der Bücher

Die Bücher können bei Bedarf schon vor Beginn des Haushaltsjahres eröffnet werden.

§ 71

Tagesabschluß

(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen stattgefunden haben, ist aufgrund der Ergebnisse der Zeitbücher der Kassensollbestand zu ermitteln und mit dem Kassenbestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind in einem Tagesabschlußbuch oder im Zeitbuch nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Tagesabschluß kann eine längere Frist zugelassen und im übrigen bestimmt werden, daß sich der Tagesabschluß an den Zwischentagen auf den baren Zahlungsverkehr beschränken kann.

(2) Wird ein Kassenfehlbetrag festgestellt, so ist dies beim Abschluß zu vermerken. Wird er nicht sofort ersetzt, so ist er zunächst als Vorschuß zu buchen. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und haftet kein Mitarbeiter/keine Mitarbeiterin oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag auf den Haushalt zu übernehmen, frühestens jedoch nach sechs Monaten.

(3) Kassenuberschüsse sind zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Können sie aufgeklärt werden, dürfen sie dem Empfangsberechtigten nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. Können sie bis zum Jahresabschluß nicht aufgeklärt werden, sind sie im Haushalt zu vereinnahmen.

§ 72

Zwischenabschlüsse

In bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ist durch einen Zwischenabschluß des Zeitbuches und Sachbuches festzustellen, ob die zeitliche und sachliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen übereinstimmt. Auf Anordnung des Kassenaufsichtsbeamten/der Kassenaufsichtsbeamtin kann von Zwischenabschlüssen abgesehen werden, wenn die zeitlichen und sachlichen Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.

§ 73

Abschluß der Bücher

(1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Sie sollen einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres geschlossen werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur noch kassenunwirksame Buchungen vorgenommen werden.

(2) Die Kasse darf Zahlungsanordnungen für das abgelaufene Haushaltsjahr nur bis zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres annehmen und für das vergangene Haushaltsjahr buchen. Später bei ihr eingehende Zahlungsanordnungen sind als solche für das neue Haushaltsjahr zu behandeln. Einnahmen und Ausgaben für das am 1. Januar beginnende Haushaltsjahr sind, auch wenn sie vor dem 1. Januar eingehen oder geleistet werden, für das folgende Haushaltsjahr zu verbuchen.

§ 74

Jahresrechnung

(1) Über alle Haushaltseinnahmen und -ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr hat die Kasse eine Jahresrechnung aufzustellen. In ihr sind die Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung des Haushaltsplans darzustellen. Zum Vergleich sind den Ist-Einnahmen

und den Ist-Ausgaben die Ansätze des Haushaltsplans unter Berücksichtigung späterer Änderungen gegenüberzustellen und die Mehr- oder Mindereinnahmen bzw. die Minderausgaben oder die Mehrausgaben je Haushaltsstelle auszuweisen. Die Jahresrechnung muß die Verstärkung einzelner Ansätze durch noch verfügbare, für übertragbar erklärte Ansätze aus Vorjahren und durch Verstärkungsmittel sowie die Ansatzveränderungen durch Umwidmung von Mitteln nachweisen.

(2) In der Jahresrechnung (Jahresabschluß) sind die Summen der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Ist-Überschuß oder Ist-Fehlbetrag) offen auszuweisen (Ist-Abschluß). Der Ist-Abschluß ist um die Summe der Haushaltsreste und der Haushaltsvorgriffe zu bereinigen (modifizierter Ist-Abschluß).

§ 75

Anlagen zur Jahresrechnung

Der Jahresrechnung für den Haushalt sind als Anlagen beizufügen:

- die Nachweisung der überplanmäßigen Ausgaben unter Angabe der Bewilligungsverfügungen,
- die Nachweisung der außerplanmäßigen Ausgaben unter Angabe der Bewilligungsverfügungen,
- die Nachweisung der beim Jahresabschluß unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder,
- die Nachweisung der aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabeansätze für einmalige und als übertragbar bezeichnete Ausgaben des Haushalts,
- die Nachweisung der in das folgende Rechnungsjahr übertragenen noch verfügbaren Ausgabeansätze für einmalige und als übertragbar bezeichnete Ausgaben des ordentlichen Haushalts.

§ 76

Vermögens- und Schuldenrechnung

Die Vermögens- und Schuldenrechnung hat den Bestand bei Beginn und Ende des Haushaltsjahres sowie die Summe der Zugänge und der Abgänge im Laufe des Haushaltsjahres für die einzelnen Vermögens- und Schuldenarten nachzuweisen.

§ 77

Wertgegenstände

(1) Wertgegenstände sind Wertpapiere, Wertzeichen, Kostbarkeiten und sonstige als Hinterlegung zu behandelnde Sachen. Als Wertpapiere im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe, Depotquittungen, Schuldversprechen, Schuldanerkennnisse, Versicherungsscheine, Verpfändungserklärungen, Bürgschaftserklärungen, Schuldbuchforderungen, Sparkasensbücher, Wechsel u. ä.

(2) Wertgegenstände, die der Evangelischen Kirche in Deutschland gehören oder als Sicherheit angenommen sind, hat die Kasse in Verwahrung zu nehmen.

§ 78

Verwahrgelaß

(1) Über den Bestand des Verwahrgelassenes, über Zu- und Abgänge sind Nachweise zu führen.

(2) Für die Ein- und Auslieferungen von Wertgegenständen gelten die Bestimmungen über Ein- und Auszahlungen sinngemäß.

§ 79

Aufbewahrungsfristen

(1) Die Jahresrechnungen und Sachbücher sind dauernd, sonstige Bücher mindestens zehn Jahre, die Belege sowie die Unterlagen für eine Prüfung der maschinellen Buchungen mindestens fünf Jahre geordnet aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung an.

(2) Die nach § 76 aufzustellende Vermögens- und Schuldenrechnung ist ebenfalls dauernd aufzubewahren.

(3) Anstelle der Bücher und Belege können Mikrokopien aufbewahrt werden, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften gesichert ist.

§ 80

Beitreibung

(1) Werden Beträge nicht rechtzeitig entrichtet, hat die Kasse nach den bestehenden Vorschriften die Beitreibung einzuleiten. Vor der zwangsweisen Einziehung ist der Schuldner/die Schuldnerin zweimal zu mahnen.

(2) Die zwangsweise Einziehung von Forderungen veranlaßt der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin Finanzen. § 41 bleibt unberührt. Die Kosten des Mahnverfahrens und der zwangsweisen Einziehung sind dem Schuldner/der Schuldnerin anzulasten.

Abschnitt V

Kasse der EKD, Geldverwaltung

§ 81

Aufgaben und Organisation der Kasse

(1) Innerhalb der EKD ist die Kasse als Einheitskasse dafür verantwortlich, den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten.

(2) Sonderkassen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht. Die Einrichtung von Sonderkassen bedarf der Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode.

(3) Kassengeschäfte können in begründeten Fällen ganz oder teilweise einer anderen Stelle übertragen werden.

(4) Wer Kassenanordnungen erteilt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.

(5) Die Kasse ist über Art und Umfang der Anordnungsbefugnis aller Anordnungsberechtigten schriftlich zu unterrichten. Der Kasse sind jeweils beglaubigte Unterschriftsproben vorzulegen.

§ 82

Kassengeschäfte für Dritte

Die Kasse der EKD kann mit der Erledigung von Kassengeschäften Dritter beauftragt werden (fremde Kassengeschäfte), wenn gewährleistet ist, daß die Kassengeschäfte in die Prüfung der Kasse der EKD einbezogen werden.

§ 83

Portokassen, Handvorschüsse, Zahlstellen

(1) Für Portoausgaben und sonstige kleinere Ausgaben bestimmter Art können Portokassen eingerichtet oder Handvorschüsse zugelassen werden. Wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, ist über die Handvorschüsse monatlich abzurechnen. Der Präsident/die Präsidentin des Kirchenamtes trifft die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Handvorschüsse.

(2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen zur Erledigung von Kassengeschäften eingerichtet werden. Der Präsident/die Präsidentin des Kirchenamtes regelt die Aufgaben der einzelnen Zahlstellen. Die Zahlstellen haben mindestens monatlich gegenüber der Kasse der EKD abzurechnen.

(3) Der Präsident/die Präsidentin kann die Befugnisse nach Absatz 1 und 2 im Einzelfall oder auf Dauer auf den Kassenaufsichtsbeamten/die Kassenaufsichtsbeamtin übertragen.

§ 84

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kasse

(1) Die Kassengeschäfte werden von dem Kassenleiter/der Kassenleiterin geführt, der/die für die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich ist. In Verhinderungsfällen vertritt ihn/sie sein Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin. Die für die Kasse bestimmten Sendungen sind dem Kassenleiter/der Kassenleiterin unmittelbar und ungeöffnet zuzuleiten. Der Kassenleiter/die Kassenleiterin und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/Stellvertreterin sollen Beamte sein.

(2) In der Kasse dürfen nur Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.

(3) Die in der Kasse beschäftigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten oder den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin.

(4) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Kasse dürfen auf ihren Jahresurlaub nicht verzichten und sollen mindestens die Hälfte des ihnen zustehenden Urlaubs zusammenhängend nehmen. Während des Urlaubs haben sie sich jeder dienstlichen Tätigkeit in der Verwaltung der Kasse zu enthalten.

§ 85

Geschäftsverteilung der Kasse

(1) Buchhalter- und Kassiergeschäfte sind von verschiedenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wahrzunehmen.

(2) Eine regelmäßige Vertretung zwischen Buchhaltern/Buchhalterinnen und Kassierern/Kassiererinnen ist unzulässig. In begründeten Fällen kann der Präsident/die Präsidentin des Kirchenamtes auf Vorschlag des Kassenaufsichtsbeamten/der Kassenaufsichtsbeamtin Ausnahmen zulassen.

§ 86

Verwaltung des Kassenbestandes

(1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten bei Geldinstituten) ist wirtschaftlich zu verwalten. Der Barbestand sowie der Bestand auf niedrigverzinslichen Konten soll nicht höher sein, als er für den voraussichtlich anfallenden Zahlungsverkehr erforderlich ist. Der Bestand der Barkasse darf den festgelegten Betrag nicht übersteigen; Ausnahmen hiervon sind vom Präsidenten/von der Präsidentin des Kirchenamtes anzuordnen.

(2) Die Anordnungsberechtigten haben die Kasse frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.

(3) Ist eine Verstärkung des Kassenbestandes durch Aufnahme eines Kassenkredits (außerhalb der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage) erforderlich, so ist der

Kassenaufsichtsbeamte/die Kassenaufsichtsbeamtin rechtzeitig zu verständigen.

§ 87

Konten für den Zahlungsverkehr

(1) Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs soll nur bei besonderem Bedarf mehr als ein Giro- und ein Postgirokonto eingerichtet werden. Der Präsident/die Präsidentin des Kirchenamtes entscheidet über die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zu Geldinstituten und regelt, welche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen Verfügungsberechtigung über die Konten erhalten. Die Konten sind regelmäßig für die Kasse der EKD einzurichten.

(2) Verfügungsberechtigung über die Konten sind jeweils zwei Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen gemeinsam zu übertragen.

(3) Wird der Überweisungsverkehr im automatisierten Verfahren unmittelbar durch Datenträgeraustausch vorgenommen, haben die Verfügungsberechtigten die Zahlungsliste unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb der Rückrufrfrist, zu unterschreiben.

§ 88

Aufbewahrung und Beförderung von Zahlungsmitteln

(1) Zahlungsmittel, Scheckvordrucke, Gebührenmarken und ähnliches sind in geeigneten Behältern sicher aufzubewahren. Sind Geldstücke und Geldscheine in größerer Stückzahl vorhanden, sollen sie nach den Richtlinien der Bundesbank verpackt sein.

(2) Der Präsident/die Präsidentin bestimmt durch Dienstweisung, ob und welche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen die Kassenbehälter unter Mitverschluß zu nehmen haben und wie die Doppelstücke der Schlüssel aufzubewahren sind.

(3) Private Gelder und Gelder anderer Stellen, deren Kassengeschäfte der Kasse nicht übertragen sind, dürfen nicht im Kassenbehälter aufbewahrt werden.

(4) Für die Beförderung von Zahlungsmitteln sind die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen zu treffen.

§ 89

Erledigung von Kassengeschäften durch andere

(1) Bedient sich die EKD zur Erledigung ihrer Kassengeschäfte anderer Stellen (§ 81 Absatz 3), so muß insbesondere gewährleistet sein, daß

- a) die geltenden Vorschriften dieser Ordnung beachtet,
- b) Zahlungs- und ähnliche Termine eingehalten,
- c) dem Oberrechnungsamt der EKD ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich der Programmierung und des Ablaufes von maschinellen Rechengängen gewährt werden und
- d) die beauftragte Stelle im Falle eines Verschuldens im gleichen Umfange für Schäden eintritt, wie ihr selbst ein Rückgriffsrecht gegenüber den Verantwortlichen zusteht.

(2) Die EKD kann sich zur Erledigung ihrer Kassengeschäfte nur solcher anderer Stellen bedienen, die der Ständige Haushaltsausschuß der Synode für geeignet erklärt hat. Im übrigen ist sicherzustellen, daß die Kassenaufsicht gewährleistet ist.

§ 90

Kassenaufsichtsbeamter/Kassenaufsichtsbeamtin

Unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht des Präsidenten/der Präsidentin des Kirchenamtes führt der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin Finanzen die Fachaufsicht über die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihre Sonderkassen und Zahlstellen.

Abschnitt VI**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 91

Inkrafttreten

(1) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung für die Evangelische Kirche in Deutschland tritt am 1. Januar 1995 in Kraft und ist erstmals auf die Ausführung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 1995 sowie die Aufstellung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 1996 anzuwenden.

(2) Folgende Ordnungen sind letztmalig auf die Ausführung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 1994 sowie die Aufstellung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 1995 anzuwenden und treten danach außer Kraft:

- a) Haushaltsordnung für die Evangelische Kirche in Deutschland vom 4. Oktober 1993 (ABl. EKD S. 612) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 19. Januar 1967 (ABl. EKD S. 35) und 16. November 1979 (ABl. EKD S. 576),
- b) Kassen- und Rechnungslegungsordnung für die Evangelische Kirche in Deutschland vom 4. Oktober 1963 (ABl. EKD S. 615) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 15. Dezember 1972 (ABl. EKD 1973 S. 11) und vom 16. November 1979 (ABl. EKD 1979 S. 576).

Hannover, den 9. Dezember 1994

**Der Rat
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Klaus Engelhardt

Vorsitzender

Nr. 2* **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (ABl. EKD S. 346) in der Fassung vom 10. September 1993. (ABl. EKD S. 481)**

Vom 8. Dezember 1994.

Der Rat der EKD hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz der EKD folgende Verordnung beschlossen:

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird die Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 in der Fassung vom 10. September 1993 (ABl. EKD S. 481) wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abschnitte 1 bis 3 werden unter Hinzufügung eines vierten Abschnittes wie folgt neu gefaßt:

Abschnitt 1:

Melddaten des Kirchenmitgliedes

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vornamen
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 Doktorgrad
- 1.6 Ordensname/Künstlernamen
- 1.7 Geburtsdatum
- 1.8 Geburtsort
- 1.9 Geschlecht
- 1.10 Staatsangehörigkeiten
- 1.11 gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.12 Tag des Ein- und Auszugs
- 1.13 Familienstand
- 1.14 Religionszugehörigkeit
- 1.15 Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind)
- 1.16 Datum der Eheschließung
- 1.17 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.18 Übermittlungssperren
- 1.19 Sterbetag
- 1.20 Sterbeort

Abschnitt 2:

Melddaten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchenmitgliedes, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

- 2.1 Familiennamen
- 2.2 Geburtsname
- 2.3 Vornamen
- 2.4 frühere Namen
- 2.5 Doktorgrad
- 2.6 Künstlernamen
- 2.7 Geburtsdatum
- 2.8 Geschlecht
- 2.9 Staatsangehörigkeiten
- 2.10 gegenwärtige Anschrift
- 2.11 Familienstand
- 2.12 Religionszugehörigkeit
- 2.13 Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind)
- 2.14 Übermittlungssperren
- 2.15 Sterbetag

Abschnitt 3:

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort

- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13 Konfirmationsdatum
- 3.14 Konfirmationsort
- 3.15 Konfirmationsanspruch (Bibelstelle)
- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsort
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26 Verteilbezirk
- 3.27 Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

Abschnitt 4:

Kirchliche Daten der Familienangehörigen
(Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchenmitgliedes,
die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen
Religionsgesellschaft angehören

- 4.1 Taufdatum
- 4.2 Taufort
- 4.3 Konfession bei der Taufe
- 4.4 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.5 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.6 Konfirmationsdatum
- 4.7 Firmungsdatum
- 4.8 Datum der kirchlichen Trauung
- 4.9 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 4.10 Datum der kirchlichen Bestattung

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

H a n n o v e r , den 8. Dezember 1994

**Der Rat der Evangelischen Kirche
in Deutschland**

– Der Vorsitzende –

Dr. Klaus Engelhardt

Nr. 3* **Bekanntmachung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 in der Fassung vom 8. Dezember 1994.**

Vom 13. Dezember 1994.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABI. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können.

Abschnitt 1:

Melddaten des Kirchenmitgliedes

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vornamen
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 Doktorgrad
- 1.6 Ordensname/Künstlernamen
- 1.7 Geburtsdatum
- 1.8 Geburtsort
- 1.9 Geschlecht
- 1.10 Staatsangehörigkeiten
- 1.11 gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.12 Tag des Ein- und Auszugs
- 1.13 Familienstand
- 1.14 Religionszugehörigkeit
- 1.15 Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind)
- 1.16 Datum der Eheschließung
- 1.17 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.18 Übermittlungssperren
- 1.19 Sterbetag
- 1.20 Sterbeort

Abschnitt 2:

Melddaten der Familienangehörigen
(Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchenmitgliedes,
die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen
Religionsgesellschaft angehören

- 2.1 Familiennamen
- 2.2 Geburtsname
- 2.3 Vornamen
- 2.4 frühere Namen
- 2.5 Doktorgrad
- 2.6 Künstlernamen
- 2.7 Geburtsdatum
- 2.8 Geschlecht
- 2.9 Staatsangehörigkeiten

- 2.10 gegenwärtige Anschrift
- 2.11 Familienstand
- 2.12 Religionszugehörigkeit
- 2.13 Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind)
- 2.14 Übermittlungssperren
- 2.15 Sterbetag

§ 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatischen Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. Es darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrages erhoben worden sind (Seelsorgedaten). Die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nrn. 3.25 bis 3.27 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

Abschnitt 3:

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13 Konfirmationsdatum
- 3.14 Konfirmationsort
- 3.15 Konfirmationspruch (Bibelstelle)
- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsart
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26 Verteilbezirk
- 3.27 Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zur vorstehenden Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, daß die Gliedkirchen, soweit erforderlich, weitere Angaben über diesen Datenkatalog hinaus (z. B. Beruf, Haushaltsvorstand) in ihre Gemeindegliederverzeichnisse aufnehmen können.

Hannover, den 13. Dezember 1994

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

v. Campenhausen

Präsident

Nr. 4* Fünfte Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.**Vom 26. September 1994.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARR.G.EKD beschlossen:

Fünfte Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland**vom 26. September 1994**

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) vom 19. Dezember 1989 wird wie folgt geändert:

§ 8 a

**Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage
(Abweichung von § 15 a BAT)**

Von der Anwendung der Regelung des § 15 a Abs. 2 BAT wird abgesehen.

Frankfurt, den 26. September 1994

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Herborg

(Vorsitzender)

Abschnitt 4:

Kirchliche Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchenmitgliedes, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

- 4.1 Taufdatum
- 4.2 Taufort
- 4.3 Konfession bei der Taufe
- 4.4 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.5 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.6 Konfirmationsdatum
- 4.7 Firmungsdatum
- 4.8 Datum der kirchlichen Trauung
- 4.9 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 4.10 Datum der kirchlichen Bestattung

Nr. 5* Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ballungsräumen.

Vom 26. September 1994.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARR.G.EKD beschlossen:

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ballungsräumen

vom 26. September 1994

In § 5 der Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ballungsräumen vom 1. Juli 1991 erhält Satz 3 folgende Fassung:

Sie tritt für Beschäftigte der Vergütungsgruppen V b und IV b mit Ablauf des 31. Dezember 1995 und für Beschäftigte der Vergütungsgruppen X bis V c mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Frankfurt, den 26. September 1994

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Herborg
(Vorsitzender)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 6* Beschluß 26/94 – Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten; hier: Ergänzung zum Beschluß 13/92 vom 19. August 1992.

Vom 7. September 1994.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union hat in ihrer Sitzung vom 7. September 1994 folgenden Beschluß 26/94 gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) bekannt gemacht wird:

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

§ 1

Beschluß 13/92 über die »Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten« vom 19. August 1992 wird wie folgt ergänzt:

An § 3 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

In den Fällen, in denen ein Augenarzt eine medizinische Notwendigkeit für die Entspiegelung der Gläser bestätigt, sind auch die Mehrkosten für die Entspiegelung bis zu einem Betrag von 60,- DM (gegebenenfalls nach Abzug möglicher Kassenleistungen) erstattungsfähig.

§ 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Berlin, den 7. September 1994

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

Wilker
(Vorsitzender)

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 7 Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 19. November 1994. (KABl. S. 182)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat unter Beachtung von Artikel 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Synode, die Kirchenleitung und das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9. Dezember 1990 (KABl. S. 145) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Vorspruch

Von Schrift und Bekenntnis

Grundsätze
über Amt und Gemeinde

Allgemeine Bestimmungen
(Artikel 1 – 6)

Teil I: Die Kirchengemeinde

- Abschnitt 1: Aufgaben (Artikel 7 – 11)
- Abschnitt 2: Gemeindeglieder und Dienste in der Gemeinde (Artikel 12 – 19)
- Abschnitt 3: Die Leitung in der Gemeinde
- 3.1 Der Gemeindegliederkirchenrat (Artikel 20 – 25)
- 3.2 Der Gemeindebeirat und die Gemeindeversammlung (Artikel 26 – 28)
- Abschnitt 4: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde
- 4.1 Allgemeine Bestimmungen (Artikel 29)
- 4.2 Die Ältesten (Artikel 30 – 33)
- 4.3 Andere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Artikel 34 – 35)
- 4.4 Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Artikel 36 – 41)
- Abschnitt 5: Besondere Bestimmungen (Artikel 42 – 45)

Teil II: Der Kirchenkreis

- Abschnitt 1: Aufgaben (Artikel 46 – 47)
- Abschnitt 2: Die Kreissynode (Artikel 48 – 52)
- Abschnitt 3: Der Kreiskirchenrat (Artikel 53 – 55)
- Abschnitt 4: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises (Artikel 56 – 64)
- Abschnitt 5: Besondere Bestimmungen (Artikel 65 – 66)

Teil III: Die Landeskirche

- Abschnitt 1: Aufgaben (Artikel 67)
- Abschnitt 2: Die Landessynode (Artikel 68 – 78)
- Abschnitt 3: Die Kirchenleitung (Artikel 79 – 85)
- Abschnitt 4: Die Bischöfin oder der Bischof, die General-superintendentinnen und Generalsuperintendenten sowie das Evangelisch-reformierte Moderamen (Artikel 86 – 95)
- Abschnitt 5: Das Konsistorium (Artikel 96 – 98)
- Abschnitt 6: Landeskirchliche Einrichtungen und Werke (Artikel 99 – 103)

Teil IV: Die Finanzordnung
(Artikel 104 – 108)**In Jesu Namen****Vorspruch****Von Schrift und Bekenntnis**

1.

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg steht in der Einheit der einen, heiligen, allgemeinen christlichen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

2.

Eins unter ihrem Haupte Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn, dessen sie wartet, ist sie gegründet auf das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, an der allein Lehre und Leben zu messen sind.

3.

Sie bezeugt als Kirche der Reformation ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Symbole: das Apostolicum, Nicaenum und Athanasianum.

4.

Sie bekennt mit den Vätern der Reformation, daß Jesus Christus allein unser Heil ist, offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben.

Sie ist eine Kirche der lutherischen Reformation, in der weit überwiegend die lutherischen Bekenntnisschriften in Geltung stehen: –

die Augsburger Konfession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der kleine und große Katechismus Luthers).*

Sie hat ihren besonderen Charakter in der Gemeinschaft kirchlichen Lebens mit den zu ihr gehörigen reformierten Gemeinden, in denen die reformierten Bekenntnisschriften gelten:

der Heidelberger Katechismus und in den französisch-reformierten Gemeinden die Confession de foi und die Discipline ecclésiastique.

Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums weiß sie sich verpflichtet, das Bekenntnis ihrer Gemeinden zu schützen und zugleich dahin zu wirken, daß ihre Gemeinden in der Einheit des Bekennens beharren und wachsen.

5.

Sie bejaht die von der ersten Bekenntnissynode von Barmen 1934 getroffenen Entscheidungen und sieht in deren theologischer Erklärung ein von der Schrift und den Bekenntnissen her auch fernerhin gebotenes Zeugnis der Kirche.

6.

Sie weiß sich verpflichtet, ihre Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und in Lehre und Ordnung gegenwärtig und lebendig zu erhalten.

Immer neu zum Zeugnis gerufen, wird sie durch ihre Bekenntnisse zur Schrift geführt und zum rechten Bekennen geleitet.

7.

Sie pflegt die geschenkte Kirchengemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden, indem sie zugleich der Entfaltung der einzelnen Konfessionen freien Raum gewährt.

Sie gewährt den Gliedern aller Gemeinden Anteil an der Gemeinschaft des Gottesdienstes und der Sakramente.

Durch das Miteinander der verschiedenen reformatorischen Bekenntnisse weiß sich die Kirche verpflichtet, ihre Glieder immer neu zu rufen, auf das Glaubenszeugnis der Brüder zu hören.

8.

Sie fördert die kirchliche Gemeinschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland und nimmt durch ihre Zusammenarbeit mit den Kirchen der Oekumene teil an der Verwirklichung der Gemeinschaft Christi auf Erden und an der Ausbreitung des Evangeliums in der Völkerwelt.

*) Und wo sie in Kraft steht, die Konkordienformel.

Grundsätze über Amt und Gemeinde

1.

Gott selbst bereitet sich aus denen, die auf Sein Wort hören und die Sakramente empfangen, Seine Gemeinde, die Kirche Jesu Christi auf Erden, indem Er in ihren Herzen durch den Heiligen Geist den Glauben weckt und die von Ihm Berufenen zu Zeugen ihres Herrn und zu Dienern ihres Nächsten macht.

Der Heilige Geist leitet und erbaut die Gemeinde durch mannigfache Gaben, Dienste und Ämter. Sie dienen alle dem einen der Kirche eingestifteten Amt, das die Versöhnung verkündigt: teils entfalten sie das Predigtamt in einer Mannigfaltigkeit von Ämtern der Verkündigung und Lehre; teils fördern sie in der Leitung und Verwaltung der Kirche den Dienst der Verkündigung und wachen darüber; teils lassen sie das Wort von der Versöhnung in Lob und Dank und einem Leben der brüderlichen Liebe Tat werden. Die Kirche kann und darf nicht ohne solche Dienste und Ämter sein.

Alle Leitung in der Kirche ist demütiger, brüderlicher Dienst im Gehorsam gegen den guten Hirten. Sie wird von Pfarrern und Ältesten gemeinsam ausgeübt.

Alle Gemeindeglieder sind dafür verantwortlich, daß die für das Leben der Kirche notwendigen Dienste wahrgenommen werden. Darauf gründet es sich, daß denjenigen, »so mit Ernst Christen sein wollen«, besondere Verantwortung auferlegt wird, auch in der Mitwirkung an der Leitung der Gemeinde. Die Ausübung der Dienste bedarf grundsätzlich eines Auftrages der Gemeinde.

2.

Wiewohl auch kirchliche Ämter rechtlich geordnet sind, sind sie dennoch keine weltlichen Einrichtungen. Ihr geistlicher Charakter wird vor allem für die Bestellung zu den Ämtern bedeutsam.

Die Auswahl, Prüfung und Berufung der Amtsträger und Bewerber geschieht in der Kirche Jesu Christi durch geistlich besonders dazu berufene Glieder nach geistlichen Gesichtspunkten. Alle Zuchtübung an den Amtsträgern erfolgt nach den Maßstäben der Heiligen Schrift.

Allein die an Schrift und Bekenntnis gebundene Kirche hat das Recht, das Amt zu- und abzuerkennen, nicht eine weltliche Instanz.

3.

Alle Amtsträger sind an die Gemeinde gewiesen; sie sind ihr für eine ihrem Auftrag entsprechende Amtsführung verantwortlich. Sie sind jedoch in der Erfüllung des göttlichen Auftrages, die rechte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zu üben, frei gegenüber Willkür der Gemeinde und nur an diesen Auftrag gebunden.

Die Gemeinde ist an das Amt gewiesen. Doch ist sie frei gegenüber einer willkürlichen, den göttlichen Amtsauftrag überschreitenden oder verlassenden Amtsführung.

Die Errichtung besonderer, mit Herrschaftsbefugnissen ausgerüsteter Führungsämter verstößt gegen die Heilige Schrift.

4.

Kraft des Priestertums aller Gläubigen ist jedes Gemeindeglied berechtigt und verpflichtet, kirchliche Dienste wahrzunehmen. Die Verpflichtung für alle Gemeindeglieder, nach dem Maß ihrer Gaben, Kräfte und Möglichkeiten, die Gnadengabe des Evangeliums zu bezeugen, muß sich in Notzeiten auch darin bewähren, daß nichtordinierte Gemeindeglieder den Dienst der öffentlichen Verkündigung

des Evangeliums und der Sakramentsverwaltung zunächst auch ohne besonderen Auftrag übernehmen. Die Gültigkeit und Wirksamkeit der in solcher Wahrnehmung vollzogenen Handlungen ist in dem der ganzen Kirche eingestifteten Amt begründet.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Die Kirche lebt von der Zusage ihres Herrn Jesus Christus: »Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende« (Matthäus 28,20). Bestimmt von seinem Auftrag, das Evangelium in der Welt zu bezeugen, gestaltet sie ihr Leben in der Nachfolge Jesu Christi.

(2) Allein an diesen Auftrag gebunden, urteilt die Kirche frei über ihre Lehre und bestimmt selbständig ihre Ordnung. In dieser Bindung und Freiheit erfüllt sie ihre Aufgaben, überträgt sie ihre Dienste und gestaltet sie ihre Einrichtungen.

(3) Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg ist die Gesamtheit der zu ihr gehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Sie leitet sich selbst im Rahmen gesamt-kirchlicher Ordnung. Ihre Ordnungen müssen mit der im Vorspruch gegebenen Grundlage in Einklang stehen.

(4) Die Kirchengemeinden und ihre Zusammenschlüsse, die Kirchenkreise und die Landeskirche nehmen als Körperschaften des öffentlichen Rechts am allgemeinen Rechtsleben teil; Entsprechendes gilt für ihre rechtsfähigen sonstigen öffentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

Artikel 2

(1) Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg ist Glied der Evangelischen Kirche der Union und Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Sie steht in Kirchengemeinschaft mit den Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa zugestimmt haben, und sucht Kirchengemeinschaft auch mit anderen Kirchen.

(3) Sie ist Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Artikel 3

(1) Die Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi gründet sich auf Gottes Handeln in der Taufe.

(2) Mitglieder der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sind alle getauften Evangelischen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg haben, es sei denn, daß sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(3) Sie sind damit zugleich Mitglieder einer Kirchengemeinde.

(4) Wer aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft übertritt, verliert die Kirchenmitgliedschaft.

Artikel 4

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne der Grundordnung sind alle, denen zur ehrenamtlichen oder beruflichen Wahrnehmung Dienste in der Kirche übertragen worden sind.

Artikel 5

(1) Jedes kirchliche Gremium empfängt seine Vollmacht im Hören auf Gottes Wort. Andacht und Gebet sind Bestandteil jeder Beratung. Das Bemühen um gegenseitige

Verständigung und Rücksichtnahme bestimmt den Umgang miteinander.

(2) Kirchliche Gremien sollen so zusammengesetzt sein, daß unter den Mitgliedern Frauen und Männer in einem zahlenmäßig angemessenen Verhältnis vertreten sind.

Artikel 6

(1) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

(2) Ordinierte sind durch ihre Ordination verpflichtet, das Beichtgeheimnis zu wahren, auch vor Gericht. Nicht ordinierte Gemeindeglieder haben ebenfalls die Verpflichtung, über das, was ihnen in einem Beicht- oder Seelsorgegespräch anvertraut wird, zu schweigen.

(3) Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht stehen unter dem Schutz der Kirche.

(4) Zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet sind alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder aller kirchlichen Gremien über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich sind. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Mitgliedschaft. Von ihr kann nur der oder die Dienstvorgesetzte oder das jeweilige Gremium befreien.

Teil I: Die Kirchengemeinde

Abschnitt 1: Aufgaben

Artikel 7

(1) Die Kirchengemeinde nimmt den Auftrag der Kirche Jesu Christi am Ort wahr. Sie steht in gesamtkirchlicher Verantwortung. Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, in ihrem Bereich den Menschen das Evangelium zu bezeugen und sie zur Gemeinschaft der Glaubenden zu sammeln. Das geschieht in vielfältiger Weise, insbesondere im Gottesdienst und in der Feier der Sakramente sowie durch Unterweisung, Diakonie, Seelsorge, missionarischen Dienst, Zurüstung und gemeinsames Leben.

(2) Sie nimmt Beziehungen zu Gemeinden anderer Konfessionen am Ort und zu Gemeinden in der Ökumene auf.

(3) Sie mißt in Leben und Lehre dem Verhältnis zum jüdischen Volk auf der Grundlage des gemeinsamen biblischen Erbes besondere Bedeutung zu und erinnert an die Mitschuld der Kirche an der Ausgrenzung und Vernichtung jüdischen Lebens in Deutschland.

(4) Sie sucht das Gespräch mit Menschen anderer Überzeugungen und Angehörigen anderer Religionen. Sie arbeitet mit ihnen zusammen, um dadurch Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu fördern.

Artikel 8

(1) In Bindung an Schrift und Bekenntnis sowie unter Beachtung der kirchlichen Ordnung erfüllt die Kirchengemeinde ihre Aufgaben in eigener Verantwortung, sofern diese Grundordnung nichts anderes bestimmt. Die Kirchengemeinde kann Aufgaben gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden wahrnehmen.

(2) Die Kirchengemeinde ist eingegliedert in den Kirchenkreis und die Landeskirche. Sie beteiligt sich an der Lösung übergemeindlicher Aufgaben und trägt zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Unterstützung der Kirchengemeinden bei.

(3) Die Kirchengemeinde arbeitet mit diakonischen Einrichtungen in ihrem Umkreis zusammen und unterstützt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(4) Die Kirchengemeinde ist dafür verantwortlich, daß die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Dienste wahrgenommen werden. Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche tragen gemeinsam Verantwortung dafür, daß die dazu erforderlichen Stellen errichtet und besetzt werden; Entsprechendes gilt für die Aufhebung bestehender Stellen.

Artikel 9

(1) Kirchengemeinden sind Wohnsitz-, Personal- oder Anstaltsgemeinden.

(2) Personal- und Anstaltsgemeinden können in besonderen Rechtsformen bestehen. Näheres regelt ein Kirchengesetz.

(3) Über die Neubildung, Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von Kirchengemeinden beschließt nach Anhörung der betroffenen Gemeinde- und Kreiskirchenräte, wenn kein Beteiligter widerspricht, das Konsistorium, anderenfalls die Kirchenleitung.

Artikel 10

(1) Zur Wohnsitzgemeinde gehören alle Evangelischen, die im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Mitgliedschaft in einer anderen als der zuständigen Wohnsitzgemeinde ist möglich, wenn deren Gemeindeglieder zustimmt. Die Wohnsitzgemeinde ist über diesen Beschluß zu informieren.

(2) Zuziehende Evangelische werden Mitglieder ihrer Wohnsitzgemeinde, wenn sie dem Gemeindeglieder nicht innerhalb eines Jahres nach dem Zuzug ausdrücklich mitteilen, daß sie sich einer anderen Kirchengemeinde angeschlossen haben.

(3) Zu einer Personal- oder Anstaltsgemeinde gehören alle Evangelischen, die auf ihren Antrag durch Beschluß des jeweiligen Leitungsorgans in sie aufgenommen werden, sofern sich aus der Funktion dieser Kirchengemeinde oder den für solche Kirchengemeinden bestehenden besonderen Vorschriften nichts anderes ergibt. Für Studentengemeinden sowie für Gemeinden der Berliner Stadtmission beschließt die Kirchenleitung besondere Regelungen.

(4) Evangelische reformierten Bekenntnisses können sich ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz einer reformierten Gemeinde anschließen.

Artikel 11

(1) Wer nicht Mitglied einer Kirchengemeinde ist, kann dies nach den Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens werden. Die Aufnahme wird für Ungetaufte durch die Taufe, für Wiedereintretende oder aus einer anderen christlichen Kirche Übertretende durch Teilnahme am Abendmahl wirksam.

(2) Wer nicht Mitglied einer Kirchengemeinde ist, kann sich am kirchlichen Leben beteiligen. Näheres regelt die Ordnung des kirchlichen Lebens.

Abschnitt 2:

Gemeindeglieder und Dienste in der Gemeinde

Artikel 12

(1) Alle Gemeindeglieder sind berufen, Gottes Wahrheit zu bezeugen. Dazu werden sie bevollmächtigt und ermutigt im Hören auf Gottes Wort sowie in der Gemeinschaft mit ihrem Herrn und untereinander, die sie im Heiligen Abendmahl erfahren. Sie stärken sich gegenseitig durch Fürbitte und Eintreten füreinander.

(2) Indem die Gemeindeglieder in der Nachbarschaft und am Arbeitsplatz das Evangelium bezeugen, ihre Kinder

christlich erziehen und den Nächsten helfen, nehmen sie zugleich Dienste der Gemeinde wahr.

(3) Die Gemeindeglieder sind berufen, als Gottes Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte Dienste in der Gemeinde zu übernehmen.

Artikel 13

(1) Die Gemeindeglieder haben an der Leitung der Gemeinde teil, indem sie an der Urteilsbildung über die rechte Lehre mitwirken, das aktive und passive Wahlrecht zum Gemeindegliederkirchenrat wahrnehmen, an der Gemeindeversammlung teilnehmen und die Arbeit des Gemeindegliederkirchenrates kritisch begleiten.

(2) Durch ihre Abgaben und Opfer unterstützen sie den Dienst der Kirche und tragen deren Lasten mit.

(3) Näheres über Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeglieder bestimmt die Ordnung des kirchlichen Lebens.

Artikel 14

(1) Das Bemühen, das Evangelium umfassend auszurichten, bestimmt die Gestalt der Dienste in der Gemeinde. Die Gemeinde fördert solche Dienste und tritt für die ein, die sie wahrnehmen.

(2) Viele Dienste werden ehrenamtlich wahrgenommen. Als Älteste, im Lektorendienst, in der Jugend- und Familienarbeit, der Kirchenmusik, der Diakonie, der Verwaltung und auf anderen Gebieten tragen Gemeindeglieder zum Aufbau der Gemeinde bei.

(3) Dienste, die eine festere Gestalt gewonnen haben, werden in der Regel haupt- oder nebenberuflich wahrgenommen: in Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, in Kirchenmusik und Diakonie und in der Verwaltung.

Artikel 15

(1) Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung schließt ein, den Gottesdienst zu leiten, zu predigen, für den rechten Vollzug von Taufe und Abendmahl zu sorgen, Beichte zu hören und Absolution zu erteilen, auf die Zulassung zum Abendmahl vorzubereiten, kirchliche Handlungen zu vollziehen und seelsorgerliche Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Zu diesem Dienst gehört auch, die Gemeinde an ihre Verpflichtung zu erinnern, Verkündigung und Lehre immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen.

(3) Zu diesem Dienst gehört ferner, dafür zu sorgen, daß die ganze Gemeinde mit dem Wort Gottes angeredet wird und in der Einigkeit im Geist wächst.

(4) Durch diesen Dienst wird die Gemeinde unbeschadet der besonderen Verantwortung des Gemeindegliederkirchenrats nach Artikel 20 geleitet.

Artikel 16

(1) Die Arbeit mit Kindern hat zum Ziel, ihnen Gottes Liebe zu bezeugen und sie Gemeinde erleben zu lassen. Zu diesem Dienst gehören der Kindergottesdienst, die Christenlehre, die kirchliche Begleitung in Kindertagesstätten, von Kindergruppen und auf Freizeiten, bei denen Kinder christliche Gemeinschaft erfahren, sowie das Gespräch mit den Eltern, denen die Gemeinde Hilfen zur christlichen Erziehung anbietet.

(2) Der Religionsunterricht in der Schule ist Teil des Dienstes der Kirche an Kindern und Jugendlichen. Er wendet sich an alle Schülerinnen und Schüler. Sie sollen erken-

nen und erfahren, welche Freiheit ihnen das Evangelium von Jesus Christus für ihr Leben eröffnet und welche Verantwortung sich daraus ergibt. Dieser Unterricht und die catechetische Arbeit in der Gemeinde müssen aufeinander bezogen sein.

(3) Die Arbeit mit Jugendlichen berücksichtigt die Lebenswirklichkeit der jüngeren Generation. In unterschiedlichen Formen wie Junger Gemeinde und Offener Jugendarbeit begegnen junge Menschen dem Evangelium und erfahren Gemeinschaft und partnerschaftliche Begleitung. Der Konfirmandenunterricht bietet den Jugendlichen die Möglichkeit, sich mit der Bibel, der Lehre der Kirche und dem Leben der Gemeinde vertraut zu machen, und bereitet sie auf die Konfirmation und damit auf verantwortliche Mitarbeit in der Gemeinde vor.

(4) Zur Arbeit mit Erwachsenen gehört es, Frauen und Männer unterschiedlicher Altersgruppen anzuregen, Fragen des persönlichen, kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens von der christlichen Botschaft her zu bedenken, ihnen zur Vergewisserung im Glauben zu helfen und sie zur Mitarbeit in der Gemeinde zu gewinnen. Dieser Dienst berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenssituationen der Menschen. Er geschieht in Hauskreisen, Gesprächskreisen, Gruppen und anderen Veranstaltungen der Erwachsenenbildung.

Artikel 17

Zum kirchenmusikalischen Dienst gehört vor allem, Gottesdienste und andere Zusammenkünfte der Gemeinde mitzugestalten, Gemeindegesang zu fördern, Chöre und Instrumentalgruppen aufzubauen und zu leiten sowie besondere Kirchenmusiken zu veranstalten. Der kirchenmusikalische Dienst soll ebenso wie andere künstlerisch-gestalterische Dienste die kreativen Gaben der Gemeindeglieder wecken und fördern, damit Menschen aller Altersgruppen auch auf diesem Weg Zugang zum Evangelium finden und Gemeinschaft erleben.

Artikel 18

Zum diakonischen Auftrag der Seelsorge und Hilfe gehört vor allem, Menschen aller Altersgruppen zu dienen, die behindert, körperlich krank, seelisch gestört, sozial gefährdet oder in anderer Weise hilfsbedürftig sind, deren Angehörige zu beraten und mit fürsorgerisch-seelsorgerlicher Hilfe zu begleiten sowie Gemeindeglieder zu solchem Dienst anzuleiten. Das schließt ein, die Ursachen gesellschaftlicher Mißstände und krankmachender Strukturen zu benennen. Durch diesen Dienst wird Menschen die Liebe Gottes mit Wort und Tat bezeugt.

Artikel 19

Zum Verwaltungsdienst gehören vor allem der Küsterei- und Kirchendienst, das Archiv- und Kirchenbuchwesen, die Bau-, Grundstücks- und Finanzverwaltung sowie die zur Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke erforderlichen Tätigkeiten. Auch diese Dienste tragen dazu bei, Gemeinde aufzubauen und Menschen zur Teilnahme am Gemeindeleben einzuladen.

Abschnitt 3: Die Leitung in der Gemeinde

3.1 Der Gemeindegliederkirchenrat

Artikel 20

(1) Der Gemeindegliederkirchenrat nimmt die Verantwortung der Kirchengemeinde für die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums wahr. In dieser Verantwortung leitet er die Kirchengemeinde unbeschadet des besonderen Auftrags zur Leitung durch das Wort, den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und

Sakramentsverwaltung nach Artikel 15 und Artikel 39 Abs. 1 haben.

(2) Er ist dafür verantwortlich, daß die Kirchengemeinde die Aufgaben wahrnimmt, die sich aus den Artikeln 7 und 8 ergeben.

(3) Er berät regelmäßig die Situation der Kirchengemeinde, plant ihre Arbeit, sorgt für deren Durchführung und achtet auf gegenseitige Information in der Gemeinde.

(4) Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Gemeindegemeinderates:

1. das regelmäßige Zusammenkommen der Gemeinde und ihrer Gruppen im Gottesdienst und auf andere Weise zu ermöglichen und zu fördern;
2. über Abänderung der üblichen Zeiten des öffentlichen Gottesdienstes sowie über Erhöhung und Verminderung der Anzahl der regelmäßigen Gottesdienste zu befinden, wobei vor der Entscheidung über eine Verminderung der Kreiskirchenrat anzuhören ist;
3. die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere die Durchführung der christlichen Unterweisung zu gewährleisten;
4. missionarische, diakonische und ökumenische Arbeit zu fördern und den Dienst der kirchlichen Einrichtungen und Werke in die Gemeindegemeinde einzubeziehen;
5. Gemeindeglieder für ehrenamtliche Mitarbeit zu gewinnen, zuzurüsten und zu beauftragen;
6. im Rahmen des Stellenbesetzungsrechts berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzustellen oder bei ihrer Anstellung mitzuwirken;
7. die Dienstaufsicht über die in der Gemeinde tätigen beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen, sofern dies nicht durch dienstrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist;
8. seiner Fürsorgepflicht gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu genügen und darauf bedacht zu sein, daß sie Seelsorge erfahren;
9. sich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über ihre Tätigkeit berichten zu lassen und für ihr gedeihliches Zusammenwirken zu sorgen;
10. den Besuchsdienst in der Gemeinde zu fördern;
11. in den durch die Ordnung des kirchlichen Lebens vorgeesehenen Fällen über Fragen der seelsorgerlichen Begleitung einzelner Gemeindeglieder zu beraten;
12. darauf hinzuwirken, daß der Grundsatz der Bewahrung der Schöpfung in der gemeindlichen Arbeit beachtet wird;
13. Gelder, Gebäude und Inventar für die Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben bereitzustellen, das bauliche Erbe auch unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte zu bewahren und über die Nutzung gemeindlicher Räume zu entscheiden;
14. das Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten, den Haushaltsplan zu beschließen, die Jahresrechnung abzunehmen und Entlastung zu erteilen sowie im Rahmen gesamtkirchlicher Regelungen über Kollekten und Spenden zu beschließen;
15. die Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten zu vertreten.

Artikel 21

(1) Dem Gemeindegemeinderat gehören an:

1. die nach Artikel 31 gewählten Ältesten

2. die nach Artikel 32 berufenen Ältesten,

3. die gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst (Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde im Sinne von Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie die in solche Stellen Entsandten oder mit ihrer Verwaltung Beauftragten), sofern nicht Absatz 3 oder 5 Anwendung findet.

(2) Der Gemeindegemeinderat kann nach seiner Neubildung beschließen, daß bei Verhinderung von Ältesten die gewählten Ersatzältesten in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder mit Stimmrecht tätig werden; diese Entscheidung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeindegemeinderats. In diesem Fall sind die Ersatzältesten gemäß Artikel 33 einzuführen und zu allen Sitzungen einzuladen. Der Beschluß gilt bis zur Neubildung des Gemeindegemeinderats.

(3) Ist eine Pfarrstelle mit einem Ehepaar besetzt, gehört entweder die Frau oder der Mann dem Gemeindegemeinderat als Mitglied an; die oder der andere nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und übt das Stimmrecht aus, wenn das Mitglied an der Teilnahme verhindert ist. Wer von beiden dem Gemeindegemeinderat zuerst angehört, entscheidet dieser nach Anhörung der Eheleute. Die Mitgliedschaft wechselt jeweils nach einer Ältestenwahl; der Wechsel tritt mit der ersten Zusammenkunft des neu gebildeten Gemeindegemeinderats ein. Der Gemeindegemeinderat kann im Einzelfall mit Zustimmung des Kreiskirchenrats Abweichungen von Satz 3 beschließen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn Eheleuten, die im Entsendungsdienst stehen, gemeinsam die Verwaltung einer Pfarrstelle übertragen wird.

(5) Für eine Kirchengemeinde, die nicht Dienstsitz einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ist, kann der Gemeindegemeinderat im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat bestimmen, daß anstelle einer Pfarrerin oder eines Pfarrers eine andere Mitarbeiterin oder ein anderer Mitarbeiter im Verkündigungsdienst dem Gemeindegemeinderat angehört. Das ist auch für die Dauer einer Pfarrvakanz möglich.

(6) Pfarrfrauen und Pfarrer, die mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Kirchengemeinde beauftragt sind, ohne Mitglied im Gemeindegemeinderat zu sein, sowie Vikarinnen und Vikare nehmen an den Sitzungen des Gemeindegemeinderats mit beratender Stimme teil. Theologinnen und Theologen, die in der Kirchengemeinde einen Predigtamtvertrag wahrnehmen, werden zu den Sitzungen des Gemeindegemeinderats eingeladen; sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(7) Die Mitgliedschaft von beruflichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ruht, wenn ihnen aus disziplinarischen oder sonstigen Gründen die Ausübung des Dienstes untersagt ist. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 3 ruht auch, wenn sie aus anderen Gründen länger als sechs Monate beurlaubt sind.

Artikel 22

(1) Der Gemeindegemeinderat wählt nach jeder Neuwahl je eines seiner Mitglieder für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Den Vorsitz führt in der Regel eine Älteste oder ein Ältester. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder ein nach Artikel 21 Abs. 5 bestimmtes Mitglied für den Vorsitz gewählt. In diesem Fall muß für den stellvertretenden Vorsitz eine Älteste oder ein Ältester gewählt werden.

(2) Scheitert die Wahl für den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz, trifft der Kreiskirchenrat eine Regelung. Pfarrfrauen oder Pfarrer oder ein nach Artikel 21 Abs. 5

bestimmtes Mitglied sind verpflichtet, auf Anordnung des Kreiskirchenrates den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz zu übernehmen.

(3) Tritt das den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehabende Mitglied von seinem Amt zurück oder scheidet es aus dem Gemeindegliederkirchenrat aus, so wählt dieser unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Eine Pfarrerin, ein Pfarrer oder ein nach Artikel 21 Abs. 5 bestimmtes Mitglied bleibt nach einem Rücktritt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt.

Artikel 23

Für die Geschäftsführung des Gemeindegliederkirchenrates gilt über Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 6 hinaus folgendes:

1. Der Gemeindegliederkirchenrat soll einmal im Monat zusammentreten. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent, der Kreiskirchenrat, das Konsistorium oder die Kirchenleitung es wünscht. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende des Kreiskirchenrates, der Kirchenleitung oder des Konsistoriums die Einberufung verlangen.
2. Der Gemeindegliederkirchenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 1 stimmberechtigten Ersatzältesten zählen als anwesende Mitglieder.
3. Der Gemeindegliederkirchenrat entscheidet durch Beschluß. Bei Abstimmungen gibt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Ausschlag; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Bei Wahlen ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sind mehrere Personen zu wählen, kann der Gemeindegliederkirchenrat vor Beginn der Wahlhandlung beschließen, daß nur ein Wahlgang stattfinden soll. In diesem Fall sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.
5. Wer am Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindegliederkirchenrats bei der Verhandlung anwesend sein und hat sich vor der Abstimmung zu entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Niederschrift festzuhalten.
6. Die Sitzungen des Gemeindegliederkirchenrats sind in der Regel nicht öffentlich. Der Gemeindegliederkirchenrat kann beschließen, daß einzelne Sitzungen, soweit deren Verhandlungsgegenstände den Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen, für die Gemeindeglieder öffentlich sind, wenn keines seiner Mitglieder widerspricht. Beschließt der Gemeindegliederkirchenrat die Öffentlichkeit oder die öffentliche Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände, so soll er dies mindestens eine Woche vor der Sitzung durch Aushang und durch Abkündigung bekanntmachen.
7. Sofern ein Gemeindebeirat gebildet wurde, lädt der Gemeindegliederkirchenrat dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden zu seinen Sitzungen als Gast mit beratender Stimme ein. Der Gemeindegliederkirchenrat kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugend zu seinen Sitzungen oder zur Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände mit beratender Stimme hinzuziehen. Dies soll insbesondere geschehen, wenn Fragen aus deren Arbeitsgebieten beraten werden. Der Gemeindegliederkirchenrat kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Sachkundige anhören. Die Sitzungsteilnahme ist nur zulässig, soweit die Verhandlungen den Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen.
8. Die Pflicht zur Wahrung der Verschwiegenheit richtet sich nach Artikel 6 Abs. 4. Sie gilt auch für Personen, die an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
9. Die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent und die Superintendentin oder der Superintendent sowie Beauftragte der Kirchenleitung, des Konsistoriums und des Kreiskirchenrates können an den Beratungen des Gemeindegliederkirchenrates jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen. In besonderen Fällen können sie den Vorsitz übernehmen.
10. Über die Beschlüsse des Gemeindegliederkirchenrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindegliederkirchenrat zu genehmigen und anschließend von der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindegliederkirchenrats zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse sind der Gemeinde in geeigneter Weise bekanntzugeben, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich sind.
11. Beschlüsse des Gemeindegliederkirchenrats werden durch Auszug aus der genehmigten Niederschrift beurkundet und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrats beglaubigt.
12. Die oder der Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrats leitet die Verhandlungen, trifft die geschäftlichen Maßnahmen zur Ausführung der Beschlüsse und führt den Schriftwechsel. In eiligen Fällen hat sie oder er bis zum Zusammentritt des Gemeindegliederkirchenrats einstweilen das Erforderliche zu veranlassen. Beschlüsse, die unter Artikel 80 oder 97 fallen, dürfen nicht ausgeführt werden; sie sind unverzüglich der Kirchenleitung oder dem Konsistorium vorzulegen.
13. Der Gemeindegliederkirchenrat kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem anderen Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Gemeindegliederkirchenrats übertragen. Die Übertragung der Aufgaben, die Verantwortlichkeiten und die Zusammenarbeit der Beteiligten sind in einer Ordnung zu regeln.
14. Der Gemeindegliederkirchenrat kann eines seiner Mitglieder oder ein anderes geeignetes Gemeindeglied zur Kirchmeisterin oder zum Kirchmeister wählen. Dieser ehrenamtliche Dienst umfaßt die Sorge für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Der Kirchmeisterin oder dem Kirchmeister kann im Rahmen dieses Aufgabenbereichs Weisungsbefugnis über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde übertragen werden. Näheres über Aufgaben und Befugnisse dieses Dienstes regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.
15. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten sind namens der Kirchengemeinde von der oder dem Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrats oder dem mit dem stellvertretenden Vorsitz betrauten Mitglied und von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindeglieder-

rats zu unterschreiben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen; dadurch wird gegenüber Dritten die Rechtmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Artikel 24

(1) Der Gemeindekirchenrat kann zur Vorbereitung und zur Durchführung seiner Beschlüsse sowie zur Betreuung bestimmter Arbeitsgebiete und Einrichtungen Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. In ihnen können neben Mitgliedern des Gemeindekirchenrats auch Ersatzälteste, Mitglieder des Gemeindebeirats, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere geeignete Gemeindeglieder vertreten sein. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrats können an ihren Beratungen jederzeit teilnehmen.

(2) Die Ausschüsse und Arbeitskreise sind dem Gemeindekirchenrat verantwortlich und berichtspflichtig. Beschlüsse, die der Kirchengemeinde rechtliche Verpflichtungen auferlegen, können sie nicht fassen.

Artikel 25

(1) Wenn ein Gemeindekirchenrat seine Pflichten beharrlich so verletzt, daß das Gemeindeleben dauernd Schaden leidet, kann die Kirchenleitung ihn auflösen. Damit enden die Ämter der Ältesten. Vor der Auflösung sind der Gemeindekirchenrat und der Kreiskirchenrat zu hören.

(2) Bis zur Bestellung neuer Ältester überträgt der Kreiskirchenrat die Aufgaben des Gemeindekirchenrats einer, einem oder mehreren Bevollmächtigten oder dem Gemeindekirchenrat einer anderen Kirchengemeinde oder nimmt sie selbst wahr.

(3) Absatz 2 ist auch anzuwenden, wenn ein Gemeindekirchenrat wegen ungenügender Mitgliederzahl nicht mehr beschlußfähig ist. Das gleiche gilt für neugebildete Kirchengemeinden.

3.2 Der Gemeindebeirat und die Gemeindeversammlung

Artikel 26

(1) Der Gemeindekirchenrat soll einen Gemeindebeirat bilden, in den er insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen beruft, die sich an den gemeindlichen Diensten, Kreisen und Gruppen beteiligen; die Dienste, Kreise und Gruppen machen Vorschläge. Mitglieder des Gemeindekirchenrats sollen nicht zugleich Mitglieder des Gemeindebeirats sein. Die Zahl der Mitglieder des Gemeindebeirats soll mindestens so groß sein wie die Zahl der Mitglieder des Gemeindekirchenrats. Wird kein Gemeindebeirat gebildet, so werden seine Aufgaben von der Gemeindeversammlung wahrgenommen.

(2) Der Gemeindekirchenrat stellt die Zusammensetzung des Gemeindebeirats nach jeder Ältestenwahl fest. Über Einsprüche gegen die Zusammensetzung des Gemeindebeirats entscheidet der Kreiskirchenrat.

Artikel 27

(1) Der Gemeindebeirat wird innerhalb von drei Monaten, nachdem der Gemeindekirchenrat die Zusammensetzung festgestellt hat, von der oder dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats zu seiner ersten Sitzung eingeladen. Bei dieser Sitzung wählt der Gemeindebeirat für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz je eines seiner Mitglieder. Bis zum Abschluß der Wahl leitet die oder der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats die Sitzung.

(2) Der Gemeindebeirat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen; zwei dieser Sitzungen sollen gemeinsam mit dem Gemeindekirchenrat stattfinden. Zu Sitzungen des Ge-

meindebeirats lädt seine Vorsitzende oder sein Vorsitzender ein; zu den gemeinsamen Sitzungen wird von den Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats und des Gemeindebeirats gemeinsam eingeladen. Der Gemeindebeirat muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Gemeindekirchenrat es verlangt.

(3) Der Gemeindebeirat wirkt bei der Planung und Koordinierung sowie bei der Beratung von Einzelfragen der Gemeindeglieder mit. Er kann Anfragen an den Gemeindekirchenrat richten und Anregungen geben. Er wird vom Gemeindekirchenrat über wesentliche Ereignisse und Entwicklungen im Leben der Gemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche sowie über Arbeitsvorhaben und Beschlüsse des Gemeindekirchenrats unterrichtet, soweit es sich nicht um vertrauliche Angelegenheiten handelt.

(4) Vor wichtigen Entscheidungen, insbesondere vor der Wahl von Ältesten sowie vor der Bestellung von ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, hat der Gemeindekirchenrat den Gemeindebeirat zu hören.

Artikel 28

(1) Der Gemeindekirchenrat lädt im Benehmen mit dem Gemeindebeirat mindestens einmal im Jahr zur Gemeindeversammlung ein. Die Einladung zur Gemeindeversammlung mit Angabe der Tagesordnung wird in den Gottesdiensten abgekündigt und auf andere geeignete Weise bekanntgemacht. Die Gemeindeversammlung muß einberufen werden, wenn der Gemeindebeirat oder mindestens zwanzig wahlberechtigte Gemeindeglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Gemeindeversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats geleitet.

(2) Der Gemeindekirchenrat, der Gemeindebeirat sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berichten der Gemeindeversammlung über ihre Arbeit und über wesentliche Ereignisse und Entwicklungen im Leben der Gemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche. Über die Berichte findet eine Aussprache statt. Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeindekirchenrat, dem Gemeindebeirat und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Empfehlungen geben. Vorschlägen zur Besserung und Bereicherung des Gemeindelebens sowie Beanstandungen haben sie nachzugehen.

Abschnitt 4:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 29

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen die ihnen übertragenen Dienste der Kirchengemeinde nach den Artikeln 12 bis 19 ehrenamtlich oder beruflich im Rahmen der kirchlichen Ordnung wahr.

(2) Sie sind berufen, mit ihrem Dienst und ihrem Leben Jesus Christus zu bezeugen. Der Auftrag der Kirche führt sie zu geschwisterlicher Gemeinschaft unter dem Wort und zu gegenseitigem seelsorgerlichem Beistand sowie zum gemeinsamen Einsatz von Gaben und Kräften.

(3) Die Kirche schützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Dienst. Sie unterstützt ihre Arbeit durch Angebote zur Fort- und Weiterbildung.

(4) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, dem Gemeindekirchenrat dienstliche und persönliche Angelegenheiten vorzutragen.

4.2 Die Ältesten

Artikel 30

(1) Die Ältesten nehmen gemeinsam mit den Pfarrerinnen und Pfarrern oder den nach Artikel 21 Abs. 5 bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Bindung an Jesus Christus und sein Wort den Leitungsdienst in der Kirchengemeinde wahr.

(2) Zu Ältesten können Gemeindeglieder gewählt oder berufen werden, die zum Abendmahl zugelassen sind, am Leben der Gemeinde teilnehmen, sich zu Wort und Sakrament halten und bereit sind, über die innere und äußere Lage der Gemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

(3) Gemeindeglieder, die gemäß Artikel 21 Abs. 6 Satz 1 an den Sitzungen des Gemeindekirchenrats teilnehmen, dürfen nicht zu Ältesten gewählt oder berufen werden.

(4) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern des Gemeindekirchenrats muß kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl. Die Zahl der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer unter den Mitgliedern des Gemeindekirchenrats darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten.

(5) Bewährte Älteste können nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt als Ehrenälteste berufen werden; sie nehmen an den Sitzungen des Gemeindekirchenrats mit beratender Stimme teil.

Artikel 31

(1) Die Ältesten werden von der Gemeinde für die Dauer von sechs Jahren gewählt, soweit sie nicht nach Artikel 32 berufen werden. Dem Gemeindekirchenrat sollen nicht weniger als vier und nicht mehr als 15 gewählte Älteste angehören. Dabei ist alle drei Jahre die Hälfte der Ältesten neu zu wählen. Wahlberechtigt sind alle zum Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder, die mindestens 14 Jahre alt sind.

(2) In kleinen Kirchengemeinden können mit Zustimmung des Kreiskirchenrats alle Ältesten in sechsjährigem Turnus gewählt werden.

(3) Die Zahl der zu wählenden Ältesten bestimmt der Gemeindekirchenrat. Wird durch einen solchen Beschluß die Gesamtzahl der Ältesten verändert, bedarf er der Zustimmung des Kreiskirchenrats. Es ist eine angemessene Zahl von Ersatzältesten zu wählen, deren Amtszeit drei Jahre, im Fall des Absatzes 2 sechs Jahre beträgt.

(4) Einzelheiten der Ältestenwahl einschließlich der Einrichtung von Wahl- und Stimmbezirken regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 32

(1) Der Gemeindekirchenrat kann zusätzlich Gemeindeglieder als Älteste berufen, wenn er dadurch bestimmte Aufgaben besser erfüllen kann. Die Berufung gilt bis zur Einführung der nächsten turnusmäßig gewählten Ältesten.

(2) In Gemeindekirchenräte mit mehr als sieben Mitgliedern können zwei Älteste zusätzlich berufen werden, in kleinere Gemeindekirchenräte eine Älteste oder ein Ältester.

(3) Der Berufung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeindekirchenrats zustimmen. Der Gemeindekirchenrat soll zuvor den Gemeindebeirat hören.

Artikel 33

(1) Die Ältesten und im Fall des Artikels 21 Abs. 2 die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden im Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt. Die oder der Einführende spricht zu ihnen:

»Ihr seid dazu bestellt, Älteste dieser Gemeinde zu sein. Ihr sollt Euren Dienst nach dem Maßstab der Heiligen Schrift im Rahmen der Bekenntnisse und Ordnungen unserer Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen.

Versprecht Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, den Euch übertragenen Dienst in der Bindung an Jesus Christus und sein Wort wahrzunehmen, so antwortet: »Ja, mit Gottes Hilfe.«

Sie antworten einzeln unter Handschlag: »Ja, mit Gottes Hilfe.« Erst nach Abgabe dieses Versprechens können sie ihren Dienst ausüben.

(2) Sie bleiben Älteste bis zur Einführung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger. Werden sie erneut gewählt oder berufen, so werden sie unter Hinweis auf das früher gegebene Versprechen durch Handschlag für die neue Amtszeit verpflichtet.

(3) Älteste, die ihre Pflicht beharrlich versäumen oder der Gemeinde trotz Ermahnung wiederholt Ärgernis geben, können durch den Kreiskirchenrat aus dem Ältestenamnt entlassen werden.

Der Kreiskirchenrat hört zuvor den Gemeindekirchenrat und die Älteste oder den Ältesten; er soll auch den Gemeindebeirat hören. Gegen die Entlassung aus dem Ältestenamnt ist innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Kirchenleitung möglich.

4.3 Andere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Artikel 34

(1) Der Gemeindekirchenrat kann geeignete Gemeindeglieder mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben wie der Leitung von Kindergottesdiensten oder von Gemeindegruppen und -kreisen betrauen. Er unterstützt ihre Arbeit und läßt sich mindestens einmal jährlich darüber berichten.

(2) Der Gemeindekirchenrat regelt Form und Rahmen ihrer Einführung.

(3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, an Dienstbesprechungen der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilzunehmen.

Artikel 35

(1) Der Kreiskirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat geeigneten Gemeindegliedern einen Auftrag zur Leitung von Lesegottesdiensten und zur Übernahme anderer Verkündigungsaufgaben erteilen. Er ist für deren Gewinnung und Ausbildung verantwortlich. Näheres regelt die Kirchenleitung in einer Lektorenordnung.

(2) Ein Auftrag zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann geeigneten Gemeindegliedern auf Antrag des Gemeindekirchenrats oder des Kreiskirchenrats durch das Konsistorium erteilt werden. Er setzt in der Regel eine entsprechende Ausbildung voraus.

(3) Die Form der Ordination oder Beauftragung sowie der Einführung für diese Dienste regelt die Kirchenleitung.

4.4 Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Artikel 36

(1) Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen in der Regel die Dienste nach Artikel 15 bis 19 wahr.

(2) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde kommen regelmäßig zu Dienstbesprechungen zusammen und nehmen an Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung teil. Sie sind grundsätzlich zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet.

Artikel 37

(1) Gemeindepfarrstellen werden nach Anhörung der beteiligten Gemeindeglieder, des Kreiskirchenrats und der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten, wenn alle einverstanden sind, durch das Konsistorium, andernfalls durch die Kirchenleitung errichtet und aufgehoben. Die anderen Mitarbeiterstellen werden durch die Kirchengemeinden errichtet und aufgehoben; vor Errichtung, Aufhebung oder Umwidmung einer Stelle ist der Kreiskirchenrat zu hören, um eine Abstimmung mit den Aufgaben im Kirchenkreis zu ermöglichen. Die Errichtung von Kirchenbeamtenstellen bedarf der Zustimmung des Konsistoriums. Die Kreissynode kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, daß an die Stelle gemeindlicher Stellenpläne ein kreiskirchlicher Stellenplan tritt, wobei die Grundsätze des Artikels 8 Abs. 4 beachtet werden müssen. Näheres regelt ein Kirchengesetz.

(2) Die Besetzung der Stellen richtet sich nach den für die einzelnen Dienste bestehenden Ordnungen. Die Verfahren für die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst werden durch Kirchengesetze geregelt. Für das Pfarrstellenbesetzungsrecht gilt der Grundsatz, daß die Pfarrstellen in der Kirchengemeinde abwechselnd durch den Gemeindegliederkirchenrat und das Konsistorium unter jeweiliger Beteiligung des anderen besetzt werden. Das Pfarrstellenbesetzungsrecht regelt ferner die Mitwirkung des Kirchenkreises und für den Konfliktfall die Befugnisse der Kirchenleitung. Die Besetzung von Kirchenbeamtenstellen bedarf der Zustimmung des Konsistoriums.

(3) Mit Zustimmung des Gemeindegliederkirchenrates und des Kreiskirchenrates und unter Beachtung der Vorschriften des Pfarrerdienstrechts kann eine Pfarrstelle auch mit einem Ehepaar in der Weise besetzt werden, daß die beiden im eingeschränkten Dienstverhältnis mit jeweils halbem Dienstumfang angestellt werden. Näheres wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 38

(1) Zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst gehören alle, die einen in den Artikeln 15 bis 18 beschriebenen Dienst wahrnehmen.

(2) Die Übertragung eines beruflichen Verkündigungsdienstes stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in eine gesamtkirchliche Verantwortung. Sie werden, falls sie nicht ordiniert oder eingesegnet sind, in der Regel durch eine gottesdienstliche Handlung gesegnet und in ihren Dienst gesandt. Ihre Einführung geschieht in einem Gottesdienst.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst beteiligen sich am Besuchsdienst.

(4) Sie arbeiten in den für sie bestehenden Konventen mit.

(5) Der Gemeindegliederkirchenrat kann die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst durch Dienstordnungen regeln. Diese sind Kreiskirchenrat und Konsistorium vorzulegen. Bestehen keine Dienstordnungen, so regeln die Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter die Aufgabenverteilung unter Beachtung des Artikels 29 unter sich.

Artikel 39

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sind in der Regel Pfarrerinnen und Pfarrer. Pfarrerin oder Pfarrer ist, wer zu diesem Dienst ordiniert und in eine Pfarrstelle berufen worden ist. Die für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für Pfarrstellen geltenden Bestimmungen finden auf ordinierte Gemeindepädagoginnen- und -pädagogen sowie ordinierte Predigerinnen und Prediger und ihre Stellen entsprechende Anwendung. Für jede Kirchengemeinde ist wenigstens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zuständig. Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrerinnen oder Pfarrer tätig, erfüllen sie die Aufgaben des Pfarrdienstes gemeinsam. Pfarrerinnen und Pfarrer sind an ihre Ordination gebunden. Sie haben ihre Gemeinde im Verständnis des Bekenntnisses zu fördern.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sind in der Regel Kinderdiakoninnen und -diakone, Erzieherinnen und Erzieher, Katechetinnen und Katecheten, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Diakoninnen und Diakone, Gemeindegliederhelferinnen und -helfer, Sozialpädagoginnen und -pädagogen oder andere dafür ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchenmusikalischen Dienst sind in der Regel Kirchenmusikerinnen und -musiker.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeindediakonie sind in der Regel Diakoninnen und Diakone, Krankenschwestern und -pfleger, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter sowie andere für diesen Dienst ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Artikel 40

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verwaltungsdienst sind in der Regel Küsterinnen und Küster, Kirchwartinnen und -warte, Rendantinnen und Rendanten, Büroangestellte und Wirtschaftskräfte.

(2) Der Gemeindegliederkirchenrat regelt Form und Rahmen ihrer Einführung oder Verpflichtung.

(3) Mitglieder des Gemeindegliederkirchenrats dürfen in der kirchengemeindlichen Verwaltung gegen Entgelt nur mit Genehmigung des Kreiskirchenrats beschäftigt werden.

Artikel 41

(1) Mit dem Dienst jeder Mitarbeiterin und jedes Mitarbeiters können entsprechend ihrer Ausbildung Aufgaben aus anderen Dienstbereichen dauernd verbunden sein.

(2) Die Gemeinde ist dafür offen, daß bei wechselnder Aufgabenstellung neue kirchliche Berufe entstehen, sich Berufsbilder verändern und sich neue Anstellungsformen ergeben.

Abschnitt 5: Besondere Bestimmungen

Artikel 42

(1) In einer anderen Kirchengemeinde darf eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nur mit Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers predigen. Wird die Zustimmung versagt, so kann der Gemeindegliederkirchenrat angerufen werden. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Kreiskirchenrates möglich; dieser entscheidet endgültig.

(2) Begehrt ein Gemeindeglied eine kirchliche Handlung durch eine für seine Kirchengemeinde nicht zuständige Pfarrerin oder einen für seine Kirchengemeinde nicht zuständigen Pfarrer, so bedarf es dazu eines Abmeldescheins. Dieser ist auszustellen, wenn die Handlung kirchenordnungsmäßig zulässig ist.

Artikel 43

(1) Sind für den Pfarrdienst in einer Kirchengemeinde mehrere zuständig, so tragen sie gemeinsam Verantwortung für die Erfüllung der in Artikel 15 genannten Aufgaben; können sie sich nicht verständigen, entscheidet der Gemeindegemeinderat. Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer soll einen eigenen Seelsorgebezirk erhalten.

(2) Mehrere Kirchengemeinden können dauernd zu einem Pfarrsprengel verbunden werden. Die Pfarrerin oder der Pfarrer gehört dann den Gemeindegemeinderäten jeder beteiligten Kirchengemeinde an, sofern nicht eine Regelung nach Artikel 21 Abs. 5 getroffen worden ist. Näheres regelt ein Kirchengesetz.

(3) Bestehen in einem Pfarrsprengel mehrere Pfarrstellen, so regeln die Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam die Zuordnung der Pfarrstellen zu den einzelnen Kirchengemeinden und damit die Zugehörigkeit der Pfarrfrauen und Pfarrer zu den Gemeindegemeinderäten. Diese Regelung bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrats und ist dem Konsistorium vorzulegen.

Artikel 44

(1) Aufgaben der Finanz- und sonstigen Verwaltung der Kirchengemeinden können nach Maßgabe eines Kirchengesetzes einer übergemeindlichen Verwaltungseinrichtung übertragen werden. Artikel 20 Abs. 4 Nr. 14 bleibt unberührt.

(2) Mehrere Kirchengemeinden können Angelegenheiten gemeinsam regeln. Sie können gemeinsam wirtschaften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen, gemeinsame Einrichtungen schaffen und unterhalten. Die erforderlichen Leitungsaufgaben nehmen, sofern nicht nach Absatz 3 oder 4 besondere Organe gebildet werden, die Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden in gemeinsamer Sitzung wahr. Den Vorsitz regeln sie unter sich.

(3) Die Bildung beschließender Organe für bestimmte Gebiete der Zusammenarbeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreiskirchenrats.

(4) Die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Gemeindeverbänden als Körperschaften öffentlichen Rechts wird nach Anhörung der Beteiligten durch das Konsistorium beschlossen, das auch die Satzungen genehmigt. Näheres regelt ein Kirchengesetz.

(5) Mehrere Kirchengemeinden können mit Zustimmung des Kreiskirchenrats und des Konsistoriums unbeschadet der rechtlichen Selbständigkeit jeder Kirchengemeinde einen gemeinsamen Gemeindegemeinderat bilden, in den jede Kirchengemeinde mindestens eine Älteste oder einen Ältesten wählt. Näheres regelt die Kirchenleitung.

Artikel 45

(1) Die Ordnung der französisch-reformierten Gemeinden bleibt unberührt. Für die Bildung und Bezeichnung der gemeindeleitenden Kollegien gelten die Grundsätze der *Discipline ecclésiastique des églises réformées de France*.

(2) Soweit im übrigen für reformierte Kirchengemeinden eine besondere Ordnung oder ein besonderes Herkommen gegolten hat, hat es auch in Zukunft dabei sein Bewenden.

Änderungen bedürfen der Zustimmung des Moderaments und der Kirchenleitung.

Teil II:

Der Kirchenkreis

Abschnitt I: Aufgaben

Artikel 46

(1) Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche, das Evangelium umfassend auszurichten, in seinem Bereich wahr.

(2) Der Kirchenkreis ist die Einheit der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden. In der Bindung an Schrift und Bekenntnis und in den Grenzen der kirchlichen Ordnung erfüllt er seine Aufgaben in eigener Verantwortung.

(3) Der Kirchenkreis ermutigt und stärkt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Als Bindeglied zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden fördert er den Erfahrungs- und Informationsaustausch und vermittelt Impulse und Anregungen sowie die Erfahrung größerer Gemeinschaft und der Vielfalt christlicher Lebensäußerung. Er nimmt in seinem Bereich öffentliche Verantwortung wahr.

(4) Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden seines Bereichs untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Werken zu fördern, für eine gerechte Verteilung der Mittel zu sorgen und einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden seines Bereichs herbeizuführen,
2. die Kirchengemeinden seines Bereichs in ihrem Dienst zu unterstützen, ihnen Anregungen für ihre Arbeit zu geben und ihnen bei der Überwindung von Schwierigkeiten zu helfen,
3. in eigener Verantwortung gemeinsame Aufgaben seines Bereichs zu erfüllen, für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen sowie Rüstzeiten durchzuführen,
4. die Anliegen der Kirchengemeinden seines Bereichs gegenüber der Landeskirche zu vertreten,
5. an der Leitung der Landeskirche mitzuwirken,
6. Aufgaben der Landeskirche in deren Auftrag wahrzunehmen und darauf zu achten, daß in seinem Bereich die kirchliche Ordnung eingehalten wird,
7. die Arbeit der missionarisch-diakonischen Einrichtungen und Werke in seinem Bereich zu fördern sowie mit ihnen zusammenzuarbeiten,
8. mit benachbarten Kirchenkreisen zusammenzuarbeiten,
9. an der Festigung der ökumenischen Gemeinschaft mitzuwirken,
10. in der Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen und staatlichen Stellen zu suchen.

(5) Aufgaben des Kirchenkreises werden auch durch regionale Zusammenarbeit mehrerer Kirchengemeinden verwirklicht. Sie ermöglicht Begegnungen über den Rahmen der Kirchengemeinde hinaus und verbessert die Zusammenarbeit und den Austausch von Erfahrungen.

(6) Der Kirchenkreis erfüllt außerdem die ihm durch die kirchliche Ordnung besonders übertragenen Aufgaben.

Artikel 47

Über die Neubildung, Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von Kirchenkreisen beschließt nach Anhörung

der Beteiligten, wenn diese einverstanden sind, die Kirchenleitung, andernfalls die Landessynode. Beteiligte im Sinne dieser Bestimmung sind die Kreissynoden, die Gemeindegemeinderäte aller betroffenen Kirchengemeinden und die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent.

Abschnitt 2: Die Kreissynode

Artikel 48

(1) Die Kreissynode faßt die Kirchengemeinden des Kirchenkreises sowie die im Kirchenkreis bestehenden kirchlichen Einrichtungen und Werke zu gemeinsamer Verantwortung zusammen. Durch ihre Vertretung in der Kreissynode haben sie teil an der Leitung des Kirchenkreises.

(2) Die Kreissynode nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreiskirchenrats und weitere Berichte aus dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden entgegen, wertet sie aus, gibt dem Kreiskirchenrat und den kreiskirchlichen Beauftragten Richtlinien für ihre Arbeit, faßt Entschlüsse und bestimmt so die Planung und Weiterarbeit im Kirchenkreis.

(3) Unbeschadet der Selbständigkeit der Kirchengemeinden ist die Kreissynode berechtigt, sich von den Kirchengemeinden Auskünfte geben zu lassen sowie Rat und Mahnung an die Kirchengemeinden zu richten. Die Kirchengemeinden unterstützen die Arbeit der Kreissynode und halten sich an deren Beschlüsse.

(4) Die Kreissynode hat auf die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche im Kirchenkreis zu achten und Gefahren entgegenzuwirken, die dem kirchlichen Leben drohen. Sie hat die Aufgabe, gesellschaftliche Entwicklungen im Bereich des Kirchenkreises zu beobachten und von ihrem kirchlichen Auftrag her zu ihnen Stellung zu nehmen.

Artikel 49

(1) Aufgaben der Kreissynode sind außerdem:

1. die ihr aufgetragenen Wahlen zu vollziehen,
2. über die Leitungsform im Kirchenkreis gemäß Artikel 61 zu beschließen,
3. über die Gründung und Aufhebung von Arbeitsstellen, Diensten und Werken als kreiskirchliche Einrichtungen zu beschließen und Grundsätze für deren Tätigkeit aufzustellen,
4. Beauftragte für einzelne Arbeitsgebiete und Aufgabenbereiche zu bestellen,
5. über die Haushaltspläne der kreiskirchlichen Kassen zu beschließen, ihre Jahresrechnungen abzunehmen und Entlastung zu erteilen, Umlagen auszuschreiben und über die kreiskirchliche Vermögensverwaltung zu wachen,
6. kreiskirchliche Kollekten auszuschreiben,
7. den von ihr eingesetzten Ausschüssen und Arbeitsgruppen Aufträge zu erteilen,
8. über Anträge der Kirchengemeinden zu beschließen,
9. im Rahmen der kirchlichen Ordnung kreiskirchliche Satzungen zu beschließen.

(2) Die Kreissynode erfüllt zudem die ihr durch die kirchliche Ordnung besonders übertragenen Aufgaben.

Artikel 50

(1) Die Kreissynode wird alle sechs Jahre neu gebildet.

(2) Ihr gehören an:

1. gewählte Gemeindeglieder, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sein dürfen, nach Maßgabe des Absatzes 4 oder 5,
2. gemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst im Sinne von Artikel 21 Abs. 1 Nr. 3 sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Artikel 21 Abs. 5 nach Maßgabe des Absatzes 6,
3. andere im Kirchenkreis beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich der kreiskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst (Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle des Kirchenkreises im Sinne von Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie die in solche Stellen Entsandten oder mit ihrer Verwaltung Beauftragten), nach Maßgabe des Absatzes 7,
4. berufene Kreissynodale nach Maßgabe des Absatzes 8,
5. die Superintendentin oder der Superintendent.

(3) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Kreissynode muß kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl.

(4) Die Mitglieder der Kreissynode nach Absatz 2 Nr. 1 werden wie folgt gewählt:

Jeder Gemeindegemeinderat wählt mindestens ein Mitglied der Kreissynode. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen wählt der Gemeindegemeinderat Kreissynodale in der Anzahl dieser Stellen. In Pfarrsprengeln mit mehreren Pfarrstellen wählen die Gemeindegemeinderäte Kreissynodale in der Zahl der ihnen nach Artikel 43 Abs. 3 zugeordneten Stellen. Für Kirchengemeinden mit einem gemeinsamen Gemeindegemeinderat kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrats für jede Kirchengemeinde je ein Mitglied der Kreissynode gewählt werden.

(5) Die Kreissynode kann bestimmen, daß sich abweichend von Absatz 4 die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Kreissynode nach Absatz 2 Nr. 1 nach der Zahl der Gemeindeglieder richtet. In diesem Fall werden in Kirchengemeinden

mit	bis zu 2000 Gemeindegliedern ein Mitglied,
mit 2001 bis	4000 Gemeindegliedern zwei Mitglieder,
mit 4001 bis	6000 Gemeindegliedern drei Mitglieder,
mit 6001 bis	8000 Gemeindegliedern vier Mitglieder,
mit 8001 bis	10000 Gemeindegliedern fünf Mitglieder,
mit 10001 bis	12000 Gemeindegliedern sechs Mitglieder,
mit mehr als	12000 Gemeindegliedern sieben Mitglieder

der Kreissynode vom Gemeindegemeinderat gewählt.

(6) Die Mitglieder der Kreissynode nach Absatz 2 Nr. 2 werden wie folgt bestimmt:

In Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle ist die gemeindliche Mitarbeiterin oder der gemeindliche Mitarbeiter im Pfarrdienst oder die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nach Artikel 21 Abs. 5 Mitglied der Kreissynode. Ist die Stelle mit einem Ehepaar besetzt oder wird sie von einem Ehepaar nach Artikel 21 Abs. 4 gemeinsam verwaltet, entscheidet der Gemeindegemeinderat nach Anhörung der Eheleute wer von beiden Mitglied der Kreissynode ist. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen wählt der Gemeindegemeinderat aus den gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst:

bei Kirchengemeinden mit weniger als drei Pfarrstellen ein Mitglied,

bei Kirchengemeinden mit mindestens drei Pfarrstellen zwei Mitglieder,

bei Kirchengemeinden mit mindestens fünf Pfarrstellen drei Mitglieder,

der Kreissynode.

(7) Die Mitglieder der Kreissynode nach Absatz 2 Nr. 3 werden wie folgt bestimmt:

Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis, die nicht gemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sind, können bis höchstens zur Anzahl der Kreissynodalen nach Absatz 6 zu Mitgliedern der Kreissynode gewählt werden. Ihre Zahl, ihre Zuordnung zu bestimmten Arbeitsbereichen und die Gremien, die die Wahlen vornehmen, bestimmt die Kreissynode im letzten Jahr einer jeden Amtszeit für die folgende Amtszeit. Bei der Festlegung der Zahl hat die Kreissynode den Grundsatz des Absatzes 3 zu beachten.

(8) Der Kreiskirchenrat kann zusätzlich Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach den Absätzen 4 bis 7 berufen. Unter ihnen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent Benannte sein. Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des Absatzes 3 zu beachten.

(9) Für die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode nach den Absätzen 4, 5 und 8 sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind. Der Kreiskirchenrat kann bestimmen, daß auch für die ordentlichen Mitglieder nach den Absätzen 6 und 7 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt werden, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind. Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Kreissynode aus, benennt das entscheidende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

Artikel 51

(1) Mitglieder der Kreissynode müssen einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises angehören oder bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken im Kirchenkreis beruflich tätig sein. Die nicht ordinierten Mitglieder der Kreissynode müssen zum Ältestenamts befähigt sein.

(2) Verliert ein Mitglied während der Amtszeit die Befähigung zum Synodalamt, endet seine Mitgliedschaft in der Kreissynode. Die Mitgliedschaft in der Kreissynode endet bei Mitgliedern nach Artikel 50 Abs. 4 und 5 auch, wenn das Mitglied der Kreissynode die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde verliert, aus der es gewählt worden ist. Bei Kreissynodalen nach Artikel 50 Abs. 6 und 7 und bei dem vom Kreisjugendkonvent nach Artikel 50 Abs. 8 Satz 2 Benannten endet die Mitgliedschaft auch, wenn das Mitglied aus dem Amt oder Gremium ausscheidet, um dessentwillen oder von dem es gewählt oder benannt worden ist.

(3) Beim Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder ein Versprechen ab. Die oder der Vorsitzende fragt: »Versprecht Ihr vor Gott und dieser Kreissynode, den Euch übertragenen Dienst als Synodale in der Bindung an Jesus Christus und sein Wort wahrzunehmen, so antwortet: »Ja, mit Gottes Hilfe.« Wer das Versprechen verweigert, kann nicht Mitglied der Kreissynode sein.

(4) Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt Artikel 21 Abs. 7 entsprechend.

Artikel 52

(1) Die Kreissynode tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat oder die Kirchenleitung es wünscht. Über die Einberufung sind die oder der Präses der Landessynode, die Bischöfin

oder der Bischof, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent sowie die Kirchenleitung und das Konsistorium zu informieren.

(2) Das Präsidium bestimmt im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat Ort, Zeit und Tagesordnung der Tagung. Die Kreissynode kann die Tagesordnung ändern. Vorlagen der Landessynode und der Kirchenleitung sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Tagung der Kreissynode beginnt mit einer Andacht oder einem Gottesdienst und schließt mit Gebet. Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern die Kreissynode im Einzelfall nichts anderes beschließt. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Kollegiums des Konsistoriums können an allen Verhandlungen der Kreissynode und ihrer Ausschüsse teilnehmen. Die oder der Präses der Landessynode, die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent sowie entsandte Mitglieder der Kirchenleitung und des Konsistoriums haben Rede- und Antragsrecht.

(5) Die Kreissynode wählt zu Beginn der ersten Tagung aus ihren ordentlichen Mitgliedern für die Dauer ihrer Amtszeit ein Mitglied für den Vorsitz und zwei Mitglieder für den stellvertretenden Vorsitz. Davon soll mindestens ein Mitglied nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sein. Sie bilden das Präsidium und bleiben bis zur Neuwahl des vorsitzenden Mitglieds im Amt. Die Superintendentin oder der Superintendent steht für die Ämter nach Satz 1 nicht zur Wahl.

(6) Die Kreissynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse, darunter einen ständigen Haushaltsausschuß. Sie bestimmt eines ihrer ordentlichen Mitglieder für den Vorsitz und wählt die übrigen Mitglieder aus dem Kreis der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben die Mitglieder der Kreissynode Zutritt. Die Ausschüsse können sachverständige Personen zu ihren Verhandlungen zuziehen.

(7) Die Kreissynode kann für die diakonische und die pädagogische Arbeit, für andere Arbeitsgebiete sowie zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen können auch Personen berufen werden, die nicht der Kreissynode angehören. Die Kreissynode kann dem Kreiskirchenrat überlassen, Aufgaben, Zusammensetzung und Vorsitz zu regeln.

(8) Die Kreissynode ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Kreissynode kann abweichend davon in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, daß zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mehr als zwei Dritteln ihrer Mitglieder erforderlich ist.

(9) Die Kreissynode entscheidet durch Beschluß. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht ein Kirchengesetz oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(10) Bei Wahlen ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern nicht ein Kirchengesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sind mehrere Personen zu wählen, kann die Kreissynode vor Beginn der Wahlhandlung beschließen, daß nur

ein Wahlgang stattfinden soll. In diesem Fall sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.

(11) Sofern sich die Kreissynode keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen die Geschäftsordnung der Landessynode sinngemäß.

Abschnitt 3: Der Kreiskirchenrat

Artikel 53

(1) Der Kreiskirchenrat leitet den Kirchenkreis. Er nimmt die Aufgaben der Kreissynode zwischen deren Tagungen wahr.

(2) Die in Artikel 49 geregelten Aufgaben darf der Kreiskirchenrat nur wahrnehmen, wenn die Kreissynode nicht versammelt ist und nicht einberufen werden kann oder der Gegenstand ihre Einberufung nicht rechtfertigt und wenn die Regelung keinen Aufschub duldet. Entsprechende Beschlüsse sind der Kreissynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel 54

(1) Der Kreiskirchenrat achtet darauf, daß die in Artikel 46 genannten Aufgaben wahrgenommen werden.

(2) Er wirkt bei den Visitationen im Kirchenkreis mit. Näheres bestimmt die Visitationsordnung.

(3) Er sorgt dafür, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihren Dienst fachlich gefördert und geistlich gestärkt werden und daß sie zu Konventen zusammenkommen.

(4) Im Rahmen der kirchlichen Ordnung wirkt er an der Stellenplanung und -besetzung im Kirchenkreis mit. Er regelt die Dienstaufsicht für die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises, sofern durch diese Grundordnung oder das Dienstrecht nicht andere Zuständigkeiten bestehen.

(5) Er prüft die Jahresrechnung für die Kreissynode vor, berichtet ihr jährlich über seine Tätigkeit und alle wichtigen Ereignisse im Kirchenkreis und führt die Beschlüsse der Kreissynode aus.

(6) Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises, führt dessen Haushalt und beaufsichtigt die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung.

(7) Er nimmt die Aufgaben nach Artikel 25 Abs. 2 und 3 wahr. Wenn andere als die dort genannten dringenden Gründe vorliegen, kann er mit Zustimmung des Konsistoriums längstens für ein Jahr Rechtsgeschäfte für eine einzelne Kirchengemeinde vornehmen und ihr Vermögen oder Teile desselben verwalten. Eine erneute Übernahme ist zulässig.

(8) Er vertritt den Kirchenkreis in Rechtsangelegenheiten. Artikel 23 Nr. 15 gilt entsprechend.

(9) Der Kreiskirchenrat erfüllt außerdem die ihm durch die kirchliche Ordnung besonders übertragenen Aufgaben.

Artikel 55

(1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:

1. die oder der Vorsitzende der Kreissynode,
2. die Superintendentin oder der Superintendent,
3. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Superintendentin oder des Superintendenten,

4. mindestens ein weiteres im Pfarrdienst tätiges Mitglied,

5. mindestens ein hauptberuflich bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken, jedoch nicht im Pfarrdienst oder in der kreiskirchlichen Verwaltung tätiges Mitglied,

6. weitere Mitglieder, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sind.

Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern des Kreiskirchenrats muß kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl. Die Zahl der Mitglieder des Kreiskirchenrats legt die Kreissynode unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen fest.

(2) Die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 werden von der Kreissynode nach ihrer Neubildung aus ihren ordentlichen Mitgliedern gewählt; sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Für sie werden getrennt nach den Nummern 4 bis 6 Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Kreissynode entscheidet zuvor, ob diese personengebunden gewählt werden oder in der Reihenfolge ihrer Wahl bei einer Verhinderung ordentlicher Mitglieder tätig werden. Scheidet ein Mitglied aus, wählt die Kreissynode auf ihrer nächsten Tagung ein neues Mitglied.

(3) Den Vorsitz im Kreiskirchenrat führt in der Regel die Superintendentin oder der Superintendent. Der Kreiskirchenrat kann statt dessen eines seiner ordentlichen Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 für den Vorsitz wählen. Der stellvertretende Vorsitz liegt, wenn ein Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 den Vorsitz führt, bei der Superintendentin oder dem Superintendenten, andernfalls bei der oder dem Vorsitzenden der Kreissynode.

(4) Für die Geschäftsführung gilt Artikel 23 entsprechend. Schriftliche Abstimmung ist mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig.

(5) Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt Artikel 21 Abs. 7 entsprechend.

Abschnitt 4:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises

Artikel 56

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt im Kirchenkreis einen gesamtkirchlichen Auftrag wahr. Sie oder er fördert die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft von Kirchengemeinden, Kirchenkreis und Landeskirche. Ihr oder sein Wirken ist geschwisterlicher Dienst unter Gottes Wort.

(2) Als Mitglied des Kreiskirchenrats hat die Superintendentin oder der Superintendent teil an der Leitung des Kirchenkreises. Sie oder er hat eine Pfarrstelle im Kirchenkreis inne. Den Dienstsitz bestimmt das Konsistorium im Einvernehmen mit dem Kirchenkreis.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent ist zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in allen Gemeinden des Kirchenkreises berechtigt.

(4) Gemeinsam mit dem Kreiskirchenrat achtet sie oder er darauf, daß Erfahrungen und Hilfen für Zeugnis und Dienst aus allen Bereichen berücksichtigt werden.

(5) Werden der Superintendentin oder dem Superintendenten Mängel bekannt oder Beschwerden über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgebracht, soll sie oder er zu klären, zu helfen und zu bessern suchen. Ist ein Mangel auf diese Weise nicht zu beheben und droht dadurch ernster

Schaden, so berät sie oder er sich mit der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten und dem Konsistorium.

Artikel 57

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent ist insbesondere berufen,

1. für die geschwisterliche Zusammenarbeit der Gemeinden, Gremien, Ämter und Dienste im Kirchenkreis zu sorgen,
2. darauf bedacht zu sein, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Seelsorge erfahren, und ihnen dafür zur Verfügung zu stehen,
3. die Gemeinden in ihrer Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums zu unterstützen,
4. zusammen mit dem Kreiskirchenrat die Gemeinden des Kirchenkreises, die kreiskirchlichen Ämter und Dienste und die im Kirchenkreis bestehenden Einrichtungen kirchlicher Werke zu visitieren,
5. bei der Besetzung der Pfarrstellen nach den Vorschriften des Pfarrstellenbesetzungsrechts mitzuwirken und die Pfarrerrinnen und Pfarrer im Kirchenkreis einzuführen,
6. darauf zu achten, daß die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen und sich regelmäßig fortbilden,
7. dafür zu sorgen, daß die Pfarrerrinnen und Pfarrer im Kirchenkreis sich regelmäßig zu Konventen versammeln,
8. den Nachwuchs für den kirchlichen Dienst, insbesondere die Studierenden der Theologie, im Kirchenkreis zu beraten und zu fördern,
9. den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit zu vertreten,
10. für die Beachtung landeskirchlicher Entschließungen und Entscheidungen im Kirchenkreis zu sorgen sowie die Organe der Landeskirche über wichtige Ereignisse im Kirchenkreis zu unterrichten, sie zu beraten und ihnen gegenüber die Belange des Kirchenkreises zu vertreten.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent erfüllt außerdem die ihr oder ihm durch die kirchliche Ordnung besonders übertragenen Aufgaben.

Artikel 58

(1) Die Besetzung des Superintendentenamtes ist eine gemeinschaftliche Aufgabe des Kirchenkreises und der Landeskirche. Die Superintendentin oder der Superintendent wird von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Den Wahlvorschlag stellt eine Vorschlagskommission auf. Zur Vorschlagskommission gehören die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent sowie vier von der Kirchenleitung benannte und fünf von der Kreissynode aus ihren ordentlichen Mitgliedern gewählte Personen; jedes Entscheidungsgremium muß mindestens zwei nicht ordinierte Mitglieder bestellen. Den Vorsitz in der Vorschlagskommission führt die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent; der Wahlvorschlag bedarf ihrer oder seiner Zustimmung.

(3) Die Kreissynode wählt die Superintendentin oder den Superintendenten mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Im dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl,

ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden und von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

(4) Die oder der Gewählte wird von der Kirchenleitung namens der Kirche zur Superintendentin oder zum Superintendenten berufen und von der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten in einem Gottesdienst eingeführt.

Artikel 59

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent kann von diesem Amt zurücktreten.

(2) Die Kirchenleitung kann auf Antrag der Kreissynode, der Bischöfin oder des Bischofs oder der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten die Abberufung beschließen, nachdem die oder der Betroffene sowie der Kreiskirchenrat gehört wurden. Der Antrag der Kreissynode bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

(3) Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent aus diesem Amt aus, so ist sie oder er innerhalb von sechs Monaten in eine andere Pfarrstelle zu berufen. Scheidet sie oder er aus der Pfarrstelle aus, so endet gleichzeitig das Superintendentenamtsamt. Die Kirchenleitung kann nach Anhörung des Kreiskirchenrats in beiden Fällen etwas anderes bestimmen.

Artikel 60

(1) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Superintendentenamtsamt wird von der Kreissynode aus den ihr angehörenden Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode gewählt. Die Stellvertretung wird auch nach Ablauf der Amtszeit der Kreissynode fortgesetzt, bis die nächste Kreissynode die Stellvertreterin oder den Stellvertreter neu gewählt hat.

(2) Bei einer länger dauernden Verhinderung der Superintendentin oder des Superintendenten und im Falle der Vakanz kann das Konsistorium auf Vorschlag der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten die Vertretung anders regeln. Der Kreiskirchenrat ist vorher zu hören.

Artikel 61

(1) Die Leitung eines Kirchenkreises kann abweichend von den Bestimmungen über Kreiskirchenrat und Superintendentin oder Superintendent durch ein Kollegium wahrgenommen werden, wenn die Kreissynode dies beschließt und die Kirchenleitung zustimmt. Näheres regelt ein Kirchengesetz.

(2) Ein Wechsel der Leitungsform soll in der Regel erst nach Ablauf der Amtszeit der Betroffenen vorgenommen werden. Ein Wechsel der Leitungsform innerhalb der laufenden Amtszeit ist nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig.

Artikel 62

(1) Die Kreissynode bestellt auf Vorschlag des Kreiskirchenrats im Zusammenwirken mit den zuständigen Gremien der Landeskirche Beauftragte für bestimmte Arbeitsgebiete und Aufgabenbereiche im Kirchenkreis.

(2) Beauftragte für Arbeitsgebiete wie Gemeindekatechetik, Religionsunterricht und andere Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Kirchenmusikalischen Dienst beraten und unterstützen die Gemeinden und die gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie nehmen die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Bereichs wahr, sofern die kirchliche Ordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Beauftragte für Aufgabenbereiche wie Diakonie, Ökumene, Mission, Frauen- und Familienarbeit, Gemeindeaufbau und Gleichstellungsfragen beraten und unterstützen die Gemeinden und sind bemüht, die Anliegen ihres Aufgabenbereichs im Kirchenkreis wachzuhalten.

(4) Die Beauftragten üben ihre Tätigkeit in enger Fühlungnahme mit den kirchlichen Einrichtungen und Werken sowie den entsprechenden Dienststellen der Landeskirche aus.

(5) Wenn nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Bestellung im Nebenamt und gilt für die Dauer von sechs Jahren. Wiederberufung ist möglich.

Artikel 63

(1) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kreiskirchlichen Verwaltung und in anderen kreiskirchlichen Einrichtungen werden im Rahmen des Stellenplans durch den Kreiskirchenrat angestellt.

(2) Sie arbeiten mit den Kirchengemeinden zusammen.

(3) Sie kommen regelmäßig zu Dienstbesprechungen zusammen und nehmen an Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung teil. Sie sind grundsätzlich zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet.

Artikel 64

Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender kreiskirchlicher Stellen entscheidet die Kreissynode; bei kreiskirchlichen Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen bedarf die Entscheidung der Genehmigung des Konsistoriums. Näheres wird kirchengesetzlich geregelt.

Abschnitt 5: Besondere Bestimmungen

Artikel 65

(1) Die kreiskirchlichen Verwaltungsaufgaben werden in einem kreiskirchlichen Verwaltungsamt zusammengefaßt. Näheres regelt ein Kirchengesetz.

(2) Mehrere Kirchenkreise können Angelegenheiten gemeinsam regeln. Sie können auch gemeinsam berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen und gemeinsame Einrichtungen schaffen und unterhalten, wenn die zuständigen Organe der beteiligten Kirchenkreise zustimmen. Die Wahrnehmung der erforderlichen Leitungsaufgaben regeln die beteiligten Kirchenkreise im gegenseitigen Einvernehmen. Einzelheiten der Zusammenarbeit können durch Kirchengesetz geregelt werden.

(3) Die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Kirchenkreisverbänden als Körperschaften öffentlichen Rechts wird nach Anhörung der Beteiligten durch das Konsistorium beschlossen, das auch die Satzungen genehmigt. Näheres regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 66

(1) Für die beiden reformierten Kirchenkreise übt die Rechte und Pflichten der Superintendentin oder des Superintendenten der von der jeweiligen Kreissynode gewählte Kreiskirchenrat aus.

(2) Die Ordnung des französisch-reformierten Kirchenkreises bleibt unberührt. Für die Kreissynode und ihren Vorstand gelten die Grundsätze der Discipline ecclésiastique des églises réformées de France.

(3) Die Mitglieder der reformierten Kreissynoden nehmen beratend an der Kreissynode ihres Wohnortes teil.

Teil III: Die Landeskirche

Abschnitt 1: Aufgaben

Artikel 67

(1) Die Landeskirche nimmt den Auftrag der Kirche, das Evangelium umfassend auszurichten, in ihrem Bereich wahr. Sie hat die Aufgabe, die in ihr, ihren Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bestehende Gemeinschaft zu fördern, um die Gliedschaft an der einen Kirche Jesu Christi bewußt zu machen. Das geschieht über die kirchliche Gesetzgebung hinaus insbesondere durch Entfaltung eigener Initiativen, Information und Beratung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie durch Koordinierung kirchlicher Aktivitäten.

(2) Die Landeskirche fördert den geschwisterlichen Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise untereinander, sorgt insbesondere für einen Finanzausgleich, koordiniert die Tätigkeit der kirchlichen Einrichtungen und Werke und unterstützt deren Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen.

(3) Die Landeskirche pflegt weltweite Kontakte mit den Kirchen der Ökumene und vermittelt ihren Gemeinden Erfahrungen aus anderen Kirchen. Sie fördert ökumenische und missionarische Aktivitäten auf allen Ebenen. Sie hält und vertieft die Verbindung zu anderen Kirchen in ihrem Bereich.

(4) Die Landeskirche pflegt und fördert das christlich-jüdische Gespräch.

(5) Die Landeskirche unterstützt die Gemeinden, Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke in dem Bemühen, das Gespräch mit Menschen anderer Überzeugungen und Angehörigen anderer Religionen zu führen.

Abschnitt 2: Die Landessynode

Artikel 68

(1) In der Landessynode haben die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die besonderen Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke durch gewählte und berufene Vertreterinnen und Vertreter teil an der Leitung der Landeskirche.

(2) Die Landessynode handelt als geschwisterliche Gemeinschaft im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes, im Glauben an die Gegenwart Jesu Christi und im Gehorsam gegenüber dem Gebot Gottes.

(3) Die Landessynode hat um ihres Auftrags willen ihre Unabhängigkeit zu wahren.

(4) Jedes Mitglied der Landessynode trägt persönlich in alleiniger Bindung an Jesus Christus und sein Wort Mitverantwortung für die ganze Kirche.

Artikel 69

(1) Das Wirken der Landessynode hat zum Ziel, daß das Evangelium von Jesus Christus allen Menschen ausgerichtet wird.

(2) Die Landessynode hat die Einheit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zu wahren und die Gemeinschaft ihrer Glieder zu stärken. Sie hat die Aufgabe, die ständige Erneuerung der Kirche zu fördern und grundsätzliche Fragen zum Weg und zur Struktur der Kirche zu bedenken. Sie soll drohenden Gefahren begegnen und entstandenen Schaden beheben. Sie kann über alle Aufgaben der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beraten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschließen.

(3) Die Landessynode bezeugt den Zuspruch und Anspruch der Liebe Gottes gegenüber allen Menschen. Sie beobachtet die geistigen kulturellen, sozialen und politischen

Strömungen und sorgt dafür, daß die Kirche ihren Dienst in der Welt erfüllt. Sie erinnert vor der Öffentlichkeit an die Verantwortung aller Menschen vor Gott. Sie tritt dafür ein, daß Staat und Gesellschaft für Recht und Frieden sorgen und der Verkündigung der frohen Botschaft Raum geben. Sie erhebt Einspruch, wenn Menschen verführt oder gezwungen werden, Gottes Gebote zu mißachten. Sie setzt sich für schuldig und unschuldig Leidende, Benachteiligte und Menschen in Gewissensnot ein. Sie tritt ein für die durch menschliches Handeln bedrohte Schöpfung.

(4) Die Landessynode fördert das Bemühen der Gemeinden und ihrer Glieder, in der Freiheit und Bindung des Glaubens Verantwortung für die Gesellschaft wahrzunehmen.

Artikel 70

(1) Die Landessynode kann die Gemeinden und alle, die in der Kirche einen Dienst versehen, ansprechen und ihnen Rat und geistliche Weisung geben.

(2) Die Landessynode kann sich über die Arbeit der anderen Organe sowie der landeskirchlichen Einrichtungen und Werke Berichte geben lassen und ihnen im Rahmen der kirchlichen Ordnung Weisungen für ihre Tätigkeit geben.

(3) Die Landessynode kann sich mit Erklärungen an außerkirchliche Stellen und an die Öffentlichkeit wenden.

Artikel 71

(1) Die Landessynode ist insbesondere berufen,

1. die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zu beschließen;
2. die zur Inkraftsetzung gesamtkirchlichen Rechts für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg erforderlichen Beschlüsse zu fassen;
3. die ihr vorbehaltenen Wahlen durchzuführen;
4. die Jahresrechnung abzunehmen;
5. den Kirchensteuerbeschuß zu fassen;
6. den Kollektenplan zu beschließen;
7. über die Errichtung und Aufhebung landeskirchlicher Stellen zu beschließen;
8. über die Errichtung und Aufhebung von landeskirchlichen Einrichtungen zu entscheiden;
9. Grundsätze für die Tätigkeit der anderen Organe der Landeskirche aufzustellen sowie Zielvorstellungen und strukturelle Rahmenbedingungen für die landeskirchlichen Einrichtungen zu beschließen;
10. Grundsätze für den kirchlichen Unterricht aufzustellen und die Zulassung von Lehrmitteln zu regeln;
11. über die Änderung von Grenzen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zu beschließen;
12. über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen zu entscheiden, wenn sich die Beteiligten nicht einigen.

(2) Die Landessynode erfüllt außerdem die ihr durch die kirchliche Ordnung ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

Artikel 72

(1) Der Regelung durch Kirchengesetz bedürfen

1. die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg;
2. die Ordnung des kirchlichen Lebens;
3. die Ordnungen der Gottesdienste (Agenden) und die Einführung des Gesangbuches;

4. die Ausbildungsordnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger sowie die entsprechenden Prüfungsordnungen, für andere Dienste die Grundbestimmungen ihrer Ausbildung;

5. das Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie der Kirchenbeamtinnen und -beamten;

6. das Arbeitsrecht der anderen beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, soweit dieses nicht gemäß Absatz 2 tarifvertraglich geregelt wird;

7. das kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht;

8. das kirchliche Steuerrecht;

9. die Ordnung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens;

10. die Ordnung der Aufsicht über die vermögensrechtlichen Beschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchenkreise;

11. die Feststellung des landeskirchlichen Haushaltsplans;

12. die Grundsätze über die Wirtschaftsführung und der Ausgleich der Lasten innerhalb der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg;

13. die Zustimmung zu Verträgen mit anderen Kirchen und Kirchenverbänden;

14. die Zustimmung zu Staatskirchenverträgen.

(2) Kirchliche Dienstgemeinschaft erfordert eine partnerschaftliche Regelung ihres Arbeitsrechts. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß das Arbeitsrecht der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tarifvertraglich geregelt wird. Bei einer tarifvertraglichen Regelung muß sichergestellt sein, daß das Selbstverständnis der Kirche gewahrt bleibt. Deshalb sind Arbeitskämpfmaßnahmen ausgeschlossen. Angemessene Regelungen für finanzielle Notlagen der Kirche sind vorzusehen.

(3) Kirchengesetze werden in zwei Lesungen beraten und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

(4) Bei Kirchengesetzen zur Änderung der Grundordnung müssen die Lesungen an verschiedenen Tagen stattfinden. Diese Kirchengesetze bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden und von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Landessynode.

(5) Kirchengesetze werden von der oder dem Präses im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am vierzehnten Tag nach dem Tag der Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes in Kraft. Ist die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so ist auf anderen Wegen für eine möglichst umfassende Bekanntgabe zu sorgen. In diesem Fall treten Kirchengesetze, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach der Beschlußfassung in Kraft.

Artikel 73

(1) Der Landessynode gehören an:

1. Mitglieder aus den Kirchenkreisen nach Absatz 2;
2. die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten und die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator;
3. die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums;

4. Superintendentinnen und Superintendenden nach Absatz 3;
5. Mitglieder aus den kirchlichen Arbeitszweigen, Einrichtungen und Werken nach Absatz 4;
6. eine Lehrstuhlinhaberin oder ein Lehrstuhlinhaber der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin;
7. berufene Mitglieder nach Absatz 5.

(2) In Kirchenkreisen

- | | |
|------------------------|---|
| mit bis zu 30 000 | Gemeindegliedern
werden zwei Mitglieder, |
| mit 30 001 bis 45 000 | Gemeindegliedern
werden drei Mitglieder, |
| mit 45 001 bis 60 000 | Gemeindegliedern
werden vier Mitglieder, |
| mit 60 001 bis 75 000 | Gemeindegliedern
werden fünf Mitglieder, |
| mit 75 001 bis 90 000 | Gemeindegliedern
werden sechs Mitglieder, |
| mit 90 001 bis 105 000 | Gemeindegliedern
werden sieben Mitglieder, |
| mit mehr als 105 000 | Gemeindegliedern
werden acht Mitglieder |

von der Kreissynode aus ihren ordentlichen Mitgliedern gewählt. Die Superintendentin oder der Superintendent steht nicht zur Wahl. Jeder reformierte Kirchenkreis wählt unabhängig von der Zahl seiner Gemeindeglieder zwei Mitglieder. Unter den in den Kirchenkreisen mit bis zu 45 000 Gemeindegliedern gewählten Mitgliedern darf je Kirchenkreis nicht mehr als eine oder ein bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätige oder Tätiger sein; in Kirchenkreisen mit mehr als 45 000 Gemeindegliedern dürfen es nicht mehr als zwei sein, darunter höchstens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Pfarrdienst. Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird von der Landessynode auf Vorlage des Konsistoriums, das zuvor den Kreiskirchenrat anhört, festgestellt.

(3) Der Konvent der Superintendentinnen und Superintendenden wählt unter Leitung des dienstältesten anwesenden Mitglieds sechs Synodale.

(4) Die kirchlichen Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke wählen insgesamt zehn Mitglieder. Die Landessynode bestimmt im letzten Jahr ihrer Amtszeit für die folgende Amtszeit diejenigen Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke, die ein Mitglied wählen, und entscheidet, welche Organe der Berechtigten die Wahlen vornehmen oder zur Durchführung der Wahlen zu bilden sind.

(5) Der Ältestenrat der Landessynode beruft im Benehmen mit der Kirchenleitung für die folgende Amtszeit der Landessynode mindestens zehn, höchstens 15 Mitglieder, darunter drei in der kirchlichen Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Jugendliche. Unter den Berufenen dürfen nicht mehr als drei berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein. Die Berufung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Ältestenrates. Bei den Berufungen ist zu berücksichtigen, daß die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Landessynode kleiner sein soll als die Hälfte der Mitgliederzahl.

(6) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 bis 7 werden zwei stellvertretende Mitglieder bestellt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, bestellt

das entsendende Organ für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(7) Die nicht ordinierten Mitglieder der Landessynode müssen im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wohnen. Zieht ein Mitglied aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg fort oder verliert ein zum Ältestenamts befähigtes Mitglied diese Befähigung, endet die Mitgliedschaft in der Landessynode. Die Mitgliedschaft in der Landessynode endet auch, wenn das Mitglied aus dem Gremium ausscheidet, das es gewählt hat; das Gremium kann anders beschließen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für stellvertretende Mitglieder.

(8) Die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 3 genannten dürfen der Landessynode nicht angehören; sie nehmen an den Tagungen der Landessynode beratend teil.

(9) Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt Artikel 21 Abs. 8 entsprechend.

Artikel 74

(1) Die Amtszeit der Landessynode dauert sechs Jahre. Sie beginnt mit der Eröffnung der ersten Tagung, die spätestens vier Wochen nach dem Ende der Amtszeit der vorigen Landessynode stattfindet.

(2) Beim Eintritt in die Landessynode legen die Mitglieder ein Versprechen ab. Die oder der Präses fragt die Synodalen: »Versprecht Ihr vor Gott und dieser Landessynode, Euren Dienst als Synodale in der Bindung an Jesus Christus und sein Wort wahrzunehmen, so antwortet: »Ja, mit Gottes Hilfe.« Wer das Versprechen verweigert, kann nicht Mitglied der Landessynode sein.

Artikel 75

(1) Die Landessynode tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird von der oder dem Präses einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es wünscht.

(2) Während jeder Tagung findet ein Gottesdienst statt. In den Kirchengemeinden wird über die Tagung informiert und ihrer im Gottesdienst fürbittend gedacht.

Artikel 76

(1) Die Landessynode wählt zu Beginn der ersten Tagung aus ihren ordentlichen Mitgliedern für die Dauer ihrer Amtszeit die oder den Präses, zwei Vizepräsidenten und zwei mit der Schriftführung Beauftragte. Sie bilden das Präsidium der Landessynode, das bis zur Neuwahl einer oder eines Präses im Amt bleibt. Die oder der Präses soll nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sein. Die Mitglieder gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 2 und 3 stehen nicht zur Wahl.

(2) Die Landessynode bildet aus ihren ordentlichen Mitgliedern den Ältestenrat und Ausschüsse, die den Arbeitsgebieten der Kirche entsprechen, darunter einen ständigen Haushaltsausschuß. Der Ältestenrat bereitet im Benehmen mit der Kirchenleitung die Tagungen der Landessynode vor; er prüft vorläufig die Legitimation der Mitglieder. Er bereitet die der Landessynode vorbehaltenen Wahlen vor, falls das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Er koordiniert die Arbeit der Ausschüsse der Landessynode.

(3) Bei der Bildung der Gremien sollen Synodale aus allen Teilen des Kirchengebiets berücksichtigt werden.

(4) Die Landessynode ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Für Ab-

stimmungen und Wahlen gilt Artikel 52 Abs. 9 und 10 entsprechend.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 77

Gegen einen Beschluß der Landessynode kann die Kirchenleitung innerhalb von zwei Monaten Einspruch erheben, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder es beschließen. Der Verhandlungsgegenstand ist der Landessynode bei der nächsten Tagung erneut vorzulegen. Hält diese ihren Beschluß aufrecht, so ist danach zu verfahren. Gegen Wahlen ist ein Einspruch nicht möglich.

Artikel 78

(1) Widerspricht die Mehrheit der reformierten Mitglieder der Landessynode einer synodalen Entscheidung mit der Begründung, daß sie mit Bekenntnis oder Ordnung der reformierten Gemeinden nicht im Einklang steht, so hat die Entscheidung insoweit für die reformierten Gemeinden keine Geltung.

(2) Die zuständigen reformierten Gremien können mit Zustimmung der Kirchenleitung den Gegenstand im Wege einer Satzung im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung regeln. Die Satzung wird wie ein Kirchengesetz bekanntgemacht.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Landessynode eine von den reformierten Mitgliedern vorgeschlagene Änderung der Ordnung der reformierten Gemeinden ablehnt.

Abschnitt 3: Die Kirchenleitung

Artikel 79

(1) Die Kirchenleitung nimmt die in Artikel 69 und 70 genannten Aufgaben wahr, wenn die Landessynode nicht versammelt ist.

(2) Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode jährlich über ihre Tätigkeit und alle wichtigen Ereignisse in der Landeskirche und führt die Beschlüsse der Landessynode aus.

(3) Die Kirchenleitung ist insbesondere berufen,

1. kirchliche Arbeit zu planen;
2. Entscheidungen und Verordnungen mit Gesetzeskraft sowie Rechtsverordnungen gemäß Artikel 81 zu beschließen;
3. Vorlagen an die Landessynode zu geben;
4. die landeskirchlichen Pfarrern, Pfarrer, Beamtinnen und Beamten zu berufen, die anderen beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche anzustellen und, soweit erforderlich, ihre Tätigkeit zu regeln;
5. über die Zulassung zur Ordination zu entscheiden;
6. für die Gewinnung sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen;
7. über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen zu beschließen, wenn die Beteiligten einverstanden sind;
8. die Aufsicht über das Konsistorium zu führen;
9. die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Konsistoriums gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(4) Die Kirchenleitung erfüllt außerdem die ihr durch die kirchliche Ordnung ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

(5) Die Kirchenleitung kann ihr zugewiesene Aufgaben dem Konsistorium zur Erledigung übertragen; dies gilt nicht für die in Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2, 5 und 8 genannten Aufgaben. Das Konsistorium hat sich bei der Erledigung übertragener Aufgaben auf die Ermächtigung zu beziehen.

Artikel 80

Die Kirchenleitung hat Beschlüsse der Gemeindekirchenräte, der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte außer Kraft zu setzen, wenn sie mit Schrift und Bekenntnis nicht vereinbar sind. Das Organ ist vorher zu hören. Handelt es sich um Beschlüsse reformierter Organe, entscheidet anstelle der Kirchenleitung das Evangelisch-reformierte Moderamen. Das Organ, dessen Beschluß außer Kraft gesetzt worden ist, kann eine erneute Prüfung und Entscheidung verlangen, die nicht früher als zwei Monate nach der ersten stattfinden darf. Will die Kirchenleitung an ihrer Entscheidung festhalten, hat sie die Sache der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen.

Artikel 81

(1) Wenn die Erledigung einer der Landessynode vorbehaltenen Aufgabe keinen Aufschub duldet und die Einberufung der Landessynode nicht möglich ist oder der Bedeutung des Gegenstandes nicht entspricht, trifft die Kirchenleitung eine Entscheidung, der zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zustimmen müssen. Sie berichtet darüber der Landessynode.

(2) Angelegenheiten, die den Erlass eines Kirchengesetzes erfordern, regelt die Kirchenleitung durch Verordnung mit Gesetzeskraft, nachdem der nach Entscheidung des Präsidiums der Landessynode zuständige Ausschuß der Landessynode, oder falls ein entsprechender ständiger Ausschuß nicht besteht, der Ältestenrat zugestimmt hat. Die Grundordnung kann auf diesem Wege nicht geändert werden. Verordnungen mit Gesetzeskraft sind der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, muß die Kirchenleitung die Verordnung aufheben.

(3) Rechtsverordnungen können aufgrund kirchengesetzlicher Ermächtigung erlassen werden. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(4) Verordnungen mit Gesetzeskraft und Rechtsverordnungen werden im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Bekanntmachung in Kraft. Artikel 72 Abs. 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

Artikel 82

(1) Der Kirchenleitung gehören an:

1. die oder der Präses der Landessynode;
2. Mitglieder der Landessynode gemäß Absatz 2;
3. die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten und die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator;
4. die Präsidentin oder der Präsident und die Propstin oder der Propst des Konsistoriums.

Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Kirchenleitung muß kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl. Die Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung legt die Landessynode unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen vor Beginn des Wahlgangs fest.

(2) Die Mitglieder der Kirchenleitung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden von der Landessynode auf ihrer ersten Tagung für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihren ordentlichen Mitgliedern gewählt. Unter ihnen müssen mindestens zwei bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätige, darunter mindestens eine ordinierte Theologin oder ein ordinerter Theologe, sein.

(3) Die gewählten Mitglieder der Kirchenleitung bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtszeit ein neues Mitglied.

(4) Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt Artikel 21 Abs. 7 entsprechend.

Artikel 83

(1) Den Vorsitz in der Kirchenleitung führt die Bischöfin oder der Bischof. Im Falle der Verhinderung führt die oder der Präses der Landessynode den Vorsitz.

(2) Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für Abstimmungen und Wahlen gilt Artikel 23 Nr. 3 und 4 entsprechend.

(3) An den Abstimmungen zu Beschlüssen, welche die Kirchenleitung als Organ der Aufsicht über das Konsistorium faßt, nehmen die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kirchenleitung beratend teil. Der Kirchenleitung steht es frei, Sitzungen ausschließlich im Kreis ihrer Mitglieder durchzuführen.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich die Kirchenleitung gibt.

Artikel 84

Widerspricht die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator einem Beschluß der Kirchenleitung mit der Begründung, daß dieser mit Bekenntnis oder Ordnung der reformierten Gemeinden nicht in Einklang steht, so hat der Beschluß für die reformierten Gemeinden insoweit keine Geltung.

Artikel 85

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die die Landeskirche gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten sind namens der Landeskirche von der oder dem Vorsitzenden der Kirchenleitung oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Konsistoriums oder den mit deren Stellvertretung Beauftragten zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen; dadurch wird gegenüber Dritten die Rechtmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Abschnitt 4: Die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten sowie das Evangelisch-reformierte Moderamen

Artikel 86

(1) Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten erfüllen im Auftrag der Landessynode eine gesamtkirchliche Aufgabe im Verkündigungsdienst der Kirche. In ihrer Verantwortung sind sie ihrem Ordinationsversprechen gemäß an Jesus Christus und sein Wort gebunden.

(2) Sie achten mit der Kirchenleitung auf das Geschehen in den Gemeinden und in der Ökumene und helfen, daß die Kirche ihre Aufgaben als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft in der Welt wahrnimmt.

(3) Sie achten gemeinsam mit der Kirchenleitung darauf, daß das Evangelium unverfälscht verkündigt und gelehrt wird.

(4) Sie achten darauf, daß Gemeinden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei aller Vielfalt an der Einheit des Glaubens festhalten. Sie suchen das Gespräch mit unterschiedlich geprägten Gruppen in der Kirche und bemühen sich um Verständigung.

(5) Sie versehen an den Gemeinden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen geschwisterlichen Dienst in geistlicher Beratung und seelsorgerlichem Gespräch. Darüber hinaus stehen sie allen Menschen zur Verfügung, die ihres Dienstes bedürfen.

(6) Die Bischöfin oder der Bischof hat vornehmlich die Aufgabe, die Gemeinsamkeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zu fördern. Sie oder er vertritt die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg in der Öffentlichkeit unter Beachtung der Beschlüsse der Landessynode und der Kirchenleitung.

(7) Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten haben vornehmlich seelsorgerliche und visitatorische Aufgaben im Bereich der Sprengel. Die Anzahl der Sprengel und deren Abgrenzung legt die Landessynode auf Antrag der Kirchenleitung fest.

Artikel 87

(1) Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten müssen ordinierte Theologinnen oder Theologen sein. Sie sind Pfarrerinnen oder Pfarrer der Landeskirche und üben in einer Kirchengemeinde ihres Dienstsitzes pfarramtliche Dienste aus.

(2) Sie haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Dienstbereiches zu predigen. Sie können sich mit persönlichen Ansprachen und Anschreiben an Gemeinden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden.

(3) Sie beraten regelmäßig Fragen ihres gemeinsamen Dienstes. Die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator und die Pröpstin oder der Propst nehmen an den Beratungen teil.

Artikel 88

(1) Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten haben in Ausübung ihres visitatorischen Auftrages das Recht, die Gemeinden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu besuchen und ihren Besuch bei sich zu erbitten.

(2) Die Bischöfin oder der Bischof versieht im Rahmen ihrer oder seiner besonderen Verantwortung Visitationsdienste vor allem bei den landeskirchlichen Einrichtungen und Werken.

(3) Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten halten in ihren Sprengeln regelmäßig Visitationen und sind an den kreiskirchlichen Visitationen beteiligt.

(4) Näheres regelt die Visitationsordnung.

Artikel 89

(1) Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten versehen im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung den Dienst der Ordination.

(2) Sie achten auf die Gewinnung, Auswahl und Heranbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Verkündigungsdienst sowie deren Fort- und Weiterbildung.

(3) Die Kirchenleitung regelt das Verfahren und die Zuständigkeiten bei der Ordination.

Artikel 90

(1) Die Bischöfin oder der Bischof ist für die Förderung des theologischen Nachwuchses, insbesondere der Kandidatinnen und Kandidaten in den Predigerseminaren verantwortlich. Die Bischöfin oder der Bischof leitet das Theologische Prüfungsamt. Sie oder er kann an allen Prüfungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst teilnehmen.

(2) Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten sorgen für die Fort- und Weiterbildung und die geistliche Stärkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst im Rahmen gesamtkirchlicher Regelungen und unbeschadet der Verantwortung der Superintendentinnen und Superintendenten sowie der Kreiskirchenräte.

(3) Sie achten darauf, daß die Gemeindeglieder zu Zeugnis und Dienst befähigt werden.

Artikel 91

(1) Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten versammeln die Superintendentinnen und Superintendenten unter Beteiligung der Kirchenleitung und des Konsistoriums zu Konventen. Sie sorgen für gegenseitige geschwisterliche Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst und halten Konvente je für ihren Dienstbereich ab. Die Kirchenleitung kann nähere Bestimmungen treffen.

(2) Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten sollen die Konvente der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchenkreisen häufig besuchen.

Artikel 92

(1) Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten haben teil an der Leitung der Kirche. Sie können an den Beratungen aller kirchlichen Gremien in ihrem Bereich teilnehmen.

(2) Die Bischöfin oder der Bischof sorgt zusammen mit der Kirchenleitung vornehmlich für die geschwisterliche Zusammenarbeit aller kirchlichen Organe, Einrichtungen und Werke, für das Aufnehmen neu erkannter Aufgaben und für die Festlegung der Schwerpunkte und der Rangfolge kirchlicher Leitungsaufgaben.

(3) Die Bischöfin oder der Bischof sorgt dafür, daß ökumenische Anliegen sowie die Arbeit anderer Kirchen und kirchlicher Zusammenschlüsse in der Arbeit der Kirchenleitung berücksichtigt werden.

(4) Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten helfen dazu, daß die Anliegen der Gemeinden in der Kirchenleitung berücksichtigt werden und der Leitungsdienst der Kirchenleitung in den Gemeinden zur Geltung kommt.

Artikel 93

(1) Die Bischöfin oder der Bischof sowie die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten werden für die Dauer von zehn Jahren gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Bischöfin oder der Bischof wird von der Landessynode nach den Bestimmungen eines Kirchengesetzes gewählt. Die Einführung findet in einem Gottesdienst statt.

(3) Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten werden aufgrund des Wahlvorschlags einer

Vorschlagskommission von einem Wahlkonvent gewählt, dem

1. die gewählten Mitglieder der Landessynode,
2. die Vorsitzenden der Kreissynoden und
3. die Superintendentinnen und Superintendenten

des Sprengels angehören. Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Wahlkonvents tritt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an seine Stelle. Der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Namen enthalten.

(4) Der Vorschlagskommission, die den Wahlvorschlag aufstellt, gehören an:

1. die Bischöfin oder der Bischof,
2. vier Mitglieder der Kirchenleitung,
3. zwei Vorsitzende von Kreissynoden des Sprengels,
4. zwei Mitglieder aus dem Kreis der Superintendentinnen und Superintendenten des Sprengels.

Die Mitglieder gemäß Nummer 2 werden von der Kirchenleitung, die Mitglieder gemäß Nummer 3 von den Vorsitzenden der Kreissynoden des Sprengels und die Mitglieder gemäß Nummer 4 vom Konvent der Superintendentinnen und Superintendenten des Sprengels benannt. Den Vorsitz in der Vorschlagskommission führt die Bischöfin oder der Bischof.

(5) Der Wahlkonvent wählt die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder; ab dem dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Steht vom ersten Wahlgang an nur eine Person zur Wahl, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden und von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Wahlkonvents. Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten werden von der Bischöfin oder dem Bischof in einem Gottesdienst eingeführt.

Artikel 94

(1) Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten können von ihrem Amt zurücktreten, die Bischöfin oder der Bischof durch Erklärung gegenüber der Landessynode, die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten durch Erklärung gegenüber der Kirchenleitung.

(2) Das Ausscheiden aus Altersgründen richtet sich nach dem Pfarrerdienstrecht.

(3) Die Vertretung der Bischöfin oder des Bischofs und der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten wird von ihnen im Benehmen mit der Kirchenleitung geregelt, bei Verhinderung von längerer Dauer und im Falle der Vakanz durch die Kirchenleitung. Artikel 83 Abs. 1 und 5 bleibt unberührt.

Artikel 95

(1) Das Evangelisch-reformierte Moderamen ist berufen, das reformierte Bekenntnis und die reformierten Gemeinden innerhalb der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zu vertreten und im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung für die reformierten Gemeinden nach den in ihrem Bekenntnis niedergelegten Schriftverständnis den Gottesdienst mit Einschluß der Sakramente und die Dienste der Predigt, der Lehre, der Zucht und der Diakonie zu ordnen.

(2) Gegenüber den reformierten Gemeinden und ihren Gliedern nimmt es die Dienste der Bischöfin oder des Bischofs und der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten wahr.

(3) Das Moderamen besteht aus der geistlichen Moderatorin oder dem geistlichen Moderator, der rechtskundigen Sekretärin oder dem rechtskundigen Sekretär, den zu ihrer Vertretung Bestellten sowie Abgeordneten der reformierten Kreissynoden. Näheres über Bildung und Arbeitsweise des Moderamens regelt die Moderamensordnung.

(4) Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt Artikel 21 Abs. 7 entsprechend.

Abschnitt 5: Das Konsistorium

Artikel 96

(1) Die laufenden Geschäfte der Landeskirche führt das Konsistorium im Rahmen der kirchlichen Ordnung nach den ihm von der Landessynode und der Kirchenleitung gegebenen Weisungen. Es ist für alle Angelegenheiten der landeskirchlichen Verwaltung zuständig, soweit die kirchliche Ordnung keine andere Zuständigkeit vorsieht.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere,

1. die Kirchenleitung über wichtige Ereignisse im kirchlichen und außerkirchlichen Geschehen zu unterrichten, Planungen und Entscheidungen der Kirchenleitung anzuregen, Beschlüsse der Kirchenleitung vorzubereiten und auszuführen;
2. die Ausschüsse der Landessynode bei ihrer Arbeit zu unterstützen, sie über wichtige Planungen und Entwicklungen zu unterrichten und ihnen die gewünschte Hilfe zu leisten;
3. die zur Ausführung von Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsbestimmungen zu erlassen;
4. Pfarrerrinnen und Pfarrer der Kirchengemeinden und Kirchenkreise nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts zu berufen, ihnen Stellen zu übertragen sowie über die Bestätigung von Berufungen und Stellenübertragungen zu entscheiden;
5. die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die landeskirchlichen Einrichtungen und Werke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen;
6. die Rechtsaufsicht über die Kirchengemeinden und die Kirchenkreise sowie die allgemeine Aufsicht über die landeskirchlichen Einrichtungen zu führen, soweit nicht andere Stellen aufgrund kirchengesetzlicher Regelung zuständig sind;
7. die Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer, Superintendentinnen und Superintendenten sowie Kirchenbeamtinnen und -beamten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zu führen, soweit nicht andere Stellen aufgrund kirchengesetzlicher Regelung zuständig sind.

(3) Das Konsistorium kann unbeschadet der Zuständigkeit der Kirchenleitung nach Artikel 79 Abs. 3 Nr. 9 die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg bei der Vornahme von Rechtsgeschäften und vor Gericht vertreten.

Artikel 97

Das Konsistorium kann rechtswidrige Beschlüsse der Gemeindekirchenräte, der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte außer Kraft setzen. Das Organ ist vorher zu hören. Gegen diese Entscheidungen kann das Kirchliche Verwaltungsgericht angerufen werden.

Artikel 98

(1) Das Konsistorium ist ein kollegial verfaßtes Organ der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Dem Kollegium gehören die Präsidentin oder der Präsident, die

Pröpstin oder der Propst sowie von der Kirchenleitung berufene Mitglieder an. Näheres über die Berufung der Mitglieder des Kollegiums regelt ein Kirchengesetz.

(2) Das Konsistorium wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten geleitet. Die Kirchenleitung bestellt für die Dauer der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten ein rechtskundiges Mitglied des Kollegiums als Stellvertreterin oder Stellvertreter in der Leitung des Konsistoriums. Der Pröpstin oder dem Propst obliegt die theologische Leitung im Konsistorium.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst werden von der Landessynode auf Vorschlag der Kirchenleitung für eine Amtszeit von zehn Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Das Präsidentenamt setzt in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst voraus; das Propstamt kann nur von einer ordinierten Theologin oder einem ordinierten Theologen wahrgenommen werden. Näheres über ihre dienstrechtlichen Verhältnisse regelt ein Kirchengesetz.

(4) Den Vorsitz im Kollegium führt die Präsidentin oder der Präsident, vertretungsweise die Pröpstin oder der Propst. An den Beratungen des Kollegiums können die ihm nicht angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung jederzeit teilnehmen und das Wort ergreifen. Die Bischöfin oder der Bischof kann jederzeit das Wort ergreifen, Anträge stellen, an den Abstimmungen teilnehmen und in besonderen Fällen auch den Vorsitz übernehmen.

(5) Die Kirchenleitung gibt dem Konsistorium eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 6:

Landeskirchliche Einrichtungen und Werke

Artikel 99

(1) Zur Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und zur Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben kann die Landessynode für einzelne Arbeitsgebiete, in denen eine eigenständige Arbeitsweise sinnvoll ist, Arbeitsstellen, Dienste und Werke als landeskirchliche Einrichtungen schaffen. Dazu gehören die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die schulische Erziehungs- und Bildungsarbeit, die Frauen-, Männer- und Familienarbeit, die Kirchenmusik, die Seelsorge an besonderen Gruppen, die Erwachsenenbildung und die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Erfüllung besonderer Aufgaben in den Bereichen Diakonie, evangelische Diaspora, Ökumene und Mission.

(2) Die landeskirchlichen Einrichtungen arbeiten in Bindung an Schrift und Bekenntnis. Sie üben ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit der kirchlichen Ordnung aus und werden von der Bischöfin oder dem Bischof visitiert. Die landeskirchlichen Einrichtungen tragen gegenüber der Kirchenleitung Verantwortung für ihren Arbeitsbereich. Sie gewähren der Landessynode und der Kirchenleitung auf Verlangen Einsicht in ihre Arbeit. Die Ordnungen für landeskirchliche Einrichtungen werden von der Kirchenleitung im Rahmen der von der Landessynode beschlossenen Zielvorstellungen und strukturellen Rahmenbedingungen erlassen, sofern die Landessynode sie nicht selbst beschließt.

(3) Die landeskirchlichen Einrichtungen arbeiten mit den Organen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und den entsprechenden kreiskirchlichen Beauftragten nach Artikel 62 zusammen.

Artikel 100

(1) Die in besonderen Rechtsformen des staatlichen Rechts geordneten Werke sind ungeachtet ihrer Rechtsform

Bestandteil der Kirche, wenn sie von der Kirchenleitung als kirchliche Werke anerkannt wurden.

(2) Die Anerkennung setzt voraus, daß die Arbeit der Werke der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dient und sie ihre Tätigkeit in Bindung an Schrift und Bekenntnis sowie unter Wahrung der kirchlichen Ordnung ausüben. Ihre Ordnungen müssen vorsehen, daß die Berufung ordinerter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bestätigung durch das Konsistorium, die Berufung in leitende Dienste der Bestätigung durch die Kirchenleitung bedarf.

(3) Die Anerkennung eines Gesamtwerks erstreckt sich auf die ihm angeschlossenen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(4) Das Gemeinschaftswerk Berlin-Brandenburg regelt seine Angelegenheiten im Rahmen seiner Satzung selbständig.

Artikel 101

(1) Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg ist anerkanntes Werk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

(2) Im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg wirken Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit anderen Trägern diakonischer Werke und Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform zur gemeinsamen Wahrnehmung missionarisch-diakonischer Verantwortung zusammen.

(3) Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg gibt seinen Mitgliedern und den kirchlichen Körperschaften Anregungen zum diakonischen Handeln, berät sie, unterstützt ihre diakonische Arbeit und hilft ihnen, diese selbständig und in eigener Verantwortung zu leisten.

(4) Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg vertritt die diakonische Arbeit der kirchlichen Träger im Auftrag der Kirche und im Zusammenwirken mit den Leitungsorganen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in der Öffentlichkeit, gegenüber den Ländern Berlin und Brandenburg sowie in der Liga der freien Wohlfahrtsverbände. Es regelt seine Angelegenheiten im Rahmen seiner Satzung selbständig unter Beachtung der kirchlichen Ordnung; dabei bleibt die Eigenständigkeit der den Freikirchen zugehörigen Mitglieder unberührt.

Artikel 102

Das Theologische Prüfungsamt ist für die in der theologischen Ausbildung vorgeschriebenen kirchlichen Prüfungen zuständig. Es wird von der Bischöfin oder dem Bischof geleitet. Seine weiteren Mitglieder werden von der Kirchenleitung berufen. Näheres regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 103

Das Kirchliche Verwaltungsgericht dient dem Rechtsschutz im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Näheres, insbesondere Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren, regelt ein Kirchengesetz.

Teil IV:

Die Finanzordnung

Artikel 104

(1) Die Gemeindeglieder unterstützen durch die Zahlung von Kirchensteuern und Gemeindekirchgeld sowie durch Kollekten und Spenden den Dienst der Kirche.

(2) Für die Inanspruchnahme kirchlicher Leistungen und die Nutzung kirchlicher Einrichtungen können nach Maßgabe besonderer Bestimmungen Gebühren und Beiträge erhoben werden.

Artikel 105

(1) Die Kirchengemeinden erheben von ihren Gemeindegliedern Kirchensteuern vom Einkommen, deren Höhe durch Kirchengesetz einheitlich festgesetzt wird. Durch eine angemessene Aufteilung der Kirchensteuern zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche wird dafür Sorge getragen, daß diese Körperschaften ihre in der Grundordnung genannten Aufgaben erfüllen können. Der Einzug und die Verwaltung der Kirchensteuern können der Landeskirche durch Kirchengesetz übertragen werden.

(2) Das Gemeindekirchgeld steht den Kirchengemeinden zu und wird durch diese erbeten. Die Kirchengemeinden können die Verwaltung dem Kirchenkreis übertragen.

(3) Kollekten werden gemäß den Kollektenplänen oder der anderweitig festgelegten Zweckbestimmung verwendet.

(4) Spenden und Zuwendungen sind uneingeschränkt für den Zweck zu verwenden, für den sie bestimmt wurden.

(5) Gebühren und Beiträge stehen der Körperschaft zu, die die Leistung erbracht hat.

Artikel 106

(1) Das Finanzaufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg dient insgesamt der Erfüllung der den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche obliegenden Aufgaben.

(2) Zum Finanzaufkommen der Landeskirche gehören die Erträge aus dem landeskirchlichen Grund- und Kapitalvermögen, die Finanzausgleichszahlungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche der Union, die Staatsleistungen sowie sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen der Landeskirche. Dazu gehört außerdem das Kirchensteueraufkommen, sofern Einzug und Verwaltung der Landeskirche übertragen wurden. Außer Betracht bleiben insbesondere das Aufkommen aus dem Gemeindekirchgeld, Kollekten, Spenden und – unbeschadet der Regelungen über den innerkirchlichen Finanzausgleich – Erträge des Grund- und Kapitalvermögens der Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

(3) Das Finanzaufkommen der Landeskirche wird durch ein Kirchengesetz unter den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche aufgeteilt.

(4) Als Verteilungsmaßstab sind neben der Zahl der Gemeindeglieder die Siedlungsstruktur und die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bereich der Kirchengemeinde zu berücksichtigen, um eine ausgewogene Verteilung unter den Kirchengemeinden zu gewährleisten.

(5) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß die Kirchengemeinden ihre Anteile am landeskirchlichen Finanzaufkommen über den Kirchenkreis erhalten.

Artikel 107

(1) Im Sinne einer verantwortlichen Haushalterschaft ist auf einen solidarischen, sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz aller Mittel zu achten.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche werden in Haushaltsplänen veranschlagt. Haushaltsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr. Die Haushaltspläne sind in Einnahme und Ausgabe auszugleichen und offenzulegen.

(3) Eine erhebliche Minderung der Einnahmen oder eine erhebliche Erhöhung der Ausgaben eines festgestellten Haushaltsplans erfordert einen Nachtragshaushaltsplan.

(4) Die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung der

Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie der kirchlichen Werke unterliegen einer Rechnungsprüfung.

(5) Einzelheiten der Gliederung und Aufstellung des Haushaltsplans, seiner Ausführung, der Vermögens- und Schuldenverwaltung sowie der Rechnungslegung und -prüfung werden durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 108

Dem Kirchlichen Rechnungshof steht im Rahmen kirchengesetzlicher Regelungen ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu. Er ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Mit dieser Grundordnung weiß sich die Synode von neuem in den Gehorsam gegen ihren himmlischen Herrn gerufen. Die Synode gelobt, in der Treue gegen Jesus Christus die Arbeit an der Grundordnung wachsam fortzusetzen und ihre Fassung bei besserer Erkenntnis zu erneuern. Sie befiehlt das Stückwerk ihres Gehorsams und ihrer Erkenntnis der Vergebung Gottes.

Wir warten des lieben jüngsten Tages, an dem Gott unserem irdischen Dienst ein Ende macht, und um Christi willen hoffen wir, daß Gott uns dann sehen lasse, was Er uns zu glauben gegeben hat.

Berlin, den 19. November 1994

Der Präses

Reihlen

Nr. 8 Einführungsgesetz zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (Einführungsgesetz). Vom 19. November 1994. (KABl. S. 202)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat unter Beachtung von Artikel 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Synode, die Kirchenleitung und das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9. Dezember 1990 (KABl. S. 145) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die von der Synode auf der Grundlage des im gesamten Kirchengebiet geltenden Vorspruchs (Von Schrift und Bekenntnis, Grundsätze über Amt und Gemeinde) beschlossene und mit dem gleichfalls im gesamten Kirchengebiet geltenden Nachsatz versehene Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 tritt mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes (Artikel 14) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft.

Artikel 2

(1) Mit dem Inkrafttreten der Grundordnung gemäß Artikel 1 treten, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt, außer Kraft:

1. die im Bereich der ehemaligen Region Ost geltende Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-

Brandenburg vom 15. Dezember 1948 i.d.F. vom 20. November 1978 (AM 4/1978 Anl., KABl. 1979 S. 37)

sowie

die im Bereich der ehemaligen Region West geltende Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 1948 (KABl. 1949 Nr. 2 Anl.),

beide zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über die vorläufige Regelung der Aufgaben und der Rechtsstellung der Bischöfin oder des Bischofs und der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Aufgaben- und Rechtsstellungsgesetz) vom 7. November 1992 (KABl. S. 176);

2. das Kirchengesetz über die vorläufige Regelung der Aufgaben und der Rechtsstellung der Bischöfin oder des Bischofs und der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Aufgaben- und Rechtsstellungsgesetz) vom 7. November 1992 (KABl. S. 176);
3. das Kirchengesetz über die Synode, die Kirchenleitung und das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9. Dezember 1990 (KABl. S. 145);
4. das Kirchengesetz über die Vakanzverwaltung des Propstamtes in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 11. Mai 1990 (KABl. S. 65);
5. das Kirchengesetz zur Neufassung des Ersten bis Vierten Teils der Grundordnung vom 20. November 1978 (AM 4/1978 S. 32, MBB 1983 Nr. 5/6);
6. das Kirchengesetz über die Einführung eines einheitlichen Wahlzeitraumes für alle Ältestenwahlen und über die Angleichung der Amtszeiten der Kreissynoden vom 30. April 1974 (Rdschr. Nr. 2/1974 S. 11, MBl. 1974 S. 60);
7. das Kirchengesetz über das Bischofsamt vom 19. November 1972 (KABl. S. 96);
8. das Kirchengesetz über das Bischofsamt in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 26. März 1972 (AM 4/1978 S. 32, MBl. 1972 S. 58);
9. das Kirchengesetz über den Raumordnungsausschuß vom 13. November 1964 (Rdverf. des Präses vom 23. August 1966) in der Fassung vom 12. April 1988;
10. das Kirchengesetz über die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 1948 (KABl. 1949 Nr. 2 Anlage S. 27).

An ihre Stelle tritt nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994.

(2) Im übrigen bleibt bis zu einer anderweitigen Regelung das bei Inkrafttreten der Grundordnung geltende kirchliche Recht in seinem bisherigen Geltungsbereich in Kraft, soweit es der Grundordnung oder diesem Kirchengesetz nicht widerspricht.

(3) Die Aufgaben der nach bisher geltendem Recht zur Entscheidung und Mitwirkung an Entscheidungen zuständigen Stellen nehmen die nach der Grundordnung für die jeweiligen Aufgaben zuständigen Stellen wahr. Das gleiche gilt für die Zuständigkeit zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von fortgeltendem Recht.

(4) Soweit in fortgeltendem Recht auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch die Grundordnung oder dieses Kirchengesetz außer Kraft gesetzt werden, oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch die Grundordnung oder dieses Kirchengesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen der Grundordnung.

(5) Das Konsistorium kann fortgeltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der sich durch die Grundordnung und dieses Kirchengesetz ergebenden Fassung neu bekanntmachen.

(6) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Fortgeltung bisher geltenden Rechts nach Absatz 1 und 2 und über die Zuständigkeit nach Absatz 3 entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode.

(7) Die nach den bisher geltenden Bestimmungen berufenen Amtsträgerinnen und Amtsträger bleiben für die Zeit ihrer Berufung im Amt, soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Bestimmungen der Grundordnung, dieses Kirchengesetzes und des nach Absatz 2 fortgeltenden Rechts.

Abschnitt II

Die Kirchengemeinde

Artikel 3

Die bei Inkrafttreten der Grundordnung im Amt befindlichen Mitglieder der Gemeindekirchenräte sowie die Ersatzältesten bleiben für die Zeit im Amt, für die sie bestellt sind. Dabei verlängert sich die Amtszeit der im Bereich der ehemaligen Région West bestellten Ältesten und Ersatzältesten um den Zeitraum, der sich aus der Verlagerung des Termins der Ältestenwahlen in die zweite Jahreshälfte des Jahres 1995 ergibt. Das Ruhen der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen der Grundordnung.

Artikel 4

Die Artikel 26 und 27 der Grundordnung finden erstmals auf die nach den Ältestenwahlen im Jahr 1995 neu zu bildenden Gemeindebeiräte Anwendung. Bis dahin gelten für Gemeindebeiräte die bisherigen Grundordnungsbestimmungen fort.

Abschnitt III

Der Kirchenkreis

Artikel 5

(1) Die bei Inkrafttreten der Grundordnung im Amt befindlichen Mitglieder der Kreissynoden und Kreiskirchenräte bleiben bis zur turnusmäßigen Neubildung dieser Organe nach den Bestimmungen der Grundordnung im Amt. Die Neubildung findet im ersten Halbjahr des Jahres 1996 statt. Dabei verlängert sich die Amtszeit der im Bereich der ehemaligen Region West bestellten Mitglieder um den Zeitraum, der sich aus der Verlagerung des Termins der Neubildung in die erste Jahreshälfte des Jahres 1996 ergibt. Für die Zusammensetzung und das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern der Kreissynoden und Kreiskirchenräte gelten bis zur Neubildung der Organe die bisherigen Grundordnungsbestimmungen fort. Das Ruhen der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen der Grundordnung.

(2) Die Regelung des Artikels 55 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung findet erstmals bei der Neubildung der Kreiskirchenräte nach den Bestimmungen der Grundordnung Anwendung.

Artikel 6

Verfahren zur Besetzung eines Superintendentenamtes werden nach den bisherigen Grundordnungsbestimmungen fortgesetzt, wenn bei Inkrafttreten der Grundordnung der Wahlvorschlag bereits aufgestellt war.

Artikel 7

Die bei Inkrafttreten der Grundordnung vorhandenen reformierten Kirchenkreise bleiben zunächst bestehen. Sie sind spätestens bis zur Neubildung der Kreissynoden nach den Bestimmungen der Grundordnung (Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 dieses Kirchengesetzes) zu zwei Kirchenkreisen (Artikel 66 Abs. 1 Grundordnung) zusammenzuführen.

Abschnitt IV

Die Landeskirche

Artikel 8

(1) Die bei Inkrafttreten der Grundordnung im Amt befindlichen Mitglieder der Landessynode und der Kirchenleitung bleiben bis zur turnusmäßigen Neubildung dieser Organe nach den Bestimmungen der Grundordnung im Amt. Die Neubildung findet innerhalb der ersten vier Wochen des Jahres 1997 statt. Für die Zusammensetzung und das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern gelten bis zur Neubildung der Organe die bisherigen Grundordnungsbestimmungen mit der Maßgabe fort, daß die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums Mitglieder der Landessynode sind. Das Ruhen der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen der Grundordnung.

(2) Ämter, die nach Inkrafttreten der Grundordnung vakant werden und nach den Bestimmungen der Grundordnung nicht wieder zu besetzen sind, bleiben bei der Zusammensetzung der Organe nach Absatz 1 Satz 3 unberücksichtigt.

Artikel 9

(1) Die bei Inkrafttreten der Grundordnung im Amt befindlichen Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten bleiben für die Dauer ihrer Berufung im Amt.

(2) Wer nach dem Aufgaben- und Rechtsstellungsgesetz vom 7. November 1992 (KABl. S. 176) mit der Vakanzverwaltung des Amtes der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten beauftragt ist, nimmt diesen Auftrag weiterhin wahr, bis nach den Bestimmungen der Grundordnung die Nachfolge durch Neuwahl entschieden ist und die oder der Gewählte den Dienst angetreten hat. Die Neuwahlen müssen spätestens ein Jahr, nachdem sich die erste nach den Bestimmungen der Grundordnung gebildete Landessynode konstituiert hat (Artikel 8 Abs. 1 Satz 2), stattfinden. Den genauen Zeitpunkt der Beendigung der Vakanzverwaltung bestimmt die Kirchenleitung.

(3) Die mit der Vakanzverwaltung Beauftragten nach Absatz 2 führen die Amtsbezeichnung Generalsuperintendentin oder Generalsuperintendent und gehören der Landessynode und der Kirchenleitung als stimmberechtigte Mitglieder an. Auf sie finden die in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Artikel 10

Die bei Inkrafttreten der Grundordnung im Amt befindlichen Mitglieder der Evangelisch-reformierten Moderamen bleiben bis zur Neubildung des Evangelisch-reformierten Moderamens nach den Bestimmungen der Grundordnung

im Amt; Artikel 8 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Neubildung des Moderaments muß bis zur Neubildung der Landessynode nach den Bestimmungen der Grundordnung (Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 dieses Kirchengesetzes) abgeschlossen sein. Das Ruhen der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen der Grundordnung.

Artikel 11

(1) Die bei Inkrafttreten der Grundordnung im Amt befindlichen Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums bleiben dies bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.

(2) Der bei Inkrafttreten der Grundordnung im Amt befindliche, aufgrund des Kirchengesetzes vom 11. Mai 1990 (KABl. S. 65) gewählte Vakanzverwalter für das Propstamt bleibt bis zum Dienstantritt einer Propstin oder eines Propstes, die oder der nach den Bestimmungen der Grundordnung gewählt wurde, im Amt. Die Wahl nach Satz 1 muß spätestens innerhalb eines Jahres nach der Konstituierung der ersten nach den Bestimmungen der Grundordnung gebildeten Landessynode (Artikel 8 Abs. 1 Satz 2) stattfinden. Auf den Vakanzverwalter finden mit Ausnahme von Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung und Artikel 8 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz dieses Kirchengesetzes die in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für die Propstin oder den Propst geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Er führt die Amtsbezeichnung Propst und gehört für die Dauer der Vakanzverwaltung nach Satz 1 der Kirchenleitung als stimmberechtigtes Mitglied an.

Artikel 12

Die in besonderen Rechtsformen des staatlichen Rechts geordneten Werke, die bei Inkrafttreten der Grundordnung von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg oder einer Kirchenleitung der ehemaligen Regionen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg anerkannt waren, bleiben ungeachtet ihrer Rechtsform Bestandteil der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg im Sinne von Artikel 100 der Grundordnung.

Artikel 13

Kirchliches Verwaltungsgericht im Sinne von Artikel 103 der Grundordnung ist bis zur Zusammenführung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für den Bereich der ehemaligen Region Ost das Kirchengeschichtliche Gericht und für den Bereich der ehemaligen Region West das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West). Bis zum Inkrafttreten einer Verfahrensordnung für das ganze Kirchengebiet richten sich Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren nach dem gemäß Artikel 2 Abs. 2 fortgeltenden regionalen Recht.

Abschnitt V

Inkrafttreten

Artikel 14

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Advent (27. November) 1994 in Kraft.

Berlin, den 19. November 1994

Der Präses

Reihlen

Nr. 9 Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ältestenwahlgesetz).

Vom 19. November 1994. (KABl. S. 210)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Amtsauer

(1) Die Ältesten im Sinne von Artikel 21 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung werden von der Gemeinde für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie können ihren Dienst erst nach Abgabe des Ältestenversprechens ausüben und bleiben Älteste bis zur Einführung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger.

(2) Die Amtszeit der Ersatzältesten beträgt drei Jahre, im Fall des § 2 Abs. 2 sechs Jahre, und endet, sofern sie nicht als Älteste nachgerückt sind, mit Ablauf des Tages der nächsten Ältestenwahl.

§ 2

Wahlturnus

(1) In den Kirchengemeinden finden alle drei Jahre Ältestenwahlen statt. Neu gewählt werden jeweils die Hälfte aller Ältesten und alle Ersatzältesten. Ist die Zahl der Ältesten im Sinne von Artikel 21 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung ungerade, gilt als Hälfte abwechselnd die nächst niedrigere und die nächst höhere Zahl.

(2) In kleinen Kirchengemeinden (in der Regel weniger als 500 Gemeindeglieder) können mit Zustimmung des Kreiskirchenrats alle Ältesten und Ersatzältesten in sechsjährigem Turnus gewählt werden. Der Übergang zum sechsjährigen Wahlturnus ist nur in dem Jahr zulässig, das dem Jahr der Neubildung der Kreissynode vorausgeht. Die Zustimmung des Kreiskirchenrats ist vom Gemeindekirchenrat bis zum Ablauf des 31. März des Jahres zu beantragen, in dem die nach Absatz 1 anstehende Ältestenwahl zum ersten Mal ausfallen soll.

§ 3

Zahl der Ältesten und Ersatzältesten

(1) Die Zahl der zu wählenden Ältesten bestimmt der Gemeindekirchenrat. Wird durch einen solchen Beschluß die Gesamtzahl der gewählten Ältesten verändert, bedarf er der Zustimmung des Kreiskirchenrats. Der Gemeindekirchenrat hat die Zustimmung spätestens am 31. März des Wahljahres beim Kreiskirchenrat zu beantragen. Dem Gemeindekirchenrat sollen nicht weniger als vier und nicht mehr als fünfzehn gewählte Älteste angehören.

(2) Wird die Zahl der Ältesten erhöht, scheidet auch bei der übernächsten Wahl die Hälfte der Ältesten aus; durch das Los wird bestimmt, wer von den zuletzt gewählten Ältesten bereits nach drei Jahren ausscheidet. Wird die Zahl vermindert, wird vor der übernächsten Wahl durch das Los bestimmt, wer von den Ältesten, deren Amtszeit abläuft, noch für weitere drei Jahre im Amt bleibt. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anwendbar, wenn ohne Beschluß nach Absatz 1 das Verhältnis zwischen der Zahl der im Amt bleibenden und der Zahl der ausscheidenden Ältesten zwischen zwei Wahlen ungleich geworden ist.

(3) Welche Zahl von zu wählenden Ersatzältesten angemessen ist, bestimmt der Gemeindekirchenrat. Die Zahl soll mindestens ein Viertel der Zahl aller Ältesten im Sinne von Artikel 21 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung betragen, sie soll deren Zahl aber nicht übersteigen.

§ 4

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, sie sind nicht zum Abendmahl zugelassen.

(2) Die Gemeindeglieder sind in der Kirchengemeinde wahlberechtigt, der sie angehören.

(3) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

1. wem nach Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens das Wahlrecht versagt ist,
2. für wen zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Gemeindekirchenrat. Das ausgeschlossene Gemeindeglied kann gegen die Entscheidung, die ihm mit den Gründen mitzuteilen ist, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe schriftlich Beschwerde einlegen. Auf die Beschwerdemöglichkeit ist bei der Bekanntgabe hinzuweisen. Der Gemeindekirchenrat legt die Beschwerde mit seiner Stellungnahme dem Kreiskirchenrat zur Entscheidung vor.

§ 5

Wählbarkeit

(1) Zu Ältesten können Gemeindeglieder gewählt werden, die zum Abendmahl zugelassen sind, am Leben der Gemeinde teilnehmen, sich zu Wort und Sakrament halten und bereit sind, über die innere und äußere Lage der Gemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen. Sie müssen am Wahltag mindestens 18 Jahre alt und in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein.

(2) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern des Gemeindekirchenrats muß kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl. Die Zahl der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer unter den Mitgliedern des Gemeindekirchenrats darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten.

(3) Ehegatten, Geschwister, Eltern und ihre Kinder, Großeltern und ihre Enkel sollen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Gemeindekirchenrats sein.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen über die Wahl erfolgen durch Abkündigung in Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen sowie durch Aushang, soweit nicht dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt. Der Kirchengemeinde steht es frei, die Bekanntmachung durch Bekanntgabe anderer Art zu ergänzen.

§ 7

Termin und Ort der Wahl

(1) Die Wahlen finden in der zweiten Hälfte des Wahljahres statt. Den Wahltermin bestimmt die Kirchenleitung. Dabei wird für den Sprengel Berlin mit Ausnahme der Kirchenkreise Teltow und Königs Wusterhausen ein Sonntag als Wahltag festgesetzt. Für die übrigen Bereiche der Landeskirche wird ein damit in Zusammenhang stehender Zeitraum bestimmt, der sechs Sonntage umfaßt. Innerhalb des von der Kirchenleitung festgesetzten Zeitraums bestimmt der Gemeindekirchenrat einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag als Wahltag. Die Entscheidungen der Kir-

chenleitung werden spätestens vier Monate vor Beginn des nach Satz 4 festgesetzten Zeitraums im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Die Wahl findet auch im Fall von Absatz 1 Satz 4 in der Regel an einem Tag statt. Falls die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, kann der Gemeindekirchenrat bestimmen, daß an zwei Tagen gewählt wird. Beide Wahltag müssen Sonn- oder kirchliche Feiertage sein; zwischen ihnen dürfen nicht mehr als sechs Tage liegen.

(3) Die Wahl findet am Wahltag in der Regel von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. In kleinen Kirchengemeinden (§ 2 Abs. 2 Satz 1) kann der Gemeindekirchenrat die Wahlzeit innerhalb dieses Zeitraums begrenzen; sie muß mindestens zwei Stunden betragen. Die Wahlhandlung soll während des Gottesdienstes ruhen.

(4) Als Wahlort bestimmt der Gemeindekirchenrat einen Raum der Kirchengemeinde. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenrats. Der Wahlort kann im Verlauf der Wahl gewechselt werden. Dies ist vorher ausdrücklich bekanntzumachen.

(5) In Kirchengemeinden mit mehreren Wahl- oder Stimmbezirken (§ 8) ist für jeden Bezirk ein eigener Wahlort festzulegen.

(6) Wahlorte und Wahltermin mit genauer Angabe der Zeiten, in denen die Stimmabgabe erfolgen kann, sind spätestens am 56. Tag vor dem Wahltag bekanntzumachen. Dabei ist auch auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen.

§ 8

Wahl- und Stimmbezirke

(1) In großen Kirchengemeinden, in denen sich Gemeindeteile mit eigenen Gottesdienststätten gebildet haben, kann der Gemeindekirchenrat mit Zustimmung des Kreiskirchenrats, die Gemeindeteile als Wahlbezirke einrichten. Ist für mehrere Kirchengemeinden ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat gebildet (Artikel 44 Abs. 5 Grundordnung), gelten die Kirchengemeinden als Wahlbezirke. Der Gemeindekirchenrat entscheidet, wieviele Älteste und Ersatzälteste in jedem Wahlbezirk zu wählen sind.

(2) Die Gemeindeglieder sind in dem Wahlbezirk wahlberechtigt und wählbar, in dem sie wohnen; der Gemeindekirchenrat kann zulassen, daß sie in einem anderen Wahlbezirk wählbar sind. Bei Gemeindegliedern, deren Gemeindegliederzugehörigkeit auf einer Umgemeindung beruht, entscheidet der Gemeindekirchenrat, in welchem Wahlbezirk sie wahlberechtigt und wählbar sind. Sind aufgrund der Stimmenanteile in den einzelnen Wahlbezirken insgesamt mehr berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gewählt, als nach § 5 Abs. 2 Mitglieder des Gemeindekirchenrats werden dürfen, so entscheidet darüber, wer gewählt ist, die Reihenfolge des prozentualen Stimmenanteils der einzelnen Gewählten in ihren Wahlbezirken.

(3) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt, ein Gesamtwahlvorschlag aufgestellt und ein Wahlvorstand gebildet. Zur Beschwerde gemäß § 24 gegen die Wahl in einem Wahlbezirk oder die in einem Wahlbezirk Gewählten sind nur die wahlberechtigten Gemeindeglieder dieses Wahlbezirks berechtigt.

(4) In großen Kirchengemeinden mit mehreren Gottesdienststätten kann der Gemeindekirchenrat mit Zustimmung des Kreiskirchenrats die Kirchengemeinde in mehrere Stimmbezirke einteilen. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt und ein Wahlvorstand gebildet.

§ 9

Wahlvorbereitung, Wahlkommission

(1) Der Gemeindekirchenrat ist für die Vorbereitung der Wahl verantwortlich. Er kann zu diesem Zweck aus seinen Mitgliedern eine Wahlkommission bilden, die zwischen den Sitzungen des Gemeindekirchenrats an seiner Stelle die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen Entscheidungen trifft. Der Wahlkommission müssen mindestens drei Mitglieder angehören, und zwar vorzugsweise solche, die nicht zur Wahl stehen. Der Gemeindekirchenrat bestimmt, wer den Vorsitz in der Wahlkommission führt. Die Entscheidung über die Bildung einer Wahlkommission muß spätestens am 63. Tag vor dem Beginn des nach § 7 Abs. 1 Satz 4 bestimmten Zeitraums erfolgen.

(2) Die Entscheidungen nach § 2, § 3, § 4 Abs. 3, § 7 Abs. 1 bis 5 und § 8 dürfen nicht von der Wahlkommission getroffen werden.

§ 10

Wahlvorschläge

(1) Für das Ältestenamtsamt kann jedes Gemeindeglied vorgeschlagen werden, das die Voraussetzungen des § 5 erfüllt.

(2) Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 4) können Wahlvorschläge einreichen. Ein Wahlvorschlag kann mehrere Namen enthalten. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens zehn, in kleinen Kirchengemeinden (§ 2 Abs. 2 Satz 1) von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

(3) Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift jedes vorgeschlagenen Gemeindeglieds enthalten.

(4) Der Gemeindekirchenrat und der Gemeindebeirat bemühen sich spätestens von Beginn des Wahljahres an um Gemeindeglieder, die geeignet und bereit sind, Älteste zu werden.

(5) Nach Festsetzung des Wahltags, jedoch spätestens am 56. Tag vor dem Wahltag werden die Gemeindeglieder durch Bekanntmachung (§ 6) aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag beim Gemeindekirchenrat eingehen.

§ 11

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Gemeindekirchenrat prüft die eingereichten Wahlvorschläge spätestens am dritten Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist.

(2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 nicht entsprechen, können ergänzt werden. Der Gemeindekirchenrat wirkt unverzüglich auf eine Ergänzung hin. Die ergänzten Wahlvorschläge müssen spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag vorliegen.

(3) Wahlvorschläge, die nicht der Vorschrift des § 10 Abs. 2 Satz 3 entsprechen und nicht rechtzeitig ergänzt wurden (Absatz 2), werden zurückgewiesen. Namensvorschläge, die der Vorschrift des § 10 Abs. 3 nicht entsprechen und nicht rechtzeitig ergänzt werden (Absatz 2), und die Namen der nicht wählbaren Vorgeschlagenen werden von den Wahlvorschlägen gestrichen. Der Gemeindekirchenrat benachrichtigt die Betroffenen und die Person, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet hat, unter Angabe des Grundes von der Zurückweisung und der Streichung und nennt den Rechtsbehelf. Die Benachrichtigten können gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich Beschwerde einlegen. Der Gemeindekirchenrat hat die Beschwerde mit

seiner Stellungnahme dem Kreiskirchenrat vorzulegen. Der Kreiskirchenrat entscheidet über die Beschwerde innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang und teilt die Beschwerdeentscheidung mit schriftlicher Begründung der oder dem Beschwerdeführenden und dem Gemeindekirchenrat mit. Die Entscheidung des Kreiskirchenrats ist vorbehaltlich anderer Entscheidungen im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) endgültig.

(4) Der Gemeindekirchenrat fordert alle zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder, deren Wählbarkeit festgestellt ist, unter Mitteilung des Wortlauts des Ältestenversprechens auf, innerhalb von fünf Tagen zu erklären, ob sie bereit sind, sich zur Wahl aufstellen zu lassen und nach ihrer Wahl das Ältestenversprechen abzulegen.

§ 12

Vorbereitung des Gesamtwahlvorschlags und Anhörung des Gemeindebeirats

(1) Nach Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge bereitet der Gemeindekirchenrat den Gesamtwahlvorschlag vor. Wer seine Bereitschaft, sich zur Wahl aufstellen zu lassen, nicht spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag erklärt hat, wird nicht in den Gesamtwahlvorschlag aufgenommen.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag soll mindestens eineinhalbmal so viele Namen und darf nicht mehr als dreimal so viele Namen enthalten, wie Älteste zu wählen sind. Sind in einer Kirchengemeinde oder, wenn die Kirchengemeinde gemäß § 8 in Wahlbezirke eingeteilt ist, in einem Wahlbezirk nicht mehr als zwei Älteste zu wählen, muß der Gesamtwahlvorschlag bei einer oder einem Ältesten mindestens zwei und bei zwei Ältesten mindestens vier Namen enthalten.

(3) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht die nach Absatz 2 erforderliche Zahl von Namen, soll der Gemeindekirchenrat sie auf diese Zahl ergänzen. Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, stellt der Gemeindekirchenrat einen Wahlvorschlag auf.

(4) Vor den Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 und vor der Aufstellung des Gesamtwahlvorschlags ist der Gemeindebeirat, wenn kein Gemeindebeirat gebildet wurde, die Gemeindeversammlung zu hören.

§ 13

Aufstellung und Bekanntgabe des Gesamtwahlvorschlags und Vorstellung der zur Wahl Stehenden

(1) Der Gemeindekirchenrat überträgt die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder, die die Erklärung nach § 11 Abs. 4 abgegeben haben, in alphabetischer Reihenfolge auf den Gesamtwahlvorschlag. Außer Vor- und Zunamen werden Geburtsjahr und Anschrift angegeben. Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie die bei anderen kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag ist spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag bekanntzumachen (§ 6). Auf die Möglichkeit der Briefwahl ist hinzuweisen.

(3) Die zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder sollen sich der Gemeinde vorstellen. Der Gemeindekirchenrat beschließt, in welcher Weise die Vorstellung geschieht. Am Wahltag darf keine Vorstellung stattfinden.

§ 14

Stimmzettel

Die Stimmzettel sind nach dem diesem Kirchengesetz beigefügten Muster (Anlage 1) zu fertigen. Sie müssen den Gesamtwahlvorschlag und die Angabe enthalten, wie viele Älteste und Ersatzälteste zu wählen sind. Auf ihnen muß ferner vermerkt sein, daß Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Älteste zu wählen waren, ungültig sind.

§ 15

Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis voraus.

(2) Der Gemeindekirchenrat entscheidet, ob das Wahlberechtigtenverzeichnis als Liste oder Kartei geführt wird. Die Kartei kann eine für die Wahl besonders angelegte oder die Gemeindegartei sein. Eine Seelsorgekartei darf nicht verwandt werden. Die Karteieintragung über die Wahlberechtigung ist von einer oder einem Beauftragten des Gemeindekirchenrats zu unterzeichnen.

(3) In das Wahlberechtigtenverzeichnis sind von Amts wegen alle wahlberechtigten Gemeindeglieder mit Familiennamen, Vornamen, Wohnung und Geburtstag einzutragen. Es muß Spalten für Vermerke über die Ausgabe von Briefwahlscheinen, über die Stimmabgabe sowie eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

(4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist vom Gemeindekirchenrat fortlaufend zu führen und bis zum Ablauf des 29. Tages vor dem Wahltag auf seine Richtigkeit zu prüfen. Wer eingetragen, aber nicht wahlberechtigt ist, muß gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Gemeindekirchenrats. Wird nach dem Ablauf der Prüfungszeit bekannt, daß jemand in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt ist, ist die Person unverzüglich zu streichen und von der Streichung zu benachrichtigen. Über die Streichung entscheidet die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Gemeindekirchenrats. Gegen die Streichung ist bis zum Ablauf des 13. Tages vor dem Wahltag Beschwerde an den Gemeindekirchenrat zulässig. Hilft der Gemeindekirchenrat der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Kreiskirchenrat. Dessen Entscheidung muß spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag der oder dem Beschwerdeführenden und dem Gemeindekirchenrat zugehen. Die Beschwerdeentscheidung sowie Streichungen nach dem Ablauf der Beschwerdefrist sind nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar.

(5) Nachdem das Wahlberechtigtenverzeichnis geprüft ist, benachrichtigt die Kirchengemeinde die eingetragenen wahlberechtigten Gemeindeglieder schriftlich von der Eintragung. Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Wohnung und Geburtstag der oder des Wahlberechtigten,
2. den Wahltag, die Wahlzeit und den Wahlort,
3. die Nummer der Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis,
4. die Bitte, die Benachrichtigungskarte und den Personalausweis zur Wahl mitzubringen,
5. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(6) In der Zeit vom 28. bis zum 15. Tag vor dem Wahltag liegt das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Dauer von zehn Tagen in der Gemeinde zur Auskunfterteilung bereit.

Die Auskunft wird von einer oder einem Beauftragten des Gemeindekirchenrats erteilt. Es wird Auskunft darüber gegeben, ob und mit welchen Angaben die oder der Auskunftsuchende im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist. Ort und Zeit der Auskunfterteilung mit Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Absatz 7 sind spätestens am sechsten Sonntag vor dem Wahltag bekanntzumachen.

(7) Wer wahlberechtigt, jedoch in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht eingetragen ist, hat das Recht, bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Wahltag schriftlich Beschwerde beim Gemeindekirchenrat einzulegen. Hilft der Gemeindekirchenrat der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Kreiskirchenrat. Dessen Entscheidung muß spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag der oder dem Beschwerdeführenden und dem Gemeindekirchenrat zugehen. Sie ist nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar.

(8) Wird nach dem Ablauf der in Absatz 7 geregelten Beschwerdefrist bekannt, daß ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, ordnet bis zum Tage vor der Wahl die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Gemeindekirchenrats, am Wahltag der Wahlvorstand die Eintragung an. Das Gemeindeglied hat seine Wahlberechtigung durch geeignete Unterlagen (z. B. Personalausweis, Konfirmationsurkunde, letzter Kirchensteuerbescheid) nachzuweisen. Die Ablehnung der Eintragung ist nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar. Das Gemeindeglied erhält unverzüglich die Wahlbenachrichtigung (Absatz 5).

(9) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird am Tag vor dem Wahltag geschlossen und am Wahltag dem Wahlvorstand übergeben. Nach der Schließung des Wahlberechtigtenverzeichnisses sind nur noch Eintragungen nach Absatz 8 zulässig.

§ 16

Wahlvorstand

(1) Vor der Wahl bestellt der Gemeindekirchenrat aus den wahlberechtigten Gemeindegliedern, deren Namen nicht auf dem Gesamtwahlvorschlag stehen, mindestens drei Personen als Wahlvorstand. Dem Wahlvorstand soll mindestens ein Mitglied des Gemeindekirchenrats, im Fall des § 9 ein Mitglied der Wahlkommission, angehören.

(2) Der Wahlvorstand ist dafür verantwortlich, daß die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird.

(3) Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand ist berechtigt, Personen, die die Wahl stören, aus dem Wahlraum zu weisen.

(5) In Kirchengemeinden, in denen nach Wahl- oder Stimmbezirken (§ 8) getrennt gewählt wird, ist für jeden Wahlort ein Wahlvorstand zu bilden.

§ 17

Wahlhandlung

(1) Am letzten Sonntag vor dem Wahltag und am Wahltag wird in den Gottesdiensten der Wahl fürbittend gedacht.

(2) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(3) Vor dem Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand sich davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Sie wird verschlossen und darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so ist die Wahlurne zu versiegeln.

(4) Das wahlberechtigte Gemeindeglied, dessen Name im Wahlberechtigtenverzeichnis festgestellt ist, erhält im

Wahlraum einen Stimmzettel. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich. Das Gemeindeglied kann sich jedoch einer Hilfsperson bedienen, wenn es den Stimmzettel allein nicht auszufüllen vermag.

(5) Die Stimmabgabe ist geheim. Das Gemeindeglied legt den Stimmzettel in die Wahlurne. Seine Stimmabgabe wird vermerkt.

(6) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Älteste zu wählen sind.

(7) Nach dem Ablauf der Wahlzeit wird die Wahlhandlung geschlossen.

§ 18

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, können ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben, wenn sie verhindert sind, zur Wahl zu kommen. Für die Briefwahl ist ein Briefwahlschein erforderlich. Der Briefwahlschein muß eine andere Farbe haben als der Stimmzettel.

(2) Der Briefwahlschein wird auf Antrag zusammen mit einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem Wahlbriefumschlag nach den diesem Kirchengesetz beigefügten Mustern (Anlagen 2 bis 4) ausgegeben. Der Antrag kann persönlich oder durch Bevollmächtigte mündlich oder schriftlich gestellt werden. Er soll spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag bei der Kirchengemeinde eingehen. Die Ausgabe eines Briefwahlscheins ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.

(3) Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung über die Eintragung des Gemeindeglieds in das Wahlberechtigtenverzeichnis und muß von einer oder einem Beauftragten des Gemeindekirchenrats unterschrieben und mit dem Kirchensiegel versehen sein. Der Briefwahlschein enthält ferner den Wortlaut der Versicherung des Gemeindeglieds, daß es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Das Gemeindeglied muß diese Versicherung datieren und unterschreiben.

(4) Der Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und der Briefwahlschein müssen im verschlossenen Wahlbriefumschlag dem Wahlvorstand bis zum Ende des Termins für die Stimmabgabe (§ 7 Abs. 3) zugeleitet werden, anderenfalls ist die Stimmabgabe ungültig.

§ 19

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach dem Schluß der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Vor dem Öffnen der Wahlurne öffnet der Wahlvorstand die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Briefwahlschein und den Stimmzettelumschlag. Er prüft, ob die Ausgabe des Briefwahlscheins im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt ist und ob das Gemeindeglied die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels abgegeben hat. Ein Wahlbrief, den der Wahlvorstand wegen Fehlens der Voraussetzungen nach Satz 2 beanstandet, wird zurückgewiesen und ausgesondert. Die Gemeindeglieder, deren Wahlbriefe zurückgewiesen wurden oder verspätet eingegangen sind, werden nicht als Wählende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Ist der Wahlbrief nicht zu beanstanden, wird die Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Briefwahlscheine werden gesammelt.

(3) Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen und gezählt. Das Ergebnis der Zählung wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke

verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(4) Nachdem die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge gezählt sind, werden den Stimmzettelumschlägen die Stimmzettel entnommen. Stimmzettelumschläge mit mehreren ausgefüllten Stimmzetteln werden ausgesondert. Die den Stimmzettelumschlägen entnommenen und nicht ausgesonderten Stimmzettel werden ungelesen mit den übrigen Stimmzetteln vermischt und mit ihnen zusammen gezählt.

(5) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. keine Eintragung enthalten,
2. aus deren Inhalt der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht,
3. auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Älteste zu wählen waren.

Befinden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, ist die Stimme ungültig, wenn mehr als ein Stimmzettel ausgefüllt ist.

(6) Die Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln werden gezählt, indem die angekreuzten Namen verlesen und die für jede Person abgegebenen Stimmen einzeln notiert werden.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach der Auszählung der Stimmen stellt der Wahlvorstand, bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken der Gemeindekirchenrat, das Wahlergebnis fest.

(2) Als Älteste gewählt sind diejenigen mit dem höchsten und dem jeweils nächst niedrigeren Stimmenanteil bis zur Zahl der zu wählenden Ältesten, berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch nur bis zu den in § 5 Abs. 2 genannten Höchstzahlen. Ist durch die Stimmenzahl wegen Stimmgleichheit nicht entschieden, wer gewählt ist, entscheidet das Los.

(3) Die auf dem Stimmzettel Genannten, die nicht als Älteste gewählt sind und deren Stimmenanteil mindestens 5 v. H. der Zahl der bei der Wahl abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt, sind bis zur vom Gemeindekirchenrat festgelegten Zahl als Ersatzälteste in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils gewählt, berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch nur bis zu den in § 5 Abs. 2 genannten Höchstzahlen.

§ 21

Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung, das Ergebnis der Auszählung der Stimmen und das Wahlergebnis ist eine Wahlniederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen. Bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken ergänzt der Gemeindekirchenrat die Niederschrift um das festgestellte Wahlergebnis (§ 20 Abs. 1). Die Wahlniederschrift soll auf einem vom Konsistorium herauszugebenden Vordruck angefertigt werden. Die Wahlunterlagen müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

§ 22

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand, bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken der Gemeindekirchenrat, gibt das Wahlergebnis nach dessen Feststellung unverzüglich öffentlich bekannt.

(2) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde im nächsten Gottesdienst bekanntgegeben. Dabei ist auch auf das Recht der Wahlanfechtung nach § 24 hinzuweisen.

§ 23

Benachrichtigung der Gewählten und Einführung

(1) Der Gemeindekirchenrat benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich innerhalb von einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären.

(2) Diejenigen, die die Annahme der Wahl erklärt haben, werden gemäß Artikel 33 Abs. 1 und 2 Satz 2 der Grundordnung im Gottesdienst in ihren Dienst als Älteste eingeführt.

§ 24

Wahlanfechtung

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche, nachdem die Namen der Gewählten im Gottesdienst bekanntgegeben sind, gegen die Wahl oder die Gewählten schriftlich Beschwerde beim Kreiskirchenrat einlegen. Die Beschwerde bedarf der Begründung. Mit ihr kann nur geltend gemacht werden, daß das Wahlverfahren Fehler enthalte oder daß eine Gewählte oder ein Gewählter nicht wählbar sei. Fehler bei der Wahlbenachrichtigung (§ 15 Abs. 5) können mit der Wahlanfechtung nicht gerügt werden.

(2) Der Kreiskirchenrat entscheidet über die Beschwerde und teilt seine mit Gründen und mit Rechtsmittelbelehrung versehene Entscheidung dem Gemeindekirchenrat, der oder dem Beschwerdeführenden und der oder dem von der Wahlanfechtung betroffenen Gewählten schriftlich mit. Ergibt die Nachprüfung, daß der Wahlfehler geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, bestimmt der Kreiskirchenrat, in welchem Umfang die Wahl zu wiederholen ist, und legt zugleich einen neuen Wahltermin fest.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 25

Klage

Gegen Beschwerdeentscheidungen des Kreiskirchenrats aufgrund von § 4 Abs. 3 und § 24 Abs. 2 kann die oder der Beschwerdeführende innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht erheben. Die Klage kann nur auf die im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Gründe gestützt werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 26

Wirksamkeit von Entscheidungen

Die Wirksamkeit von Entscheidungen eines Gemeindekirchenrats, die während eines Wahlanfechtungsverfahrens (§§ 24 und 25) getroffen wurden, bleibt vom Ausgang des Wahlanfechtungsverfahrens unberührt.

§ 27

Verlust der Wählbarkeit

Verlieren Älteste oder Ersatzälteste die Wählbarkeit in der Kirchengemeinde, in der sie gewählt sind, endet ihr Amt.

§ 28

Nachrücken von Ersatzältesten

(1) Tritt eine gewählte Älteste oder ein gewählter Ältester das Amt nicht an oder endet das Amt vor Ablauf der Amts-

zeit, rückt die oder der Ersatzälteste mit der höchsten Stimmenzahl für den Rest der Amtszeit dieser oder dieses Ältesten in das Ältestenamts nach. Ersatzälteste, die berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 5 Abs. 2 sind, rücken nicht nach, wenn mit ihrem Nachrücken die nach dieser Bestimmung zulässigen Höchstzahlen im Gemeindekirchenrat überschritten würden. Rückt jemand nach, die oder der bereits als berufene Älteste oder berufener Ältester Mitglied des Gemeindekirchenrats ist, erlischt die Berufung mit dem Nachrücken.

(2) Die Ersatzältesten legen bei der Einführung in ihren Dienst als Älteste das Ältestenversprechen ab, soweit sie es nicht bereits nach Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung abgelegt haben.

§ 29

Bestellung von Ältesten in besonderen Fällen

(1) Wenn die Zahl der gewählten Ältesten auf weniger als zwei Drittel der vom Gemeindekirchenrat festgesetzten Zahl sinkt, findet eine Ergänzungswahl, wenn die Zahl der gewählten Ältesten auf weniger als die Hälfte der vom Gemeindekirchenrat festgesetzten Zahl sinkt, findet eine Neuwahl statt, sofern die letzte Ältestenwahl weniger als eineinhalb Jahre, im Fall des § 2 Abs. 2 weniger als drei Jahre zurückliegt. Ist der Gemeindekirchenrat wegen ungenügender Mitgliederzahl nicht mehr beschlußfähig, trifft der Kreiskirchenrat eine Entscheidung nach Artikel 25 Abs. 2 und 3 der Grundordnung. Auf die Ergänzungswahl und die Neuwahl sind die Vorschriften für die ordentliche Wahl entsprechend anwendbar. Der Kreiskirchenrat bestimmt in Abweichung von § 7 Abs. 1 einen möglichst nahen Wahltermin und übernimmt bei der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl die dem Gemeindekirchenrat nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben. Im Beschwerdeverfahren tritt an die Stelle des Kreiskirchenrats das Konsistorium. Bei der auf die Ergänzungswahl oder die Neuwahl folgenden ordentlichen Wahl bestimmt das Los, welche der Ältesten, deren Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, ausscheiden.

(2) Werden Grenzen von Kirchengemeinden geändert, ohne daß eine neue Kirchengemeinde gebildet wird, scheidet diejenigen Ältesten, deren Gemeindezugehörigkeit sich dadurch ändert, aus dem Gemeindekirchenrat, dem sie bisher angehörten, aus und werden bis zur nächsten Ältestenwahl Mitglied des Gemeindekirchenrats ihrer neuen Kirchengemeinde.

(3) Wird eine neue Kirchengemeinde gebildet, findet eine Neuwahl für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Ältestenwahl statt, sofern nicht bis zum Beginn des Halbjahrs, in dem nach § 2 Abs. 1 die nächsten Ältestenwahlen stattfinden, weniger als eineinhalb Jahre liegen. Anderenfalls ist Absatz 2 entsprechend anwendbar. Gehören danach nicht mindestens vier Älteste dem neuen Gemeindekirchenrat an, trifft der Kreiskirchenrat bis zur Wahl neuer Ältester eine Entscheidung nach Artikel 25 Abs. 2 und 3 der Grundordnung. Durch das Los wird bestimmt, welche der bei der ersten Ältestenwahl Gewählten bereits bei der nächsten Ältestenwahl ausscheiden, sofern nicht eine Entscheidung nach § 2 Abs. 2 getroffen wurde.

§ 30

Fristen

Ist nach diesem Kirchengesetz innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben und fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag.

§ 31

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende oder entsprechende Bestimmungen, insbesondere die Ältestenwahlordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. Dezember 1979 (AM 4/79 Anlage) sowie das Kirchengesetz über die Bestellung der Ältesten (Kirchenwahlgesetz) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1983 (KABl. S. 1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. November 1988 (KABl. S. 85), außer Kraft.

Berlin, den 19. November 1994

Der Präses

Reihlen

Anlage 1 (zu § 14)

(Muster des Stimmzettels)

Evangelische Kirchengemeinde _____

Stimmzettel

für die Wahl der Ältesten und Ersatzältesten am _____

Zu wählen sind _____ Älteste
_____ Ersatzälteste

Es dürfen nicht mehr als _____ Namen angekreuzt werden.

Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde (b. M. Kg.) und die bei anderen kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen (b. M.) sind auf dem Stimmzettel als solche gekennzeichnet.

Wahlvorschlag

Familienname, Vorname, Geburtsjahr*), Anschrift*)	Ich wähle zur/ zum Ältesten
1.	
2.	
3.	

Werden mehr als _____ Namen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.

*) Soweit erforderlich

Anlage 2 (zu § 18)

(Muster des Briefwahlscheins)

Evangelische Kirchengemeinde _____

Briefwahlschein Nr. _____

für die Wahl der Ältesten und Ersatzältesten am _____

Herr/Frau _____
(Vor- und Zuname)

geboren am _____

ist in das Wahlberechtigtenverzeichnis der Kirchengemeinde eingetragen

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Evangelische Kirchengemeinde _____

Kirchensiegel

(Unterschrift der oder des Beauftragten des GKR)

Versicherung der oder des Wahlberechtigten

Ich versichere, daß ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen Stimmzettelumschlag enthalten ist, persönlich ausgefüllt habe.

_____, den _____

(Unterschrift der oder des Wahlberechtigten)

Anlage 3 (zu § 18)

(Muster des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl, DIN C 6, blau, Vorderseite)

Stimmzettelumschlag

In diesem Umschlag legen Sie bitte nur den Stimmzettel ein, nicht aber den Briefwahlschein.

Anlage 4 (zu § 18)

(Muster des Wahlbriefumschlags, DIN B 6, weiß, Vorderseite)

Wahlbrief

An die
Evangelische Kirchengemeinde

(Anschrift)

(Muster des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl, Rückseite)

Nur den Stimmzettel einlegen.
Umschlag verschließen.

Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den Briefwahlschein mit der unterschriebenen Versicherung in den Wahlbriefumschlag legen.

(Muster des Wahlbriefumschlags, Rückseite)

In diesen Wahlbriefumschlag legen Sie bitte ein:

1. den Briefwahlschein
2. den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 10 Bekanntmachung der Richtlinien für die Ordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes.

Vom 29. August 1994. (LKABl. S. 103)

Nachstehend geben wir die Richtlinien für die Ordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekannt. Diese Richtlinien treten an die Stelle der im Landeskirchlichen Amtsblatt 1989 S. 58 ff. veröffentlichten Richtlinien für die Ordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes.

Wolfenbüttel, den 29. August 1994

Landeskirchenamt

Becker

Richtlinien für die Ordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes

Zur Wortverkündigung und Sakramentsdarreichung können Gemeindeglieder (Männer und Frauen) berufen werden, die die Gabe der Verkündigung haben und im Dienst der Gemeinde bewährt sind.

Der Lektoren- und Prädikantendienst gründet sich auf das allgemeine Priestertum und wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Lektoren/innen und Prädikanten/innen (im folgenden mit Lektor und Prädikant bezeichnet) haben teil an der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums. Hierzu bedarf es nicht der Ordination.

Der Lektor dient in der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde entweder gemeinsam mit einem Pfarrer/einer Pfarrerin (im folgenden mit Pfarrer bezeichnet) oder an seiner/ihrer Stelle.

1. Der Lektor im Dienst gemeinsam mit einem Pfarrer

- 1.1 Der Lektor übernimmt im allgemeinen die nach Agende I für ihn vorgesehenen Teile des Gottesdienstes. Die Übernahme weiterer Gottesdienstabschnitte ist möglich.
- 1.2 Der Lektor, der in seiner Gemeinde gemeinsam mit einem Pfarrer Dienst tut, wird von dem für ihn zuständigen Kirchenvorstand berufen.
- 1.3 Der Lektor muß fähig sein, sachgemäß und deutlich zu lesen.

2. Der Dienst des Lektors anstelle eines Pfarrers

- 2.1 Der Dienst des Lektors anstelle eines Pfarrers kann Mitgliedern der Landeskirche übertragen werden, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand gem. § 34 Kirchengemeindeordnung haben. Dem Dienst des Lektors geht die Teilnahme an einem Grundkursus und an einer weiteren Fortbildungsveranstaltung des Amtes für Fortbildung voraus. Ausnahmen regelt das Landeskirchenamt.
- 2.2 Der Lektor muß mit der Heiligen Schrift vertraut und im Gottesdienst der lutherischen Kirche heimisch sein.

- 2.3 Der Lektor übernimmt Gottesdienste nach Agende I. Dabei trägt er eine Lesepredigt nach den von der Landeskirche herausgegebenen und zugelassenen Vorlagen vor. Der Lektor kann damit beauftragt werden, Kindergottesdienste, Andachten und Bibelstunden zu halten. Die Verwaltung der Sakramente bleibt dem ordinierten Pfarrer vorbehalten. In besonderen Ausnahmefällen kann der Lektor/Prädikant auf Vorschlag des Pfarrers durch den Propst mit der Darreichung der Sakramente beauftragt werden.
- 2.4 Die Liturgie des Lektorengottesdienstes entspricht in der Regel der des Gottesdienstes nach Agende I ohne Sakramentsteil. Abweichungen hiervon – soweit sie in der Gemeinde üblich sind – bespricht der Lektor nach Möglichkeit vorher mit dem zuständigen Pfarrer oder dem Pfarramt.
- 2.5 Die Übernahme eines Gottesdienstes durch einen Lektor bedarf der Genehmigung des für die Gemeinde zuständigen Propstes. Der Einsatz eines Lektors geschieht vornehmlich in seiner eigenen Gemeinde/Pfarrverband bzw. in seiner Propstei. Der Einsatz eines Lektors in einer anderen Propstei soll nur in Ausnahmefällen geschehen. Bei der Vermittlung eines Lektors arbeitet der Propst mit dem Beauftragten des Arbeitsschwerpunktes »Missionarische Dienste« im Amt für Missionarische Dienste in Gemeinde und Arbeitswelt zusammen.
- 2.6 Reisekosten und weitere in der Ausübung des Dienstes entstehende Auslagen werden auf Antrag vom Landeskirchenamt erstattet. Die Höhe der Vergütung für Gottesdienste und Amtshandlungen wird durch Beschluß des Landeskirchenamtes festgesetzt.
- 2.7 Der Lektor wird auf Vorschlag des zuständigen Propstes und des Beauftragten des Arbeitsschwerpunktes »Missionarische Dienste« durch das Landeskirchenamt berufen. Er wird in entsprechender Anwendung der in Agende IV für die Einführung vorgesehenen Form in einem Gottesdienst eingeführt. Berufung und Einführung werden ihm schriftlich durch eine Urkunde bestätigt. Die Berufung wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- 2.8 Der Lektor muß zu seiner Weiterbildung regelmäßig an Rüstzeiten für Lektoren teilnehmen, die im Auftrag des Landeskirchenamtes durchgeführt werden.
- 2.9 Die Aufsicht obliegt dem Propst. Die fachliche Begleitung erfolgt durch den Beauftragten des Arbeitsschwerpunktes »Missionarische Dienste«.
- 2.10 Der Lektorenauftrag ist durch die beauftragende Stelle zu widerrufen, wenn ein Antrag des Lektors vorliegt oder wenn die rechtlichen Voraussetzungen nach der Kirchengemeindeordnung nicht mehr gegeben sind. Der Widerruf ist zu begründen.
- 2.11 Der Auftrag des Lektors soll mit Vollendung des 70. Lebensjahres enden.
- 2.12 Für Lektoren, die bei Inkrafttreten dieser Richtlinien bereits im Dienst stehen, bedarf es keiner neuen Berufung. Sie erhalten auf Wunsch eine urkundliche Bestätigung ihres Auftrages.
- einen besonderen Predigtauftrag, der vom Landesbischof erteilt wird.
- 3.2 Zum Dienst des Prädikanten können Gemeindeglieder berufen werden, welche die Gabe der freien Wortverkündigung haben und die sich längere Zeit im Lektorendienst bewährt haben.
- 3.3 Die in Ziffer 3.2 genannten Gemeindeglieder bewerben sich entweder selbst oder werden vom Kirchenvorstand, dem Propst oder dem Beauftragten des Arbeitsschwerpunktes »Missionarische Dienste« dem Landesbischof vorgeschlagen. Anträge auf Bestellung als Prädikant sind an das Landeskirchenamt zu richten. Als beteiligte Stellen sind zu hören: der Pfarrer der Wohngemeinde, der Propst der Wohngemeinde, der Beauftragte des Arbeitsschwerpunktes »Missionarische Dienste«, die ordinierten Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes.
- 3.4 Der Landesbischof überzeugt sich in geeigneter Weise von der Befähigung des zum Prädikanten vorgeschlagenen. Die Ablehnung des Vorschlages muß begründet werden.
- 3.5 Nach der Feststellung der Befähigung entscheidet das Landeskirchenamt über die Berufung zum Prädikanten. Der Prädikant wird in entsprechender Anwendung der in Agende IV für die Einführung vorgesehenen Form in einem Gottesdienst eingeführt. Berufung und Einführung werden ihm durch eine Urkunde schriftlich bestätigt. Die Berufung wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- 3.6 Der Prädikant leitet den Gottesdienst ohne Sakramentsfeier. Sakramentsverwaltung gehört nicht zu seinem Auftrag. In besonderen Ausnahmefällen kann er mit der Darreichung der Sakramente beauftragt werden. Die Durchführung von Kasualien kann ihm von Fall zu Fall übertragen werden.
- 3.7 Der Predigtauftrag gilt in der Regel für die Propstei, in der er seinen Wohnsitz hat.
- 3.8 Im übrigen gelten für den Einsatz und die Weiterbildung und die Aufsicht die gleichen Bestimmungen wie für den Lektorendienst.
- 3.9 Der Auftrag des Prädikanten soll mit Vollendung des 70. Lebensjahres enden.
- 3.10 Der Predigtauftrag kann durch die beauftragende Stelle widerrufen werden. Der Widerruf ist zu begründen.

4. Gemeinsame Bestimmungen

3. Der Dienst des Prädikanten

- 3.1 Die Kirche bedarf nicht nur der Wortverkündigung durch ordinierte Amtsträger, sondern auch der selbständig formulierten Predigt von Laien. Der Prädikant, der zur freien Wortverkündigung im Gottesdienst berufen ist, tritt mit der ihm eigenen Erfahrung für das öffentliche Zeugnis von Jesus Christus ein. Für das Halten selbstverfaßter Predigten benötigt der Prädikant
- 4.1 Der Beauftragte des Arbeitsschwerpunktes »Missionarische Dienste« ist Berater der Lektoren und der Prädikanten. Er lädt die Lektoren und Prädikanten bei Bedarf zu Besprechungen ein.
- 4.2 Lektor und Prädikant tragen bei ihrem Dienst dunkle Kleidung.
- 4.3 Lektoren und Prädikanten wählen im dreijährigen Turnus einen Lektorenvertrauenskreis, der unter Leitung des Beauftragten des Arbeitsschwerpunktes »Missionarische Dienste« die Arbeit der hauptamtlichen Mitarbeiter und die praktische Arbeit der Lektoren und Prädikanten in der Landeskirche begleitet.
- 4.4 Der jeweilige Propst lädt die in seiner Propstei tätigen Lektoren und Prädikanten mindestens einmal im Jahr zu einer Zusammenkunft ein. Dabei sollten der Beauftragte des Arbeitsschwerpunktes »Missionarische Dienste« sowie ein Vertreter des Lektorenvertrauenskreises der Landeskirche miteingeladen werden.

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 11 Bekanntmachung der Verordnung der Bremischen Evangelischen Kirche zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19. Mai 1994 (HB VO DSG-EKD).

Vom 31. August 1994. (GVM Sp. 237)

Der Kirchengeschäftsausschuß hat aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz (DSG-EKD) in der Fassung vom 12. November 1993 (Amtsblatt der EKD 1993, Seite 505) in Verbindung mit § 3 des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 21. März 1978 (GVM 1978 Nr. 1 Z. 7) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich
(zu § 1 Abs. 2 DSG-EKD)

Diese Rechtsverordnung gilt für die Bremische Evangelische Kirche und ihre Kirchengemeinden. Sie gilt ebenfalls für die rechtlich selbständigen Werke und Einrichtungen, die in die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 DSG-EKD zu führende Übersicht eingetragen sind.

§ 2

Führung der Übersicht
(zu § 1 Abs. 2 DSG-EKD)

Die Übersicht über die kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die das kirchliche Datenschutzrecht gilt, führt die Kirchenkanzlei, nach Weisung des Kirchengeschäftsausschusses.

§ 3

Eigene Aufzeichnungen der Pastoren und Pastorinnen sowie anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
(zu § 1 Abs. 4 DSG-EKD)

Eigene Aufzeichnungen der Pastoren und Pastorinnen sowie anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht werden, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung. Sie dürfen nur für den eigenen Gebrauch verwendet werden. Eine Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte ist unzulässig.

§ 4

Datenverarbeitung im Auftrag
(zu § 11 Abs. 2 DSG-EKD)

(1) Sollen geschützte personenbezogene Daten im Auftrag kirchlicher Stellen (§ 1 dieser Verordnung) durch andere Personen oder Stellen verarbeitet werden, so ist zuvor die Genehmigung des Kirchengeschäftsausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche einzuholen.

(2) Von der erteilten Genehmigung benachrichtigt die Kirchenkanzlei den Datenschutzbeauftragten bzw. die Datenschutzbeauftragte.

§ 5

entfällt

§ 6

Zulässigkeit der Datenübermittlung
(zu §§ 12 und 13 DSG-EKD)

(1) Die gemeindeinterne Veröffentlichung von Amtshandlungen in Publikationsorganen von Kirchengemeinden (Namens- und Ortsangabe, Datum) ist zulässig, soweit sie der Erfüllung des kirchlichen Auftrages dient. Gemeindefremde ist eine Veröffentlichung, wenn sie nur Gemeindegliedern zugestellt wird und wenn sie nur in kirchlichen Räumen ausliegt. Bleiben Veröffentlichungen nicht gemeindefremde, ist vorher das Einverständnis der betroffenen Personen einzuholen.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Bestattungsinstitute, soweit sie für die kirchliche Bestattung notwendig sind, gilt als genehmigt.

(3) Die Weitergabe von Daten der Gemeindeglieder an Banken, Sparkassen, Einzelhandelsgeschäfte usw. ist nicht zulässig.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 13 DSG-EKD an Personen und andere Stellen bedarf ansonsten der Genehmigung der nach § 7 dieser Verordnung für die Aufsicht zuständigen Stelle.

§ 7

Kirchliche Aufsicht
(zu § 14 Abs. 1 DSG-EKD)

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes in der Bremischen Evangelischen Kirche führt der Kirchengeschäftsausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche. Er bedient sich dabei der Kirchenkanzlei.

(2) Für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes in den kirchlichen Diensten, Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die das kirchliche Datenschutzrecht gilt, sind ihre durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde bestimmten Aufsichtsorgane (oder Vertretungsorgane) zuständig. Das Diakonische Werk Bremen nimmt gegenüber seinen Mitgliedseinrichtungen, für die das kirchliche Datenschutzrecht gilt, die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz im Auftrage des Kirchengeschäftsausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche wahr.

§ 8

Führung der Übersicht
(zu § 14 Abs. 2 DSG-EKD)

(1) Die Übersicht nach § 14 Abs. 2 DSG-EKD wird für die Bremische Evangelische Kirche und die Kirchengemeinden (§ 1 Satz 1 dieser Verordnung) von der Kirchenkanzlei, für die Stellen nach § 1 Satz 2 dieser Verordnung von dem oder der Diakoniebeauftragten für den Datenschutz bzw. von der Kirchenkanzlei der Bremischen Evangelischen Kirche geführt.

(2) Zur Anmeldung nicht automatisch betriebener Dateien für die Übersicht nach § 14 Abs. 2 DSG-EKD sind die zuständigen Kirchenvorstände bzw. die Organe gem. § 7 Abs. 2 dieser Verordnung für ihren Bereich verpflichtet. Die Anmeldungen sind unverzüglich vorzunehmen.

(3) Dateien, die bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bestehen, sind erstmals innerhalb eines Jahres nach deren Inkrafttreten anzumelden.

(4) Die Anmeldungen haben auch bei einer Veränderung der Angaben nach § 14 Abs. 2 DSGVO-EKD und bei Auflösung der Dateien zu erfolgen.

(5) Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, soweit die aufgrund der Rechtsverordnung nach § 14 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der EKD vorgesehenen Daten für Gemeindeglieder und deren Familienangehörige im Gemeindegliederverzeichnis geführt werden.

§ 9

Verpflichtung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (zu § 6 DSGVO-EKD)

(1) Die mit der Führung der Gemeindegliederverzeichnisse oder sonst mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Pastoren und Pastorinnen sowie haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zur Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten. Für die schriftliche Verpflichtungserklärung ist das Formular mit Merkblatt (Anlage 1*) zu verwenden.

(2) Die Verpflichtung erfolgt durch den Kirchenvorstand bzw. durch die entsprechenden Organe der kirchlichen Stellen.

(3) Das Original der Verpflichtungserklärung nach Abs. 1 ist zur Personalakte der verpflichteten Person, in den Kirchengemeinden bzw. den rechtlich selbständigen Diensten, Werken und Einrichtungen zur Akte Datenschutz zu nehmen.

§ 10

Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz (zu § 17 DSGVO-EKD)

Verweigert die speichernde Stelle Auskunft über bei ihr oder für sie gespeicherten personenbezogenen Daten, so kann die betroffene Person unmittelbar den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz um Vermittlung bitten.

§ 11

Beauftragte für den Datenschutz (zu §§ 18 – 21 DSGVO-EKD)

(1) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Bremischen Evangelischen Kirche wird vom Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche für eine Amtszeit von längstens vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Die Dienstaufsicht führt der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche. Die Berufung und der Dienstsitz werden in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen der Bremischen Evangelischen Kirche bekannt gegeben.

(3) Der Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche kann mit anderen Gliedkirchen der EKD Vereinbarungen über die Bestellung von gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz treffen.

(4) Das Diakonische Werk Bremen, kann für seinen Bereich mit Zustimmung des Kirchenausschusses der Bre-

mischen Evangelischen Kirche einen eigenen Diakoniebeauftragten oder eine eigene Diakoniebeauftragte für den Datenschutz für eine Amtszeit von längstens vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(5) Der oder die Diakoniebeauftragte für den Datenschutz untersteht der Dienstaufsicht des Vorstandes des Diakonischen Werkes. Der bzw. die Diakoniebeauftragte und der bzw. die Beauftragte für den Datenschutz der Bremischen Evangelischen Kirche sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Bei allgemeinen und grundsätzlichen Fragen des kirchlichen Datenschutzes in Bremen wird der bzw. die Beauftragte für den Datenschutz der Bremischen Evangelischen Kirche gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen federführend tätig.

§ 12

Führung des Registers (zu § 21 DSGVO-EKD)

(1) Zur Anmeldung automatisch betriebenen Dateien für das von dem oder der kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz geführte Register sind die zuständigen Leitungsorgane für ihren Bereich verpflichtet. Die Anmeldungen sind unverzüglich nach dem als Anlage 2* beigefügten Muster vorzunehmen.

(2) § 8 Absätze 4 und 5 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 13

entfällt

§ 14

Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz (zu § 20 DSGVO-EKD)

(1) Beanstandungen nach § 20 DSGVO-EKD erfolgen gegenüber dem Leitungsorgan der betroffenen Körperschaft, des Dienstes, des Werkes oder der Einrichtung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der nach § 7 aufsichtführenden Stelle. Der Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche ist in jedem Fall zu benachrichtigen.

(2) Jeweiliges kirchenleitende Organ im Sinne von § 20 Abs. 3 DSGVO-EKD ist die nach § 7 dieser Verordnung aufsichtführende Stelle.

§ 15

Betriebsbeauftragte für den Datenschutz (zu § 22 DSGVO-EKD)

(1) Die Betriebsbeauftragten für den Datenschutz der kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit werden von deren jeweiligen gesetzlich oder verfassungsgemäß berufenen Organen für eine Amtszeit von längstens vier Jahren bestellt. Wiederberufung ist zulässig. Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Die Bestellung von Betriebsbeauftragten für den Datenschutz ist dem oder der Beauftragten für den Datenschutz, dem oder der Diakoniebeauftragten für den Datenschutz sowie dem Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche, innerhalb von vier Wochen nach der Bestellung durch den Dienst, das Werk oder die Einrichtung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Zusammenarbeit der Betriebsbeauftragten mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten für den Datenschutz hat im Benehmen mit dem oder der kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz zu erfolgen.

*) Hier nicht abgedruckt!

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Rechtsverordnung zur Durchführung des kirchlichen Datenschutzes vom 27. Oktober 1988 außer Kraft.

Die vorstehende Rechtsordnung wird hiermit verkündet.

B r e m e n , den 31. August 1994

**Der Kirchausschuß der
Bremischen Evangelischen Kirche**

B r a u e r

Dr. U h l

Präsident

Schriftführer

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

**Nr. 12 Bekanntmachung der Studienordnung des
Kirchlichen Fernunterrichts der Evangelischen
Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
(KFU).**

Vom 13. Oktober 1994. (ABl. S. 151)

In der Satzung des Kirchlichen Fernunterrichts der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (KFU) vom 12. Mai 1970 (ABl. 1970 S. 42) wird als dessen Ziel beschrieben, »Gemeindeglieder so weit heranzubilden, daß ihnen nach bestandem Abschlußexamen von ihrer Kirche die Befähigung zur freien Wortverkündigung zuerkannt werden kann. Lehrplan und Ausbildungspraxis sind von diesem Ziel her bestimmt«. Der Kirchliche Fernunterricht qualifiziert damit für einen anspruchsvollen, wichtigen ehrenamtlichen Dienst in unserer Kirche. Das Kuratorium des KFU hat am 23. Juni 1994 eine Studienordnung für den KFU beschlossen, die wir nachstehend veröffentlichen.

M a g d e b u r g , den 13. Oktober 1994

Für das Konsistorium

H.-Chr. S e n s

Studienordnung des KFU

Aufgrund der Satzung des Kirchlichen Fernunterrichts (§ 5 Absatz 1 + 3) hat das Kuratorium auf seiner Sitzung vom 23. Juni 1994 die folgende Studienordnung beschlossen.

Der Kirchliche Fernunterricht (KFU) ist ein Bildungsangebot zur theologischen Qualifizierung von Laien in der Rechtsträgerschaft der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, an dem sich zugleich folgende Kirchen beteiligen:

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
Pommersche Evangelische Kirche
Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen
Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz
Evangelische Landeskirche Anhalts
Evangelische Kirche der Union.

Der KFU ist offen für alle Gliedkirchen der EKD.

Neben der Vermittlung theologisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse legt der KFU besonderen Wert auf Kursgemeinschaft, gemeinsame Andachten, Gottesdienste und Gebetsgemeinschaft.

§ 1

Studienvoraussetzungen

(1) Der KFU ist grundsätzlich offen für alle Interessierten.

(2) Die Bewerbung erfolgt schriftlich bei der Leitung des KFU.

(3) Die kirchenleitenden Einrichtungen der Landeskirchen und die Kirchenkreise werden über Bewerbungen aus ihrem Bereich vom Rektor informiert.

(4) Im Bewerbungsverfahren werden folgende Unterlagen gefordert:

formlose Bewerbung

Lebenslauf

eine berufliche Qualifikation oder/und Abschlußzeugnis der Schule

Gutachten des zuständigen Pfarramtes.

(5) Es gibt keine gesonderte Aufnahmeprüfung, die Eignung erweist sich im Studiengang. Der Satzung des KFU entsprechend entscheidet die Studienleitung über die Zulassung zum Kirchlichen Fernunterricht.

(6) Ein Wechsel im Status der Teilnahme ist möglich (s. § 5).

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Das Ziel des Studiums ist die theologisch qualifizierte Ausbildung von Laien, um sie zur freien Wortverkündigung zu befähigen.

(2) Der KFU zielt in der Regel auf eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Gliedkirchen ordnen den Einsatz der Absolventen des KFU nach Maßgabe ihrer Bestimmungen.

(3) Der erfolgreiche Abschluß des KFU läßt in einigen Landeskirchen durch weitere Ausbildung den Weg in den hauptamtlichen kirchlichen Dienst offen.

(4) Das Studium im KFU kann auch mit dem Ziel aufgenommen werden, biblisch-theologisches Wissen zu erweitern und Glaubenserkenntnisse zu vertiefen.

(5) Der KFU versteht sich auch als eine Einrichtung für die theologische Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Der Hauptkurs des KFU dauert zwei Jahre. Er umfaßt zehn Wochenendseminare (Freitagnachmittag bis Sonntagmittag) und zwei Seminarwochen (Sonnabendfrüh bis Donnerstagmittag).

Es schließt sich das Examen mit zwei Repetitorien (Wochenenden) und einer Examenswoche an.

(2) Der Aufbaukurs umfaßt acht bis zehn Wochenendseminare.

(3) Der Aufbaukurs wird tätigkeitsbegleitend praxisnah theologische Erkenntnisse vertiefen. Er bietet außerdem besondere Themen für einen offenen Teilnehmerkreis.

(4) Der Aufbaukurs ist eine Ergänzung und Weiterführung des Hauptkurses. Daneben steht er auch anderen Teilnehmern offen.

§ 4

Grundsätze für Lehr- und Lernorganisation

(1) Die Ausbildungsinhalte orientieren sich an grundlegenden Erkenntnissen in den theologischen Fächern:

Altes Testament (AT)

Neues Testament (NT)

Kirchengeschichte (KG)

Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) (ST)

und Praktische Theologie (mit den Schwerpunkten Verkündigung und Seelsorge) (PT).

(2) Die Stoffvermittlung geschieht in der Regel durch Vorlesungen mit seminaristischem Arbeitsstil.

(3) Zum Studienablauf gehören von den Teilnehmern selbständig anzufertigende Hausaufgaben in Form wissenschaftlicher Arbeiten in den in Absatz 1 genannten Fächern. Im Fach PT werden ein Gesprächsabend und 2 Gottesdienste mit Predigt erarbeitet.

Im Aufbaukurs wird es keine schriftlichen Arbeiten geben.

(4) Die Hausarbeiten im KFU werden nach folgendem Zensurenspiegel bewertet:

1 = sehr gut

1 – 2 = besser als gut

2 = gut

2 – 3 = im ganzen gut

3 = befriedigend

3 – 4 = noch befriedigend

4 = ausreichend

5 = nicht ausreichend, die Arbeit ist abgelehnt und muß wiederholt werden

Im Fach PT werden die Arbeiten mit »angenommen« oder »nicht angenommen« beurteilt.

(5) Das Studium leitet zur selbständigen theologischen Arbeit an, dazu gehört auch der Umgang mit der theologischen Fachliteratur.

(6) Die Teilnehmer wählen Kurssprecher. Die Kurssprecher müssen auf Antrag von der Studienleitung gehört werden. Die Studienleitung kann die Kurssprecher auffordern, an einer Sitzung teilzunehmen.

§ 5

Formen der Teilnahme am KFU

Regelteilnahme:

Ausbildung in allen theologischen Fachdisziplinen mit schriftlichen Hausarbeiten, mit einem Gesprächsabend und Gottesdiensten mit eigenen Predigten führt zum Abschlußexamen mit Empfehlung, die Befähigung zur freien Wortverkündigung zuzuerkennen.

Ausgewählte Teilnahme:

- a) Ausbildung in allen theologischen Fachdisziplinen mit schriftlichen Hausaufgaben, im Fach PT mit Seelsorge und Gesprächsführung aber ohne Homiletik, Gesprächsabend und Gottesdiensten führt zum Abschlußexamen ohne Befähigung zur freien Wortverkündigung,
- b) Theologische Ausbildung ohne schriftliche Hausaufgaben, ohne Homiletik und Predigt, ohne Examen endet mit einer Teilnahmebescheinigung ohne Zensuren,
- c) Teilnahme nur an ausgewählten Teilen des Lehr- und Lernangebots.

§ 6

Die Dozenten im KFU

(1) Das Lehr- und Lernkonzept des KFU wird durch die Dozenten ausgestaltet. Ihre Aufgabe ist die Ausbildung der Fernstudenten.

(2) Im Regelfall gestalten sie nebenamtlich die Vorlesungen, Seminare und Übungen. Jedem Teilkurs ist in jedem Fach ein Dozent als Kursdozent zugeordnet.

(3) Alle Dozenten des KFU bilden die Dozentenkonferenz. Ihre Aufgabe ist die Begleitung des Studienbetriebs. Sie stellt im Benehmen mit der Studienleitung den Lehrplan auf (vergl. Satzung des KFU § 8 Absatz 2) und bereitet die Examina vor.

(4) Die Konferenz der Fachdozenten trifft Absprachen über die Lehrinhalte, damit die Kurse vergleichbar bleiben.

(5) Die Dozenten erhalten neben der Erstattung der Sachkosten für ihre Tätigkeit ein Honorar. Über die Höhe des Honorars entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag der Studienleitung.

(6) Die Studienleitung beauftragt die nebenamtlichen Dozenten.

(7) Die Dozentenkonferenz wirkt entsprechend der Satzung des KFU § 8 Absatz 4 bei der Anstellung oder Beauftragung eines hauptamtlichen Dozenten mit.

(8) Die Dozentenkonferenz wirkt entsprechend der Satzung des KFU § 7 Buchstabe c mit bei der Berufung von Mitgliedern der Studienleitung.

§ 7

Die Mentoren des KFU

(1) Das an der Hochschuldidaktik orientierte Lehr- und Lernkonzept des KFU bedarf der Ergänzung durch die Arbeit der Mentoren.

(2) Der Mentor wird auf Vorschlag des Teilnehmers und auf Antrag des KFU durch die entsprechenden Gremien der Landeskirchen berufen.

(3) Die Aufgaben des Mentors:

- Der Mentor ist Begleiter des Teilnehmers und theologischer Gesprächspartner. Er kann mit seinen Erfahrungen und mit seinem Theologischen Wissen wesentlich den Teilnehmer unterstützen.
- Der Mentor ist Berater bei der Erledigung der gestellten Hausaufgaben. Sie sollten durch Hinweise, Denkanstöße und zur Verfügungstellung von Fachbüchern gefördert werden.
- Das Mentorat kann eine seelsorgerliche Begleitung mit einschließen.
- Der Teilnehmer plant mit dem Mentor die Durchführung des Gemeindeabends und der Gottesdienste mit Predigten. Der Mentor fertigt darüber ein Votum an, das zu-

sammen mit den übrigen Aufzeichnungen dem Fachdozenten eingereicht wird.

- Im Verlauf des Fernunterrichts sollte der Mentor den Teilnehmer mit seinen Fähigkeiten soweit einschätzen können, daß sein schriftliches Urteil zusammen mit der Beurteilung durch den Rektor den Landeskirchen hilft, die Absolventen sachgemäß in Verkündigungsdiensten einzusetzen.
- Während der Teilnahme am KFU sind regelmäßig Treffen zwischen Teilnehmer und Mentor zu organisieren.

§ 8

Lehrplan

Der Lehrplan und seine Veränderungen werden im Zusammenwirken der Studienleitung mit der Dozentenkonferenz erarbeitet und von letzterer beschlossen.

§ 9

Studienbuch

Der Ablauf im Fernstudium wird durch ein Studienbuch ausgewiesen. In ihm wird die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die Erledigung aller schriftlichen Hausaufgaben, die Durchführung des Gesprächsabends und der Gottesdienste testiert.

§ 10

Abschluß des Studiums

- (1) Der Hauptkurs schließt mit dem Examen ab.

(2) Die Teilnahme am Examen richtet sich nach den verschiedenen Möglichkeiten der Teilnahme am KFU (siehe § 5).

(3) Der Teilnehmer hat die Examensteilnahme schriftlich formlos zu beantragen. Dabei ist das Studienbuch vorzulegen.

(4) Den Ablauf des Examens regelt die Examen- und Prüfungsordnung.

§ 11

Die Absolventenarbeit

(1) Die Absolventenarbeit ist ein Weiterbildungsangebot für alle ehemaligen Teilnehmer des KFU.

(2) Die Absolventenarbeit lädt zu Förderrüsten ein, die der theologischen und der praktischen Weiterbildung dienen.

(3) Die Absolventenarbeit ist eine Aufgabe der Leitung des KFU. Ein anderer Mitarbeiter kann damit beauftragt werden.

(4) Im Rahmen der Absolventenarbeit wird ein Kurs neutestamentliches Griechisch angeboten, der mit einem Examen schließt.

§ 12

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Diese Ordnung tritt ab 1. September 1994 in Kraft.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 13 Kirchengesetz über die Gewährung von Reisekostenvergütung und die Erstattung von Verdienstausschlag an die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Vom 2. November 1994. (ABl. S. A 244)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens haben Anspruch auf Gewährung von Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der für kirchliche Mitarbeiter geltenden Vorschriften.*)

(2) Soweit die An- und Rückreise mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erfolgen, besteht Anspruch auf die Erstattung der entstandenen notwendigen Fahrkosten bei der Benutzung von

Land- oder Wasserfahrzeugen	Luftfahrzeugen	Schlafwagen
	in der	
ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Einbettklasse

Für Entfernungen bis 150 km werden nur die Kosten für die zweite Klasse erstattet.

(3) Bei der Festsetzung von Tagegeld und Übernachtungsgeld ist jeweils die höchste Reisekostenstufe anzuwenden.

§ 2

Dem Präsidenten der Landessynode ist zur Abgeltung seiner durch dieses Amt entstehenden Aufwendungen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung zu gewähren. Die Höhe legt die Kirchenleitung fest.

§ 3

Die Mitglieder der Landessynode haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres tatsächlich entstandenen Verdienstausschlages.

§ 4

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.

§ 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Tagesgelder und Reisekosten der Mitglieder der Landessynode vom 2. Januar 1926 (KonsBl. Seite 9) außer Kraft.

D r e s d e n , am 2. November 1994

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

K r e ß

*) Zur Zeit gilt die Verordnung über die Gewährung von Reisekostenvergütung (Reisekostenverordnung) vom 7. Januar 1992 (Amtsblatt Seite A 28).

Nr. 14 Kirchengesetz über die Ausbildung und die Rechtsstellung von Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin (Kandidatengesetz – KandG).

Vom 2. November 1994. (ABl. S. A 248)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Die Vorbereitung auf den Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin erfolgt durch eine wissenschaftliche und eine praktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst), die jeweils mit der Ablegung der vorgeschriebenen theologischen Prüfung abgeschlossen werden.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und die rechtlichen Verhältnisse der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie während dieser Zeit. Einzelheiten über die praktische Gestaltung und Durchführung des Vorbereitungsdienstes regelt die Kandidatenausbildungsverordnung.

(3) Die in diesem Kirchengesetz im folgenden verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

II. Vorbereitungsdienst

1. Allgemeine Vorschriften

§ 2

Im Vorbereitungsdienst wird der Kandidat der Theologie in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche in die Aufgaben des Dienstes eines Pfarrers eingeführt.

§ 3

(1) Durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst tritt der Kandidat in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf und wird begründet durch die Ernennung zum Kandidaten der Theologie. Die Ernennung wird mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam.

(2) Für die Nichtigkeit und die Rücknahme einer Ernennung finden die Vorschriften des Pfarrergesetzes der VELKD über die Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung zum Pfarrer entsprechende Anwendung.

(3) Der Kandidat ist auf seinen Dienst zu verpflichten. Der Kandidat führt die Dienstbezeichnung Vikar, die Kandidatin die Dienstbezeichnung Vikarin.

2. Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

§ 4

(1) In den Vorbereitungsdienst kann ein Bewerber aufgenommen werden

- der evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
- der die Erste Theologische Prüfung vor dem Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bestanden hat,
- der frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die eine Ausübung des Dienstes als Pfarrer wesentlich behindern,
- bei dem im übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pfarrer entgegenstehen,
- der das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Landeskirchenamt. Eine Ausnahme von der Vorschrift in Absatz 1 zweiter Anstrich ist nur zulässig, wenn der Bewerber eine Prüfung bestanden hat, die der Ersten Theologischen Prüfung nach der landeskirchlichen Prüfungsordnung gleichwertig ist und sich einem Kolloquium unterzieht.*)

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst besteht nicht.

§ 5

(1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres beim Landeskirchenamt schriftlich zu beantragen. Anhand der angeforderten Bewerbungsunterlagen wird mit dem Bewerber ein Aufnahmegespräch geführt.

(2) Der Vorbereitungsdienst beginnt im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres und hat in der Regel eine Gesamtdauer von 24 Monaten.

3. Rechte und Pflichten des Kandidaten

§ 6

(1) Der Kandidat ist zur öffentlichen Wortverkündigung unter Leitung und Verantwortung des mit seiner Ausbildung Beauftragten befugt.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Kandidat die Amtskleidung des Pfarrers.

§ 7

Unter der Voraussetzung, daß der Kandidat die erforderlichen Ausbildungsabschnitte des Vorbereitungsdienstes durchlaufen hat und zur öffentlichen Wortverkündigung geeignet erscheint, erteilt ihm das Landeskirchenamt die licentia concionandi (Berechtigung zur öffentlichen Wortverkündigung).

§ 8

Der Kandidat ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten, die Anweisungen für seinen Dienst zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es von einem künftigen Pfarrer erwartet werden muß.

§ 9

Der Kandidat ist zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet; die für Pfarrer geltenden Vorschriften über das Beichtgeheimnis, die seelsorgerliche Schweigepflicht und die Dienstverschwiegenheit gelten entsprechend.

§ 10

(1) Eine beabsichtigte Eheschließung hat der Kandidat mindestens acht Wochen vorher dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Der Ehepartner des Kandidaten muß grundsätzlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen reformatorischen Kirche angehören. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Pfarrerdienstrechtes der Landeskirche über die Eheschließung des Pfarrers entsprechend.

(2) Der Kandidat hat das Recht auf Schutz in seinem Dienst und auf Fürsorge für sich und seine Familie.

*) Siehe § 9 des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 12. November 1993 (ABl. 1993 S. A 172).

§ 11

(1) Der Kandidat erhält nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen Bezüge, Reisekostenvergütung, Umzugskostenerstattung, Erholungsurlaub, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unterstützungen. Die Abtretung von Schadenersatzansprüchen richtet sich nach den für die Pfarrer geltenden Vorschriften.

(2) Auf Kandidatinnen ist das für Beamtinnen im Freistaat Sachsen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.

(3) Der Kandidat hat Anspruch auf Erziehungsurlaub für die Dauer von 18 Monaten innerhalb der in § 12 Absatz 2 festgelegten Frist.

§ 12

(1) Auf Antrag kann eine Beurlaubung aus dem Vorbereitungsdienst für die Dauer von längstens einem Jahr erfolgen, wenn es sich um eine Zusatzausbildung handelt, die im Sinne des Vorbereitungsdienstes förderlich ist.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn der Kandidat aus gesundheitlichen oder familiären Gründen an der Ausübung des Dienstes gehindert war, zur Zweiten Theologischen Prüfung nicht zugelassen werden konnte oder die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden hat.

§ 13

Die Führung der Personalakten und die Akteneinsicht richten sich nach den für Pfarrer geltenden Vorschriften.

§ 14

Fügt der Kandidat der Landeskirche oder einer anderen kirchlichen Körperschaft in Ausübung des Dienstes schuldhaft einen Schaden zu, so gelten für die Verpflichtung zum Schadenersatz die für Pfarrer geltenden Vorschriften entsprechend.

4. Dienstaufsicht

§ 15

Der Kandidat untersteht der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes. Dieses kann Aufgaben der Dienstaufsicht übertragen.

§ 16

Der Kandidat verletzt die Amtspflicht, wenn er schuldhaft die Obliegenheiten verletzt oder Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis ergeben. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht richten sich nach den für Pfarrer in der Landeskirche geltenden disziplinarrechtlichen Vorschriften.

5. Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 17

(1) Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm die schriftliche Mitteilung über das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung zugeht.

(2) Hat der Kandidat die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden und wird er zur Wiederholung der Prüfung zugelassen, so wird das Dienstverhältnis entsprechend § 12 Absatz 2 bis zur Wiederholungsprüfung fortgesetzt. Über den Einsatz des Kandidaten entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm die schriftliche Mitteilung über das Bestehen oder das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung zugeht.

(4) Im Fall des § 12 Absatz 1 endet das Dienstverhältnis des Kandidaten mit dem Abschluß der Zusatzausbildung.

§ 18

Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet vorzeitig durch

- a) Entlassung (§ 19),
- b) Ausscheiden aus dem Dienst (§ 21).

§ 19

(1) Der Kandidat kann die Entlassung aus dem Dienst beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben.

(2) Der Kandidat kann entlassen werden, wenn schwerwiegende Tatsachen oder Bedenken vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pfarrer entgegenstehen.

(3) Der Kandidat ist zu entlassen, wenn er seine Amtspflicht so schwer verletzt hat, daß darauf nicht mit einer Disziplinarverfügung reagiert werden kann. In diesem Fall kann dem Betroffenen gestattet werden, sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder um die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu bewerben.

(4) Der Kandidat ist zu entlassen, wenn er dauernd dienstunfähig ist.

(5) Bei Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 ist der Kandidat vorher zu hören. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist ihm schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat der Kandidat die Entlassung nicht selbst beantragt, so ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatschluß,
2. von mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatschluß,
3. von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Kandidat im Vorbereitungsdienst.

§ 20

Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben wird.

§ 21

Der Kandidat scheidet aus dem Dienst aus, wenn er die Landeskirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt, wenn die Landeskirche festgestellt hat, daß er sich von ihr geschieden hat oder wenn er den Vorbereitungsdienst aufgibt und aus den Umständen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht fortführen will. Das Ausscheiden aus dem Dienst ist vom Landeskirchenamt festzustellen und dem Betroffenen durch Bescheid bekanntzugeben. Es wird zu dem Zeitpunkt wirksam, der im Feststellungsbescheid des Landeskirchenamtes festgelegt ist.

§ 22

Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erlöschen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften des Kandidaten. Über die Rechtsfolgen der Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Kandidat zu unterrichten.

6. Rechtsschutz

§ 23

Der Kandidat kann Entscheidungen, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, gerichtlich nachprüfen lassen; für den Rechtsweg gelten die für Pfarrer geltenden Vorschriften entsprechend.

III. Schlußbestimmungen

§ 24

(1) Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes bewilligen.

(2) Erforderliche Ausführungsvorschriften zu diesem Kirchengesetz erläßt das Landeskirchenamt durch Rechtsverordnung.

§ 25

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1987 (Amtsblatt Seite A 49), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. April 1993 (Amtsblatt Seite A 79), außer Kraft.

(3) Für Kandidaten, die aufgrund der in Absatz 2 genannten Vorschrift in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, gilt bis zum Abschluß des Vorbereitungsdienstes das bisherige Recht fort.

(4) Weiterhin treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 an außer Kraft:

- a) Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 (Amtsblatt 1983 Seite A 85),
- b) Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 vom 7. September 1983 (Amtsblatt Seite A 86),
- c) Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz vom 7. September 1983 zur Ausführung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 vom 7. September 1983 (Amtsblatt Seite A 88).

Erforderliche Übergangsregelungen für im Vorbereitungsdienst stehende Gemeindepädagogen nach dem in Buchstaben a) bis c) genannten Recht erläßt das Landeskirchenamt.

D r e s d e n , am 2. November 1994

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

K r e ß

Nr. 15 Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes (Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz – AG DiszG –).

Vom 2. November 1994. (Abl. S. A 250)

Aufgrund von § 141 Absatz 1 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinargesetz – DiszG –) in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung (Amtsblatt 1994, Seite A 165) hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu dessen Ausführung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(zu § 1 DiszG)

(1) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes sind auf

1. Theologen im Vorbereitungsdienst,
2. Kirchenbeamte auf Widerruf,
3. Ordinierte ohne hauptberufliches kirchliches Dienstverhältnis oder in einem Angestelltenverhältnis zur Landeskirche, einer ihrer Gliederungen oder Einrichtungen

entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Besondere Vorschriften für andere Träger kirchlicher Dienste bleiben unberührt.

(3) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

(zu § 2 Absatz 2 DiszG)

Auf Theologen im Vorbereitungsdienst und Kirchenbeamte auf Widerruf ist § 140 Disziplinargesetz entsprechend, auf Ordinierte gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 ist § 130 Disziplinargesetz anzuwenden.

§ 3

(zu § 9 DiszG)

(1) Alle kirchlichen Dienststellen sind in Disziplinarverfahren zu Amts- und Rechtshilfe verpflichtet.

(2) Die Rechtshilfe staatlicher Dienststellen und Gerichte richtet sich nach den staatlichen Vorschriften und vertraglichen Regelungen zwischen Kirche und Staat.

§ 4

(zu § 11 Absatz 2 DiszG)

»Einleitende Stelle« und »zuständige Stelle« im Sinne der Bestimmungen des Disziplinargesetzes ist das Landeskirchenamt.

§ 5

(zu §§ 13, 22, 43 DiszG)

(1) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung als Verteidiger oder Beistand entscheidet

1. während der Ermittlungen der mit der Durchführung der Ermittlungen Beauftragte,
2. im Spruchverfahren der Obmann,
3. im förmlichen Verfahren
 - a) während der Untersuchung der Untersuchungsführer,
 - b) im Verfahren vor der Disziplinarkammer der Vorsitzende,
 - c) im übrigen die einleitende Stelle.

(2) Eine ablehnende Entscheidung ist zuzustellen. Der Pfarrer kann binnen zweier Wochen nach Zustellung die Disziplinkammer anrufen; die von dieser getroffene Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 6

(zu §§ 17, 84, 136 DiszG)

Die Geldbuße soll von den Bezügen erst dann einbehalten werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Rechtswirksamkeit gezahlt worden ist. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Pfändbarkeit von Forderungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 7

(zu § 19 DiszG)

(1) Der Spruchausschuß wird für den Bereich der Landeskirche gebildet.

(2) Das Landeskirchenamt kann einen Vertrag mit anderen evangelisch-lutherischen Kirchen über die Bildung eines gemeinsamen Spruchausschusses abschließen. Ein solcher Vertrag bedarf der Zustimmung durch Kirchengesetz und ist im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen.

§ 8

(zu § 20 DiszG)

(1) Der Spruchausschuß besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Ein Beisitzer muß Pfarrer sein, der andere Beisitzer muß die Befähigung zum Richteramt besitzen.*

(2) In Verfahren gegen ordinierte Inhaber kirchenleitender Ämter muß ein Mitglied des Spruchausschusses Superintendent sein.

(3) Das Landeskirchenamt bildet für den Spruchausschuß und die Disziplinkammer eine gemeinsame Geschäftsstelle.

(4) Für die Berufung der Mitglieder des Spruchausschusses und ihrer Stellvertreter gilt § 14.

§ 9

(zu § 54 DiszG)

(1) Die Disziplinkammer wird für den Bereich der Landeskirche gebildet.

(2) Das Landeskirchenamt kann einen Vertrag mit anderen evangelisch-lutherischen Kirchen über die Bildung einer gemeinsamen Disziplinkammer abschließen. Ein solcher Vertrag bedarf der Zustimmung durch Kirchengesetz und ist im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen.

§ 10

(zu § 55 Absatz 3 DiszG)

Für die Berufung der Mitglieder der Disziplinkammer und ihrer Stellvertreter gilt § 14. Für die Bildung der Geschäftsstelle gilt § 8 Absatz 3.

§ 11

(zu § 91 Absatz 2 DiszG)

Oberste kirchliche Verwaltungsbehörde im Sinne des § 91 Absatz 2 Disziplinalgesetz ist das Landeskirchenamt.

§ 12

(zu §§ 94 und 102 Absatz 3 Satz 2 DiszG)

(1) Die Berufung gegen das Urteil kann von der einleitenden Stelle auch zugunsten des Pfarrers eingelegt werden.

(2) Ist die Berufung vom Pfarrer oder zu seinen Gunsten von der einleitenden Stelle eingelegt worden, so darf das Urteil nicht zuungunsten des Pfarrers geändert werden.

§ 13

(zu § 99 Absatz 2 Satz 2 DiszG)

Den beisitzenden Pfarrer und seinen Stellvertreter schlägt die Kirchenleitung vor. Beide dürfen weder Mitglieder noch Referenten des Landeskirchenamtes sein.

§ 14

(zu §§ 20, 55, 109 DiszG)

(1) Die Mitglieder des Spruchausschusses und der Disziplinkammer sowie ihre Stellvertreter werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes ernannt.

(2) Die Mitglieder des Spruchausschusses und der Disziplinkammer sowie Hilfsberichterstatter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Reisekostenerstattung gemäß den landeskirchlichen Bestimmungen und, sofern sie nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehen, auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung, die das Landeskirchenamt regelt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des aufgrund dieses Gesetzes gebildeten Spruchausschusses und der Disziplinkammer beginnt am 1. Januar 1997.

§ 15

(zu § 110 DiszG)

(1) Der Obmann des Spruchausschusses und der Vorsitzende der Disziplinkammer sowie ihre Stellvertreter werden durch den Landesbischof auf ihr Amt verpflichtet. Die übrigen Mitglieder des Spruchausschusses werden vom Obmann, die Mitglieder der Disziplinkammer vom Vorsitzenden auf ihr Amt verpflichtet.

(2) Die Verpflichtung geschieht durch Handschlag. Dabei ist die Ernennungsurkunde zu überreichen.

§ 16

(zu § 111 DiszG)

Mitglieder und Referenten des Landeskirchenamtes können nicht zu Mitgliedern des Spruchausschusses und der Disziplinkammer ernannt werden.

§ 17

(zu § 115 Absatz 2 DiszG)

Der Vorsitzende der Disziplinkammer kann zur Unterstützung in der Vorbereitung einen Hilfsberichterstatter, der die Befähigung zum Richteramt haben soll,* zuziehen. Mitglieder und Referenten des Landeskirchenamtes können nicht als Hilfsberichterstatter eingesetzt werden.

§ 18

(zu §§ 116 bis 122 DiszG)

(1) Kosten des Disziplinarverfahrens, die nicht einem anderen auferlegt worden sind, trägt die Landeskirche. Gleiches gilt für die erstattungsfähigen Auslagen.

(2) Über Auslagen, die nach § 117 Absatz 2 Disziplinalgesetz zu erstatten sind, ergeht eine Kostenentscheidung der

*) Vgl. Art. II § 2 Kirchengesetz der VELKD vom 6. November 1993.

Geschäftsstelle des Spruchausschusses. Der Bescheid ist zuzustellen. Gegen den Kostenbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Obmann des Spruchausschusses zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Für die Einbehaltung der Kosten von den Bezügen des Pfarrers gemäß § 122 Absatz 3 Disziplinargesetz gilt § 6 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

§ 19

(zu § 129 Absatz 2 DiszG)

Das Begnadigungsrecht übt die Kirchenleitung aus. Das Vorschlagsrecht liegt beim Landeskirchenamt.

§ 20

(zu § 130 DiszG)

Der Ordinierte, dem das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung aberkannt wird, verliert zugleich das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung sowie etwaiger kirchlicher Titel sowie das Recht zum Tragen der Amtskleidung.

§ 21

(zu § 133 DiszG)

(1) In Spruchverfahren gegen Kirchenbeamte tritt im Spruchausschuß ein Kirchenbeamter als Beisitzer an die Stelle des Pfarrers, und zwar ein Kirchenbeamter des höheren Dienstes in einem Spruchverfahren gegen einen Kirchenbeamten des höheren Dienstes und ein Kirchenbeamter des gehobenen Dienstes im Spruchverfahren gegen Kirchenbeamte der übrigen Laufbahngruppen.

(2) Im förmlichen Verfahren gegen Kirchenbeamte tritt in der Disziplinarkammer ein Kirchenbeamter an die Stelle des zweiten beisitzenden Pfarrers, und zwar ein Kirchenbeamter des höheren Dienstes in einem förmlichen Verfahren gegen einen Kirchenbeamten des höheren Dienstes und ein Kirchenbeamter des gehobenen Dienstes im förmlichen Verfahren gegen Kirchenbeamte der übrigen Laufbahngruppen.

§ 22

(zu § 137 DiszG)

(1) Die Versetzung des Kirchenbeamten obliegt dem Landeskirchenamt. Das rechtskräftige Urteil ersetzt das Einverständnis der beteiligten Dienstherren vor der Versetzung. Der künftige Dienstherr ist zu hören.

(2) Ist die Versetzung auf eine andere Stelle innerhalb von sechs Monaten nicht möglich gewesen, so tritt der Kirchenbeamte mit dem Ablauf dieser Frist in den Wartestand. Diese Rechtsfolge stellt das Landeskirchenamt fest. Der Beschluß ist dem Kirchenbeamten zuzustellen; er ist unanfechtbar.

(3) Das Landeskirchenamt bleibt verpflichtet, den Kirchenbeamten dem Urteil entsprechend zu versetzen, sobald dies möglich ist.

(4) § 87 Absatz 3 Disziplinargesetz gilt entsprechend.

§ 23

(1) Anordnungen und Entscheidungen, die aufgrund des Disziplinargesetzes oder dieses Kirchengesetzes durch eine zuständige Stelle, durch den Spruchausschuß oder die Disziplinargerichte ergehen, unterliegen einer gerichtlichen Nachprüfung nur nach Maßgabe des Disziplinargesetzes und dieses Kirchengesetzes.

(2) Die aufgrund des Disziplinargesetzes und dieses Kirchengesetzes ergehenden Anordnungen und Entscheidungen der zuständigen Stellen, des Spruchausschusses und der Disziplinargerichte sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten Rechte aus dem Dienstverhältnis bindend.

§ 24

(1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt das Landeskirchenamt durch Rechtsverordnung.

(2) Das Landeskirchenamt kann weitere Vorschriften zur Ausführung des Disziplinargesetzes auf dem Verordnungsweg erlassen, soweit nicht eine Regelung durch Kirchengesetz notwendig ist.

§ 25

Soweit in weiterhin geltenden Rechtsvorschriften auf die Bestimmungen des Amtszuchtgesetzes vom 7. Juli 1965 oder des Amtspflichtverletzungsgesetzes in der Fassung vom 6. Dezember 1989 und die zu seiner Anwendung und Ausführung erlassenen Vorschriften verwiesen wird, treten an ihre Stelle von dem in § 27 Absatz 1 genannten Zeitpunkt an die entsprechenden Bestimmungen des Disziplinargesetzes sowie dieses Kirchengesetzes.

§ 26

Die Zusammensetzung des aufgrund des bisherigen Rechts gebildeten Spruchausschusses der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sowie deren vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1996 laufende Amtszeit bleiben unverändert.

§ 27

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(3) Aufgehoben wird das Kirchengesetz zur Ausführung des Amtspflichtverletzungsgesetzes vom 21. Oktober 1991 (Amtsblatt 1992, Seite A 25).

(4) Auf Verfahren, die vor dem 1. Januar 1995 bereits eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen wurden, ist das bisher geltende Recht anzuwenden.

D r e s d e n , am 2. November 1994

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

K r e ß

Nr. 16 Dienstordnung für die Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Vom 4. Oktober 1994. (ABl. S. A 253)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat für die Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen die folgende Dienstordnung beschlossen:

§ 1

(1) Der Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin wird vom Landeskirchenamt im Einvernehmen

mit dem Bezirkskirchenamt und dem zuständigen Kirchenbezirksvorstand berufen und übt in dem zugewiesenen Kirchenbezirk die Fachaufsicht über den kirchenmusikalischen Dienst aus. Er oder sie hat das kirchenmusikalische Leben im Kirchenbezirk zu überwachen, zu ordnen und zu fördern.

(2) Die im folgenden verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

(3) Dem Kirchenmusikdirektor obliegt insbesondere:

- a) die Kirchenmusiker des Kirchenbezirkes bei der Erfüllung ihrer kirchenmusikalischen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
- b) den Superintendenten und das Bezirkskirchenamt sowie die Kirchenvorstände in allen kirchenmusikalischen Fach- und Personalfragen zu beraten,
- c) bei der Besetzung kirchenmusikalischer Ämter nach den hierfür maßgebenden Vorschriften mitzuwirken,*)
- d) die fachlichen Leistungen der Kirchenmusiker zu überprüfen,
- e) Kirchenmusiker mit Leistungsprobe (D),**) zu gewinnen und auszubilden,
- f) den Zustand der Orgeln in seinem Kirchenbezirk zu überwachen,
- g) Pfarrer, Kirchenvorstände und Kirchengemeinden mit den Aufgaben der Kirchenmusikpflege im Gottesdienst, in kirchenmusikalischen Veranstaltungen (z. B. Abendmusiken, Kantaten- und Oratorienaufführungen, Orgelvespern) sowie in den Gemeindegruppen der kirchlichen Werke vertraut zu machen.

(4) Kirchenmusiker im Sinne dieser Ordnung sind Kantoren und Organisten im Haupt- und im Nebenamt und Kirchenmusiker mit Leistungsprobe (D).

§ 2

(1) Mängel in fachlicher und personeller Hinsicht, die zur Kenntnis des Kirchenmusikdirektors gelangen, sucht er zunächst unmittelbar zu beheben.

(2) Über besondere Vorkommnisse berichtet er dem Superintendenten bzw. dem Bezirkskirchenamt, besonders dann, wenn das Eingreifen der Kirchenbehörden geboten erscheint.

(3) Der Kirchenmusikdirektor hat über den Stand der Kirchenmusik in dem von ihm betreuten Kirchenbezirk und über seine Arbeit nach Ablauf je eines Kirchenjahres dem Landeskirchenamt auf dem Wege über den Superintendenten zu berichten. Ferner hat er sich auf Anforderung des Landeskirchenamtes gutachtlich zu äußern.

§ 3

(1) Der Kirchenmusikdirektor versieht seinen Dienst im Kirchenbezirk in enger Zusammenarbeit mit dem Superintendenten und dem Bezirkskirchenamt. Außerdem hat er mit dem Bezirkskatecheten zusammenzuarbeiten, soweit es sich um Kirchenmusiker handelt, die zugleich katechetischen Dienst tun. Auch soll er mit dem Landesverband

*) Vgl. Verordnung über die Mitwirkung der Kirchenmusikdirektoren bei der Besetzung kirchenmusikalischer Stellen vom 29. April 1954 (Amtsblatt Seite A 34).

***) Vgl. Ordnung für die Ausbildung zur Kirchenmusikerin/zum Kirchenmusiker mit Leistungsprobe (D) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 14. Dezember 1993 (Amtsblatt S. A 23 f).

evangelischer Kirchenmusiker in Deutschland, dem Kirchenchorwerk der Landeskirche und der Sächsischen Posaunenmission e.V. Fühlung halten.

(2) An den Kirchenvisitationen nimmt er in der Regel teil. Er erstattet dem Superintendenten ein Gutachten.

(3) Auf seinen Antrag hin ist ihm Gelegenheit zu geben, vor den Organen des Kirchenbezirks die Angelegenheiten der Kirchenmusik zu vertreten. Auch soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, vor Pfarr- und Katecheten-Konventen über Fragen der Kirchenmusik zu sprechen.

(4) Superintendent und Bezirkskirchenamt unterrichten den Kirchenmusikdirektor über alle seinen Dienst betreffenden Angelegenheiten.

(5) Dem Kirchenmusikdirektor steht im Einvernehmen mit dem Superintendenten die Kanzlei der Superintendentur zur Verfügung.

§ 4

(1) Der Kirchenmusikdirektor veranstaltet jährlich – etwa vier – Pflichtkonvente für die Kirchenmusiker des Kirchenbezirks. Der Superintendent ist jeweils davon zu unterrichten. Die Pflichtkonvente hat der Kirchenmusikdirektor in zeitlicher Abstimmung mit den anderen Pflichtkonventen anzusetzen.

(2) Die Pflichtkonvente der Kirchenmusiker dienen folgenden Zwecken:

- a) das fachliche Wissen und Können der Kirchenmusiker zu vertiefen und zu erweitern,
- b) die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Kirchenmusik im Kirchenbezirk zu beraten.

(3) Ist der Kirchenmusikdirektor nicht zugleich Bezirksobmann des Landesverbandes evangelischer Kirchenmusiker oder des Kirchenchorwerkes, so soll er den Vertretern dieser Werke nach Absprache Gelegenheit geben, auf den Konventen der Kirchenmusiker die Belange ihres Aufgabengebietes wahrzunehmen.

§ 5

(1) Der Kirchenmusikdirektor übt seinen Dienst zusätzlich zu seinem hauptamtlichen Kantorendienst in der Kirchengemeinde aus.

(2) Der Kirchenmusikdirektor ist angestellt bei der Kirchengemeinde; der Kirchenbezirk erstattet dem Anstellungsträger einen Anteil von 25 v.H. der monatlichen Bruttopersönalkosten für Vergütung bzw. Besoldung und Versorgung des Kirchenmusikdirektors.

(3) Auslagen, die dem Kirchenmusikdirektor im Rahmen seiner Tätigkeit für den Kirchenbezirk entstehen, hat der Kirchenbezirk zu erstatten. Auslagen, die ihm aus Tätigkeiten auf Ersuchen einer Kirchengemeinde erwachsen, sind ihm von dieser Kirchengemeinde zu erstatten.

(4) Die unmittelbare Dienstaufsicht über den Kirchenmusikdirektor im Rahmen der für den Kirchenbezirk zu erbringenden Tätigkeit übt der Superintendent aus. Die Fachaufsicht über die Kirchenmusikdirektoren führt der Landeskirchenmusikdirektor.

§ 6

(1) Die Kirchenmusikdirektoren ordnen für den Fall der Verhinderung ihre Vertretung im allgemeinen untereinander und setzen davon den Superintendenten und das Bezirkskirchenamt sowie den Landeskirchenmusikdirektor in Kenntnis.

(2) Ist der Kirchenmusikdirektor verhindert, an einer vom Landeskirchenmusikdirektor anberaumten Dienstbesprechung teilzunehmen, hat er sich über deren Ergebnis durch einen anderen Kirchenmusikdirektor unterrichten zu lassen.

§ 7

(1) Die Dienstordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dienstordnung für die Kirchenmusikdirektoren vom 29. November 1966 (Amtsblatt Seite 87 f.) außer Kraft.

**Evangelisch-Lutherisches
Landeskirchenamt Sachsens**

H o f m a n n

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 17 Ordnung für das Frauenreferat der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 15. August 1994. (KABl. S. 178)

Für die Arbeit des Frauenreferates der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung gem. Art. 150 a Abs. 3 KO die nachstehende Ordnung erlassen:

§ 1

Aufgaben

(1) Das Frauenreferat hat die Aufgabe, in Bindung an die Grundartikel der Evangelischen Kirche von Westfalen durch theologische, pädagogische, sozialwissenschaftliche und juristische Arbeit die Gleichstellung von Frauen und Männern voranzubringen und zur Verwirklichung dieses Auftrages der Kirchenordnung beizutragen.

(2) In Erfüllung seiner Aufgabe hat das Frauenreferat insbesondere

- Fragen feministischer Theologie, wie sie in Frauengruppen, Werkstätten, Theologinnen-Zusammenkünften, in der gemeindlichen Arbeit sowie im wissenschaftlichen Kontext betrieben wird, aufzunehmen,
- Anregungen, Fragen und Probleme von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in der Kirche aufzunehmen und an die zuständigen landeskirchlichen Stellen weiterzuleiten,
- Frauen aus der gemeindebezogenen Frauenarbeit, aus der Verbandsarbeit, aus frauenspezifischen Initiativen und Projektgruppen, Frauen aus der Erwachsenen- und Familienbildung und Frauen verschiedener Berufsgruppen untereinander in Beziehung zu bringen, die vorhandene Frauenarbeit zu fördern und mit den evangelischen Frauenverbänden und -gruppierungen zu kooperieren,
- die Lebenswirklichkeit von Frauen in der EKvW zu erfassen, insbesondere Untersuchungen zur Beschäftigungssituation von Frauen in der EKvW anzuregen,
- bei der Entwicklung und Entscheidung über Aus- und Fortbildungskonzeptionen beratend mitzuwirken,
- Vorschläge zum Abbau von struktureller Diskriminierung und zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Recht der EKvW zu erarbeiten,
- Vorschläge zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Beteiligung von Frauen und Männern an Leitungspositionen und in den Mitwirkungs- und Entscheidungsgremien (Frauenförderpläne, Gleichstellungsgesetze) zu erarbeiten,
- die Einrichtung von Frauenreferaten/Frauenbeauftragten auf allen kirchlichen Ebenen zu fördern,
- die Interessen von ehrenamtlich in der Kirche tätigen Frauen zu wahren und zu fördern,

- frauenspezifische Erfahrungen aus der ökumenischen Diskussion in die Kirche einzubringen, den wechselseitigen Austausch innerhalb der Ökumene voranzubringen und ökumenische Frauenprojekte zu stärken.

(3) Die Eigenständigkeit der bestehenden Frauenarbeit in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, Verbänden, Gruppen und Initiativen bleibt unberührt.

§ 2

Arbeitsweise

(1) Das Frauenreferat hält durch regelmäßige Besprechungen mit den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten und die Vorlage eines jährlichen Arbeitsberichtes Verbindung zum Landeskirchenamt und zur Kirchenleitung.

(2) Das Frauenreferat kann jederzeit Anregungen und Anträge an das Landeskirchenamt und an die Kirchenleitung richten. Es kann aus besonderem Anlaß Fragen seines Arbeitsbereiches der Kirchenleitung vortragen.

(3) Das Frauenreferat arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, Ämtern und Diensten der EKvW zusammen.

(4) In der Erfüllung ihres Auftrages arbeiten Frauenreferat, Kirchenleitung und Landeskirchenamt sowie die landeskirchlichen Ämter und Dienste vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich in ihrer Arbeit.

(5) Vor dem Erlaß von kirchlichen Verlautbarungen, Beschlüssen, Gesetzen und Richtlinien, die die Aufgaben des Frauenreferates betreffen, wird dem Frauenreferat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 3

Struktur

(1) Die Referentinnen des Frauenreferates erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Dienstanweisungen. Sie arbeiten als Team zusammen. Der Zusammenarbeit dienen regelmäßige Dienstbesprechungen aller Mitarbeiterinnen.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Beirat erläßt.

§ 4

Dienststz

Dienststz des Frauenreferates ist Dortmund.

§ 5

Beirat

(1) Die Arbeit des Frauenreferates wird von einem Beirat begleitet, den die Kirchenleitung für die Dauer von vier Jah-

ren beruft. Der Beirat berät das Frauenreferat bei der Durchführung seiner Aufgaben und nimmt seinen Bericht entgegen.

Ihm wird vom Frauenreferat der jährliche Entwurf des Haushaltsplanes zur Beratung und Stellungnahme zugeleitet.

Der Beirat berät die Kirchenleitung in inhaltlichen, personellen, finanziellen und organisatorischen Fragen des Frauenreferates. Er berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit.

(2) Die Kirchenleitung entscheidet, ob und in welcher Form Arbeitsergebnisse oder Stellungnahmen des Beirates veröffentlicht werden.

§ 6

Zusammensetzung des Beirates

(1) Dem Beirat gehören bis zu 27 stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) 23 Mitglieder werden von der Kirchenleitung berufen. Von diesen werden 18 Mitglieder auf Vorschlag einer von der Kirchenleitung einzuberufenden Frauenversammlung berufen, die übrigen Mitglieder werden von der Kirchenleitung nach eigenem Ermessen berufen,
- b) die geschäftsführende Referentin des Frauenreferates,
- c) die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten sowie die Gleichstellungsbeauftragte des Landeskirchenamtes.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann die Kirchenleitung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen.

(2) Bei der Zusammensetzung des Beirates soll eine angemessene Vertretung der Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Frauenverbände, Frauengruppen und Fraueninitiativen berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Beirates müssen die Befähigung zum Presbyteramt in der Evangelischen Kirche von Westfalen besitzen.

(3) Die Vorsitzende des Beirates wird von der Kirchenleitung berufen, die stellvertretende Vorsitzende wird vom Beirat in geheimer Wahl aus seiner Mitte gewählt.

§ 7

Arbeitsweise des Beirates

(1) Der Beirat wird von der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einberufen. Der Beirat muß einberufen werden, wenn 1/3 seiner Mitglieder es verlangt.

(2) Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Beirat kann Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(4) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(5) Die Geschäfte des Beirates werden vom Frauenreferat geführt.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Die Kirchenleitung bestellt im Landeskirchenamt nach Maßgabe der Dienstordnung des Landeskirchenamtes eine Gleichstellungsbeauftragte. Diese hat insbesondere bei Stel-

lenplanungen, Stellenbesetzungen und anderen gleichstellungsrelevanten Entscheidungen mitzuwirken.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung für das Frauenreferat vom 13. Oktober 1988 außer Kraft.

Bielefeld, 15. August 1994

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

D. Linnemann

Nr. 18 Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung.

Vom 13. Oktober 1994. (KABl. S. 187)

Aufgrund des Beschlusses der Kirchenleitung über die Änderung der Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung vom 12./13. Oktober 1994 wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung bekanntgegeben, wie er sich ergibt aus

- der Verordnung vom 18. Oktober 1990 (KABl. 1990 S. 207)
- der Änderung vom 24. August 1994
- der Änderung vom 12. Oktober 1994.

Bielefeld, den 13. Oktober 1994

Landeskirchenamt

Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1994

Aufgrund des Artikels 154 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (KABl. 1994 S. 34) sowie § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft/KMitG (KABl. 1977 S. 26) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Vor Entscheidungen der Leitungsorgane der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen über Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung in den Bereichen Friedhofswesen, Grundstückswesen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Kirchenbuchwesen, Meldewesen, Personalwesen und Statistik ist die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Die Beschlüsse sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

(2) Die Beratung dient der gegenseitigen Information über die Notwendigkeit sowie Art und Umfang des Vorhabens. Sie soll dazu beitragen, organisatorische Schwierigkeiten und finanzielle Nachteile für die einzelne kirchliche Körperschaft zu vermeiden.

§ 2

(1) Datenverarbeitungs-Programme für die Bereiche Kirchenbuchwesen, Meldewesen, Personalwesen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die in den einzelnen kirchlichen Körperschaften eingesetzt werden sollen, müssen zuvor freigegeben sein.

Die Freigabe von Programmen setzt voraus, daß sie den Anforderungen des Datenschutzes genügen, prüfsicher sind und gewährleisten, daß sachverständige Dritte in angemessener Zeit eine Programmprüfung durchführen sowie die Programmpflege und Anwenderbetreuung übernehmen können.

Die Prüfsicherheit erfordert, daß eine Programm-Dokumentation vorliegt, die eine vollständige Programmbeschreibung und eine Bedienungsanleitung enthält.

(2) Neue Programme sollen mit bereits eingesetzten Programmen harmonieren (Schnittstellen).

(3) Über die Freigabe von Programmen entscheidet das Landeskirchenamt. Programme der Kirchlichen Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung e.V. sowie solche, die von dieser Stelle geprüft und abgenommen worden sind, gelten als freigegeben, soweit sie mit dem Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen übereinstimmen. Das Landeskirchenamt kann verlangen, daß durch den Antragsteller ein vom Landeskirchenamt bestimmter Gutachter damit beauftragt wird, bestimmte Bereiche des jeweiligen freigabepflichtigen Datenverarbeitungsprogramms zu prüfen. Die entstehenden Kosten sind durch den Antragsteller

zu tragen. Dies gilt auch für Kosten, die für die Prüfung im Sinne von Abs. 1 entstehen.

(4) Das Landeskirchenamt kann von einer Prüfung des jeweiligen freigabepflichtigen Programms ganz oder teilweise absehen, wenn durch den Antragsteller Freigabetestate anderer Landeskirchen oder qualifizierte Testate externer Prüfstellen vorgelegt werden können.

(5) Für Änderungen freigegebener Programme gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

§ 3

(1) Auf Geräten der elektronischen Datenverarbeitung, die Privateigentum sind, dürfen Daten aus den in § 2 Abs. 1 genannten Bereichen nicht verarbeitet werden.

(2) Die Benutzung von kircheneigenen Geräten der elektronischen Datenverarbeitung ist nur in Amts- und Diensträumen gestattet.

(3) Die Verarbeitung von Daten, die ein kirchlicher Mitarbeiter in Ausübung des Seelsorgeauftrages erlangt hat (Seelsorgedaten), ist auf Geräten der elektronischen Datenverarbeitung nicht zulässig.

(4) Die Vorschriften über Datenverarbeitung im Auftrag bleiben unberührt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Programme, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung angewendet werden, gelten für den bisherigen Anwender als freigegeben.

(3) Das Landeskirchenamt kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 19 Richtlinien für den Lektorendienst.

Vom 6. Oktober 1994. (ABl. Bd. 56 S. 201)

Die Richtlinien für den Lektorendienst werden in revidierter Fassung demnächst in der vom Oberkirchenrat in Verbindung mit dem Evangelischen Männerwerk herausgegebenen Broschüre »Der Dienst des Lektors in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg« – Ausgabe 1994 erscheinen.

Gegenüber der Neufassung von 1987 (Erlaß des Oberkirchenrats vom 9. Juli 1987, ABl. 52 S. 345 ff.) haben sich so viele Einzeländerungen ergeben, daß es für zweckdienlich erscheint, sie im gesamten Wortlaut abzudrucken:

Richtlinien für den Lektorendienst

Neufassung 1994

Der wichtigste Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn hat, ist die Verkündigung des Wortes Gottes. Durch den Lektorendienst werden nichtordinierte Gemeindeglieder an der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes beteiligt. Entsprechend ausgebildete und beauftragte Frauen und Männer (im folgenden »Lektoren«) können selbständig Gottesdienste leiten und in ihnen predigen.

1. Lektoren übernehmen in der Regel Predigtgottesdienste an Sonn- und Feiertagen, damit z. B.

- in Gemeinden mit vakanter Pfarrstelle
- in Urlaubs- und Krankheitszeiten sowie bei Sonderdiensten eines Pfarrers und
- in Filialgemeinden

regelmäßig und zu günstigen Zeiten Gottesdienste gefeiert werden können. Außerdem kann durch ihren Dienst Pfarrern ein predigtfreier Sonntag ermöglicht werden. Andere Predigtgottesdienste (z. B. in Altenheimen) können Lektoren dann übernehmen, wenn sie dazu besonders ausgebildet bzw. befähigt sind.

2. Zur Leitung von Sakramentsgottesdiensten können Lektoren vom Oberkirchenrat ermächtigt werden, wenn sie an einem entsprechenden Kurs teilgenommen haben. Sakramentsgottesdienste können ihnen vor allem dann übertragen werden, wenn der Predigttag auf einen Tauf- oder Abendmahlssonntag der Gemeinde fällt. Für die Anmeldung und Zulassung von Taufen sowie für das Taufgespräch bleibt der Ortspfarrer bzw. sein amtlicher Stellvertreter zuständig.¹⁾

¹⁾ Vgl. § 11 der Taufordnung ABl. 42, S. 10.

3. In außergewöhnlichen Fällen ist die Übernahme von kirchlichen Amtshandlungen (Trauung, Bestattung) durch Lektoren möglich. Dazu ist eine besondere Ermächtigung durch den Oberkirchenrat, im Benehmen mit dem Dekanatamt, und eine Einweisung durch den zuständigen Pfarrer erforderlich.
4. Lektoren halten sich an die Gottesdienstordnung der Landeskirche. Örtliche Besonderheiten sind zu berücksichtigen. Lektoren tragen keinen Talar.

Weitere Hinweise für den Dienst der Lektoren finden sich in der Handreichung »Der Lektorendienst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg«.²⁾

5. Lektoren müssen fähig sein, Gebete, Lesungen und die Predigt sinnsprechend und deutlich vorzutragen. Als Vorlage dient in der Regel eine der Lektorenpredigten, die der Evang. Oberkirchenrat herausgibt. Die Lektoren eignen sie sich an. Dies kann auch so geschehen, daß sie die Vorlage bearbeiten und sie in freier Weise wiedergeben.
6. Zum Lektorendienst geeignete Frauen und Männer³⁾ werden vom Pfarramt im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat dem Dekanatamt gemeldet. Der Dekan prüft die Meldung und leitet sie an das Lektorenpfarramt weiter.

Das Lektorenpfarramt lädt die Angemeldeten zum Einführungskurs ein. Nach seinem Besuch werden den Lektoren erste Dienste übertragen, bei denen sie ein Pfarrer oder ein erfahrener Lektor begleitet. Nach der Teilnahme an den weiterführenden Grundkursen II und III können sie mit dem Lektorendienst beauftragt werden.

7. Die Lektoren werden vom Dekan im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuß beauftragt und in einem Gottesdienst der Bezirkssynode oder einer größeren Bezirksgemeinde in ihren Dienst eingeführt.⁴⁾

Die Beauftragung wird vom Dekanatamt schriftlich bestätigt. Sie erfolgt jeweils auf sechs Jahre in widerruflicher Weise. Danach ist eine erneute Beauftragung nötig.

Der Dienst der Lektoren endet in der Regel mit der Vollendung des 70. Lebensjahres. Weitere Beauftragungen danach erfolgen nur noch auf zwei Jahre und mit Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses.

8. Die im Dienst befindlichen Lektoren nehmen innerhalb einer Beauftragungsperiode mindestens an einer Fortbildungsmaßnahme (Aufbaukurs o. ä.) teil.
9. Der Dekan führt die Dienstaufsicht über die Lektoren (Visitationspflicht). Teile der Visitation können an einen Bezirkslektorenpfarrer delegiert werden.

Der Dekan oder eine von ihm beauftragte Person regelt die Dienste der Lektoren im Einvernehmen mit dem Pfarramt bzw. dem Kirchengemeinderat der jeweiligen Gemeinde.

10. Lektoren versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Reisekosten und notwendige Auslagen werden von der Kirchenbezirkskasse ersetzt.

Während ihres Dienstes (einschließlich des Weges zum und vom Dienst) sind Lektoren von der Landeskir-

che unfall- und haftpflichtversichert. Bei Sachschäden, die sie selbst zu tragen haben, kann entsprechend den Bestimmungen, die für die Dienstunfallfürsorge für Pfarrer gelten, von der Landeskirche Ersatz geleistet werden.

11. Der Landeslektorenpfarrer leitet im Auftrag des Oberkirchenrats und im Zusammenwirken mit dem zuständigen Referenten des Männerwerks die Lektorenarbeit in der württembergischen Landeskirche. Er führt die Lektorenaus- und -fortbildung auf Landesebene durch. Dazu gehört auch die Ausrichtung von Landeslektorentagen und von familienbezogenen Maßnahmen. Er koordiniert die Arbeit an den Predigtvorlagen, berät die Dekane bei der Betreuung der Lektoren auf Bezirksebene und hält Verbindung zur Lektorenarbeit in anderen Landeskirchen.

Zu seinen Aufgaben gehört die theologische Besinnung über die Bedeutung des allgemeinen Priestertums und die Laienverantwortung in der Kirche ebenso wie über Fragen des Gottesdienstes.

12. Dem Lektorenpfarrer steht der Landesarbeitskreis (LAK) zur Seite, der die grundlegenden Fragen der Lektorenarbeit berät. Der LAK wird von der Gesamtheit der Lektoren für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Näheres regelt eine interne Wahlordnung.

Außer den gewählten Lektoren, Dekanen und Bezirkslektorenpfarrern gehören zum Landesarbeitskreis kraft Amtes ein Vertreter des Oberkirchenrats, der Lektorenpfarrer, die Predigtredaktoren, der zuständige Referent im Männerwerk und der Landesmännerpfarrer.

13. Der Landesarbeitskreis wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Ausschuß (GA). Zu wählen sind: acht Lektoren, ein Dekan und ein Bezirkslektorenpfarrer. Kraft Amtes gehören ihm an: ein Vertreter des Oberkirchenrats, der Landeslektorenpfarrer, die Predigtredaktoren und der zuständige Referent im Männerwerk.

Der GA begleitet die praktische Arbeit. Er wirkt außerdem bei der Besetzung des Lektorenpfarramts mit; er hat dabei ein Vorschlagsrecht. An den Besetzungssitzungen wirken außerdem zwei Mitglieder des Landesarbeitskreises des Männerwerks mit; sie haben Stimmrecht. Bei der Besetzung der Referentenstelle im Männerwerk entsendet der GA zwei Mitglieder zu den jeweiligen Besetzungssitzungen; sie haben Stimmrecht.

Dietrich

²⁾ Teil C, Der Auftrag der Lektoren.

³⁾ Vgl. dazu die vom Landesarbeitskreis aufgestellte Kriterienliste.

⁴⁾ Vgl. Kirchenbuch II, Teilband »Einführungen« von 1965, S. 57 ff.

D. Mitteilung aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

Auslandsdienst in Athen

Die evangelische Kirche deutscher Sprache in Griechenland, Dienstsitz Athen, sucht zum 1. November 1995 für sechs Jahre eine/n engagierte/n Pfarrer/in (Stellenteilung ist möglich) für die vielfältigen Aufgaben in ihrer Gemeinde, die Griechenland südlich von Volos und die Inseln umfaßt.

Die Gemeinde wünscht sich eine/n Pfarrer/in mit

- ökumenischer Offenheit
- Kommunikations- und Kontaktfreude
- Freude und Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht (bis zu acht Wochenstunden) an der Deutschen Schule Athen (führt zum Abitur).

Ein Führerschein Klasse 3 ist für den Dienst erforderlich. Eine Wohnung im Gemeindehaus neben der Kirche steht zur Verfügung.

Ein Sprachkurs in Neugriechisch wird vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-1 34 oder -1 26
Fax (05 11) 27 96-7 17

Bewerbungsfrist: 28. Februar 1995 (Eingang beim Kirchenamt der EKD).

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

<p>Nr. 1* Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung für die Evangelische Kirche in Deutschland (HKRO-EKD). Vom 9. Dezember 1994.</p> <p>Nr. 2* Verordnung zur Änderung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (ABl. EKD S. 346) in der Fassung vom 10. September 1993 (ABl. EKD S. 481). Vom 8. Dezember 1994.</p> <p>Nr. 3* Bekanntmachung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 in der Fassung vom 8. Dezember 1994. Vom 13. Dezember 1994.</p> <p>Nr. 4* Fünfte Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 26. September 1994.</p> <p>Nr. 5* Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ballungsräumen. Vom 26. September 1994.</p>	<p>1</p> <p>15</p> <p>16</p> <p>17</p> <p>18</p>	<p>Nr. 8 Einführungsgesetz zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (Einführungsgesetz). Vom 19. November 1994. (KABl. S. 202)</p> <p>Nr. 9 Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ältestenwahlgesetz). Vom 19. November 1994. (KABl. S. 210).....</p> <p>Nr. 10 Bekanntmachung der Richtlinien für die Ordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes. Vom 29. August 1994. (LKABl. S. 103)</p> <p>Nr. 11 Bekanntmachung der Verordnung der Bremischen Evangelischen Kirche zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19. Mai 1994 (HB VO DSG-EKD). Vom 31. August 1994. (GVM Sp. 237)</p>	<p>41</p> <p>43</p> <p>50</p> <p>52</p>
--	--	--	---

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

<p>Nr. 6* Beschluß 26/94 – Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten; hier: Ergänzung zum Beschluß 13/92 vom 19. August 1992. Vom 7. September 1994.</p>	<p>18</p>	<p>Nr. 12 Bekanntmachung der Studienordnung des Kirchlichen Fernunterrichts der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (KFU). Vom 13. Oktober 1994. (ABl. S. 151)</p>	<p>54</p>
---	-----------	--	-----------

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

<p>Nr. 7 Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 19. November 1994. (KABl. S. 182)</p>	<p>18</p>	<p>Nr. 13 Kirchengesetz über die Gewährung von Reisekostenvergütung und die Erstattung von Verdienstausfall an die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 2. November 1994. (ABl. S. A 244)</p> <p>Nr. 14 Kirchengesetz über die Ausbildung und die Rechtsstellung von Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin (Kandidatengesetz-KandG). Vom 2. November 1994. (ABl. S. A 248)</p>	<p>56</p> <p>57</p>
---	-----------	---	---------------------

Nr. 15 Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes (Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz – AG DiszG –). Vom 2. November 1994. (ABl. S. A 250) 59

Nr. 16 Dienstordnung für die Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 4. Oktober 1994. (ABl. S. A 253) 61

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 17 Ordnung für das Frauenreferat der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 15. August 1994. (KABl. S. 178)..... 63

Nr. 18 Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung. Vom 13. Oktober 1994. (KABl. S. 187) 64

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 19 Richtlinien für den Lektorendienst. Vom 6. Oktober 1994. (ABl. Bd. 56 S. 201) 65

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Auslandsdienst 67

Diesem Amtsblatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis für 1994 (48. Jahrgang) des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Deutschland bei.

Statistische Beilage Nr. 90 zum Amtsblatt der EKD Heft 1/95. Statistik über Äußerungen des kirchlichen Lebens in den Gliedkirchen der EKD im Jahre 1992.



H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0